

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

A. Problem und Ziel

Das Beurkundungsverfahren ist derzeit noch grundsätzlich papiergebunden ausgestaltet. Die Errichtung elektronischer Dokumente zum Zwecke der öffentlichen Beurkundung sieht das Beurkundungsgesetz nur punktuell vor, nämlich für Beurkundungen mittels Videokommunikation sowie für einfache elektronische Zeugnisse. In allen übrigen Fällen müssen Notarinnen und Notare sowie andere für öffentliche Beurkundungen zuständige Stellen – wie etwa auch Nachlassgerichte – Urkunden in Papierform errichten.

Derweil erfolgt die Verwahrung notarieller Urkunden seit dem Jahr 2022 elektronisch im sogenannten Elektronischen Urkundenarchiv. Auch die Aktenführung bei den Gerichten erfolgt weitgehend elektronisch; ab dem 1. Januar 2026 ist die elektronische Aktenführung bei den Gerichten verpflichtend. Ebenfalls in hohem Maße elektronisch läuft der Vollzug notariell beurkundeter Rechtsgeschäfte und sonstiger Rechtsvorgänge ab. So wird die Kommunikation zwischen Notariaten und Gerichten zu einem großen Teil elektronisch abgewickelt. Der Kontakt mit Behörden sowie mit Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen soll ebenfalls zunehmend auf elektronischem Weg erfolgen.

Sofern im Beurkundungsverfahren Urkunden in Papierform errichtet werden, bedarf es sowohl für die elektronische Verwahrung als auch für elektronische Vollzugstätigkeiten eines Medientransfers. Hierdurch werden Personal- und Sachkapazitäten bei den Urkundsstellen gebunden und die Bearbeitung wird verzögert.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Verantwortung für Deutschland“ vom 5. Mai 2025 sieht vor, digitale Beurkundungsprozesse zu ermöglichen (Zeile 102 bis 104) und das gesamte Staatshandeln mit Effizienzsteigerungen und Digitalisierung zu begleiten (Zeile 1784 bis 1785). Insbesondere setzt der Koalitionsvertrag das Ziel, die Digitalisierung der Justiz konsequent fortzuführen und Medienbrüche abzuschaffen (Zeile 2024 bis 2025).

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Entwurf weitreichende Möglichkeiten für eine Errichtung elektronischer Urkunden vor. Damit werden die Voraussetzungen für eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung dieser Dokumente geschaffen. Es können so Prozesse beschleunigt und Kapazitäten in Notariaten, Gerichten und anderen Urkundsstellen eingespart werden.

Der Entwurf trägt damit zur Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation un-

serer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, insbesondere des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 bei.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine erhebliche Ausweitung der Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente zum Zwecke der Beurkundung durch Notarinnen und Notare wie auch durch andere Urkundsstellen vor. Kernstück der Neuregelung ist die Ermöglichung der Aufnahme elektronischer Niederschriften zur Beurkundung von Willenserklärungen in Gegenwart der Urkundsperson. Auch für sonstige Beurkundungen werden die Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente anstelle von papierförmigen Urkunden ausgeweitet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zwingende Haushaltsausgaben entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da keine Verpflichtung zur Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen eingeführt wird. Bei den nachfolgenden Schätzungen werden jeweils die Mittelwerte angesetzt.

Es wird mit einmaligen Kosten für den öffentlichen Haushalt des Bundes in Höhe von circa 830 000 Euro und wiederkehrenden Kosten in Höhe von 142 500 Euro gerechnet. Für die öffentlichen Haushalte der Länder werden mit einmaligen Kosten in Höhe von rund 17 Millionen Euro und wiederkehrenden Kosten in Höhe von 3,2 Millionen Euro und auf Kommunalebene mit einmaligen Kosten in Höhe von 831 387 Euro und wiederkehrenden Kosten in Höhe von 110 000 Euro gerechnet.

Es wird mit jährlich wiederkehrenden Entlastungen für den öffentlichen Haushalt des Bundes in Höhe von circa 451 000 Euro, für die öffentlichen Haushalte der Länder in Höhe von 915 000 Euro und für die Kommunen in Höhe von 2,3 Millionen Euro gerechnet.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger kommt es zu einer jährlichen Entlastung von rund 1,28 Millionen Euro, die sich durch die Einführung der elektronischen Legalisation ausländischer elektronischer Urkunden ergeben. Außerdem ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger hierdurch eine jährliche zeitliche Entlastung von rund 235 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird geschätzt, dass auf Bundesebene einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 830 000 Euro und – nach Abzug des jährlich entstehenden zusätzlichen Erfüllungsaufwands – jährlich wiederkehrende Entlastungen in Höhe von rund 308 000 Euro entstehen. Auf der gesamten Verwaltungsebene Land (einschließlich der Notarinnen und Notare sowie Kommunen) entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 22,9 Millionen Euro bei jährlichen Entlastungen in Höhe von 5,6 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 8. September 2025

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 15. August 2025 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 126 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Als Erklärung in schriftlicher Form gilt auch eine öffentlich beglaubigte Erklärung nach § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder eine Erklärung nach § 129 Absatz 3.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
2. § 129 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wurde eine Erklärung in einem elektronischen Dokument von dem Erklärenden mit einer notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift oder einem notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Handzeichen versehen, so gilt sie als öffentlich beglaubigte Erklärung.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
3. § 130 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Willenserklärung, die notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt wurde, wird auch wirksam, wenn dem Erklärungsempfänger eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urschrift zugeht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.
4. In § 873 Absatz 2 und § 875 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „ausgehändigt“ durch die Angabe „überlassen“ ersetzt.
5. Nach § 1945 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Nachweis der Vollmacht kann auch durch beigefügte oder nachgebrachte notarielle Bescheinigung erfolgen.“
6. In § 2249 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 6 bis 10“ durch die Angabe „der §§ 6 bis 8 Absatz 1, der §§ 9, 10“ ersetzt.
7. In § 2250 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „der §§ 8 bis 10“ durch die Angabe „des § 8 Absatz 1, der §§ 9, 10“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. Wissensdaten oder andere Vorkehrungen, die zum Schutz des Zentralen Vorsorgeregisters, des Zentralen Testamentsregisters, des Elektronischen Urkundenarchivs, des Elektronischen Notariatsaktspeichers, des besonderen elektronischen Notariatspostfachs, des Videokommunikationssystems für Urkundstätigkeiten oder des Signatursystems nach § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 vor unbefugtem Zugang vorgesehen sind, missbraucht, manipuliert oder Unbefugten zugänglich geworden sind.“
 - b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 hat die Notarkammer unverzüglich die Bundesnotarkammer zu unterrichten, wenn die Sicherheit der dort genannten Einrichtungen auch im Hinblick auf die von anderen Stellen übermittelten oder verwahrten Daten betroffen sein könnte.“
2. § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 wird durch die folgenden Nummern 10 und 11 ersetzt:

„10. das Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten (§ 78p) zu betreiben;

11. ein Signatursystem bereitzustellen, das das Signieren elektronischer Niederschriften nach § 13a des Beurkundungsgesetzes und die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und elektronischer Handzeichen nach § 40b des Beurkundungsgesetzes ermöglicht.“

Artikel 3

Änderung des Beurkundungsgesetzes

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 13a Signieren einer elektronischen Niederschrift
§ 13b Technische Rahmenbedingungen für elektronische Niederschriften
§ 13c Eingeschränkte Beifügungs- und Vorlesungspflicht“.
 - b) Die Angabe zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Unterabschnitt 3
Beurkundung mittels Videokommunikation“.
 - c) Die Angabe zu § 16d wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 16d (weggefallen)“.

- d) Die Angabe zu § 31 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 31 Ausschluss der elektronischen Niederschrift“.
- e) Nach der Angabe zu § 40a wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 40b Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift“.
2. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:

„§ 8

Grundsatz

- (1) Bei der Beurkundung von Willenserklärungen muss eine Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden.
- (2) Die Niederschrift kann als elektronisches Dokument aufgenommen werden. Für die elektronische Niederschrift gelten die Vorschriften über die Niederschrift entsprechend, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.“
3. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Einer elektronischen Niederschrift sollen vorgelegte Nachweise nach Satz 1 in elektronisch beglaubigter Abschrift beigefügt werden.“
4. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der Inhalt der Niederschrift muss in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, die Niederschrift von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben werden; soweit die Niederschrift auf Karten, Zeichnungen oder Abbildungen verweist, müssen diese den Beteiligten anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorgelegt werden.“
5. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a

Signieren einer elektronischen Niederschrift

- (1) Die elektronische Niederschrift muss in Gegenwart des Notars von den Beteiligten
1. mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen werden oder
 2. auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel eigenhändig unterschrieben werden.
- (2) Die elektronische Niederschrift muss von dem Notar mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.
- (3) Elektronische Unterschriften müssen am Schluss der elektronischen Niederschrift bildlich wiedergegeben werden.
- (4) Qualifizierte elektronische Signaturen sollen auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Die signierenden Personen müssen die qualifizierten elektronischen Signaturen selbst erstellen. Am Schluss der elektronischen Niederschrift sollen die Namen der Personen angegeben werden, die diese mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen. Dem Namen des Notars soll seine Amtsbezeichnung beigefügt werden.
- (5) An die Stelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Unterschriften anderer Personen treten deren elektronische Unterschriften oder qualifizierte elektronische Signaturen in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 Satz 1 bis 3.

§ 13b

Technische Rahmenbedingungen für elektronische Niederschriften

(1) Elektronische Niederschriften sollen mittels eines Signatursystems signiert werden, das durch oder im Auftrag einer staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bereitgestellt wird.

(2) Die in Absatz 1 genannte Stelle oder Person hat die Vertraulichkeit der durch das Signatursystem verarbeiteten elektronischen Niederschrift zu gewährleisten. Eine Übertragung der elektronischen Niederschrift an Dritte zur Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur soll nicht erfolgen.

(3) Bei der Aufnahme elektronischer Niederschriften sollen die Hilfsmittel, die zur elektronischen Erfassung der Unterschriften verwendet werden, die Unterschriften in Echtzeit wiedergeben.“

6. Der bisherige § 13a wird zu § 13c und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Notar soll nur beurkunden, wenn für die Beteiligten die andere Niederschrift zumindest in beglaubigter Abschrift bei der Beurkundung einsehbar ist.“

b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Wird in der Niederschrift auf Karten oder Zeichnungen verwiesen, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen worden sind, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Wird auf Karten oder Zeichnungen in elektronischen Dokumenten verwiesen, so tritt an die Stelle der Unterschrift und des Siegels oder Stempels ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur, wobei das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat die Behörde erkennen lassen muss.“

7. § 14 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Wird nach Absatz 1 das beigelegte Schriftstück nicht vorgelesen, so soll es den Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Unbeschadet des § 17 soll der Notar die Beteiligten auch über die Bedeutung des Verweizens auf das beigelegte Schriftstück belehren.“

8. § 16 Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist der Dolmetscher nicht allgemein im Sinne von § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes beeidigt, so soll ihn der Notar beeidigen, es sei denn, dass alle Beteiligten darauf verzichten.“

9. Die Überschrift des Abschnitts 2 Unterabschnitt 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Unterabschnitt 3

Beurkundung mittels Videokommunikation“.

10. § 16b wird durch den folgenden § 16b ersetzt:

„§ 16b

Aufnahme einer elektronischen Niederschrift

(1) Bei der Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation muss eine elektronische Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden. Für die elektronische Niederschrift gelten die Vorschriften des Unterabschnitts 2, ausgenommen § 13b, entsprechend, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ort der Verhandlung ist der Ort, an dem die elektronische Niederschrift aufgenommen wird. In der elektronischen Niederschrift soll festgestellt werden, dass die Verhandlung mittels Videokommunikation durchgeführt worden ist.

(3) Die elektronische Niederschrift ist mit qualifizierten elektronischen Signaturen zu versehen, die an die Stelle der nach diesem Gesetz vorgesehenen Unterschriften treten. Die Beteiligten sollen die qualifizierten elektronischen Signaturen selbst erstellen.“

11. § 16d wird gestrichen.
12. § 16e Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach der Angabe „elektronischen Niederschrift“ die Angabe „nach § 16b“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „der Niederschrift und der elektronischen Niederschrift“ durch die Angabe „beiden Niederschriften“ ersetzt.
13. § 31 wird durch den folgenden § 31 ersetzt:

„§ 31

Ausschluss der elektronischen Niederschrift

Über die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen soll keine elektronische Niederschrift aufgenommen werden.“

14. In § 33 wird die Angabe „§§ 30 und 32“ durch die Angabe „§§ 30 bis 32“ ersetzt.
15. § 36 wird durch den folgenden § 36 ersetzt:

„§ 36

Grundsatz

(1) Bei der Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge muss eine Niederschrift aufgenommen werden, soweit in § 39 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Niederschrift kann als elektronisches Dokument aufgenommen werden. Für die elektronische Niederschrift gelten die Vorschriften dieses Unterabschnitts über die Niederschrift entsprechend, soweit in diesem Unterabschnitt nichts anderes bestimmt ist.“

16. § 37 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. Bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift gilt § 13a Absatz 2 und 4 entsprechend.“
17. § 39a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 können elektronisch errichtet werden; Beglaubigungen qualifizierter elektronischer Signaturen, elektronischer Unterschriften und elektronischer Handzeichen sind elektronisch zu errichten. Das hierzu erstellte Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. § 13a Absatz 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist der Bezug zwischen dem Zeugnis und dem mit der zu beglaubigenden qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokument durch kryptografische Verfahren nach dem Stand der Technik herzustellen, wenn das Zeugnis nicht in dem mit der zu beglaubigenden qualifizierten elektronischen Signatur ver-

sehenen elektronischen Dokument enthalten ist. Dasselbe gilt für die Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift oder eines elektronischen Handzeichens.“

18. Nach § 40a wird der folgende § 40b eingefügt:

„§ 40b

Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift

(1) Eine elektronische Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel vollzogen und in einem elektronischen Dokument bildlich wiedergegeben wird.

(2) Die §§ 13b und 40 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beglaubigung von elektronischen Handzeichen entsprechend.“

19. § 44a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zusätze und sonstige, nicht nur geringfügige Änderungen sollen am Schluss vor den Unterschriften oder in der Niederschrift vermerkt und im letzteren Fall von dem Notar am Rand besonders unterzeichnet werden, es sei denn, er versieht das Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur.“

b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 16b Absatz 4 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 13a Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

20. § 45 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das nach § 8 Absatz 2, den §§ 16b, 36 Absatz 2 oder § 39a erstellte elektronische Dokument (elektronische Urkunde), das in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt wird, gilt als Urschrift (elektronische Urschrift).“

21. § 45b Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die nach § 8 Absatz 2, den §§ 16b und 36 Absatz 2 erstellten elektronischen Dokumente bleiben in der Verwahrung des Notars.“

22. In § 47 wird die Angabe „oder der elektronischen Niederschrift“ gestrichen.

23. In § 56 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 16b Absatz 4 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 13a Absatz 4 Satz 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 344 Absatz 7 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dieses Gericht hat die Urschrift der Niederschrift, die Urschrift der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form oder die beglaubigte Abschrift der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form an das zuständige Nachlassgericht zu übermitteln. Wird die Erklärung als elektronisches Dokument aufgenommen oder entgegengenommen, so ist dieses zu übermitteln.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 17 Satz 2 wird die Angabe „Einheitswert oder den Wirtschaftswert“ durch die Angabe „Grundsteuerwert“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes

Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 der Anmerkung zu Nummer 22200 wird die Angabe „Ausfertigung einer“ gestrichen.
2. In Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 25102 wird die Angabe „§ 16d“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2246), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. 2021 II S. 1282) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „dem nach § 16b“ durch die Angabe „einem nach § 8 Absatz 2, § 16b oder § 36 Absatz 2“ ersetzt.
2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 8, 36 und 38“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1 und § 36 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 16b“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2, §§ 16b und 36 Absatz 2“ ersetzt.
 - c) Nummer 4 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur, einer elektronischen Unterschrift oder eines elektronischen Handzeichens,“.

3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
 - „1. bei Niederschriften nach § 8 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes und elektronischen Niederschriften nach § 8 Absatz 2 und § 16b des Beurkundungsgesetzes die Erschienenen, deren Erklärungen beurkundet worden sind,“.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 8, 16b oder 38“ durch die Angabe „§§ 8 oder 16b“ ersetzt.
4. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „im Sinne des § 16b des Beurkundungsgesetzes,“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Nachweise für die Vertretungsberechtigung, die nach § 12 Absatz 1 Satz 1 des Beurkundungsgesetzes der Niederschrift beigelegt werden sollen, werden der Urschrift beigelegt und mit ihr in der Urkundensammlung verwahrt. Nachweise, die nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Beurkundungsgesetzes der elektronischen Niederschrift beigelegt werden sollen, werden dem in der Urkundensammlung verwahrten beglaubigten Ausdruck der elektronischen Niederschrift in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigelegt und mit ihm in der Urkundensammlung verwahrt.“
5. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „im Sinne des § 16b des Beurkundungsgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 16d“ durch die Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 371a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden sind entsprechend anzuwenden auf private elektronische Dokumente, die versehen sind mit

 1. einer qualifizierten elektronischen Signatur oder
 2. einer notariell beglaubigten elektronischen Unterschrift oder einem notariell beglaubigten elektronischen Handzeichen.“
2. Nach Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Auf ausländische öffentliche elektronische Dokumente ist § 438 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes

Das Internationale Erbrechtsverfahrensgesetz vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 650/2012.

(2) Mitgliedstaaten im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks und Irlands.“

2. § 31 wird durch den folgenden § 31 ersetzt:

„§ 31

Entgegennahme von Erklärungen

(1) Für die Entgegennahme einer Erklärung, mit der nach dem anzuwendenden Erbrecht eine Erbschaft ausgeschlagen oder angenommen wird, ist in den Fällen des Artikels 13 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 das Nachlassgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Erklärung ist zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben.

(3) Dem Erklärenden ist die Urschrift der Niederschrift, die Urschrift der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form, eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift oder eine beglaubigte Abschrift der entgegengenommenen Erklärung zu überlassen. Bei elektronischer Niederschrift kann dem Erklärenden diese überlassen werden.

(4) Auf einer in öffentlich beglaubigter Form abgegebenen Erklärung oder deren beglaubigter Abschrift hat das Nachlassgericht den Ort und das Datum der Entgegennahme zu vermerken. Bei der Beglaubigung eines Ausdrucks oder einer Abschrift eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Urkundsperson versehen ist, soll das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden.“

Artikel 10

Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 36 wird durch den folgenden § 36 ersetzt:

„§ 36

Verfahren

(1) Auf das Verfahren sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Beteiligter ist auch, wem ein Recht zur Gewinnung in dem Feld der fremden Berechtigung zusteht, sowie der Inhaber eines dinglichen Rechtes an der fremden Berechtigung. Liegt die fremde Berechtigung ganz oder teilweise im Bezirk einer anderen zuständigen Behörde, so ist auch diese zu laden.

(3) Von Amts wegen ist ein Vertreter auch zu bestellen für Mitberechtigte, wenn sie der Aufforderung der zuständigen Behörde, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht nachgekommen sind.

(4) In der mündlichen Verhandlung ist auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist diese in der Verhandlungsniederschrift zu beurkunden. Auf die Beurkundung sind die §§ 3 bis 13b, 16 und 17 bis 26 des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Niederschrift über die Einigung steht einer notariellen Beurkundung der Einigung gleich. Eine Auflassung kann die zuständige Behörde nicht entgegennehmen.

(5) Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag. Das Recht zum grenzüberschreitenden Abbau ist für ein bestimmtes Feld, für bestimmte Bodenschätze und zeitlich beschränkt zu erteilen. § 16 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(6) An die Stelle der Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes treten die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, soweit dies landesrechtlich angeordnet ist.“

Artikel 11

Änderung des Konsulargesetzes

Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch Artikel 20b des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „des Beurkundungsgesetzes“ die Angabe „vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513)“ gestrichen.

b) Nach Nummer 5 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Wem und an welchem Tag eine Ausfertigung erteilt worden ist, soll auf der Urschrift vermerkt werden.“

- c) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:
- „6. Mit elektronischen Niederschriften (§ 8 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes) und elektronischen Vermerken im Sinne des § 39a des Beurkundungsgesetzes muss eine Bestätigung der Konsularbeamteneigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden werden.
 7. Ein nach § 8 Absatz 2 oder § 36 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes erstelltes elektronisches Dokument soll den Beteiligten überlassen werden. Verlangt einer der Beteiligten eine amtliche Verwahrung, so soll das elektronische Dokument dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zur amtlichen Verwahrung übermittelt werden. Das vom Amtsgericht Schöneberg in Berlin verwahrte elektronische Dokument gilt als Urschrift. Ergibt sich aus einer Rechtsvorschrift die Pflicht, auf der amtlich verwahrten Urschrift etwas zu vermerken, so ist der Vermerk in einem gesonderten elektronischen Dokument niederzulegen, das zusammen mit dem amtlich verwahrten elektronischen Dokument zu verwahren ist.“
2. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Eine ausländische elektronische Urkunde kann zur Legalisation mit einem elektronischen Vermerk versehen werden, wenn sie zur Überzeugung des Konsularbeamten aufgrund eines der folgenden elektronischen Sicherheitsmerkmale als echt anzusehen ist:
1. einer Signatur, die die Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Signaturen nach Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 910/2014 erfüllt, oder eines Siegels, das die Anforderungen an fortgeschrittene elektronische Siegel nach Artikel 3 Nummer 26 der Verordnung (EU) 910/2014 erfüllt, oder
 2. einer anderen Methode, die nach Einschätzung des Konsularbeamten ein gleichwertiges Sicherheitsniveau gewährleistet.
- Der elektronische Vermerk soll Ort und Tag seiner Ausstellung nennen und das Ergebnis der Prüfung der elektronischen Sicherheitsmerkmale dokumentieren. Der elektronische Vermerk ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, aus der die Amtsträgereigenschaft des Konsularbeamten hervorgeht, zu versehen. Bei der Legalisierung ist der Bezug zwischen dem elektronischen Vermerk und der zu legalisierenden ausländischen elektronischen Urkunde durch kryptografische Verfahren nach dem Stand der Technik herzustellen. Die elektronischen Sicherheitsmerkmale der ausländischen elektronischen Urkunde sollen dabei erhalten bleiben.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
3. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Auslagen hat sie auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 70 Euro übersteigen.“

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ... [einsetzen: Datum des Montags der dritten auf die Verkündung folgenden Kalenderwoche] in Kraft. Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Abl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140; L 363 vom 18.12.2014, S. 186)
2. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1183 vom 11. April 2024 (Abl. L, 2024/1183, 30.4.2024; 2025/90317, 9.4.2025) geändert worden ist

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Beurkundungsverfahren ist derzeit grundsätzlich papiergebunden ausgestaltet. Die Errichtung elektronischer Dokumente zum Zwecke der öffentlichen Beurkundung sieht das Beurkundungsgesetz (BeurkG) nur punktuell vor. Notarielle Urkunden werden daher im Regelfall in Papierform errichtet.

So muss bei der Beurkundung von Willenserklärungen in Anwesenheit der Beteiligten vor der Notarin oder dem Notar, also in „Präsenzverfahren“, eine papierförmige Niederschrift aufgenommen werden (§ 8 BeurkG). Dasselbe gilt für die Abnahme von Eiden und die Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen, für die die Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen entsprechend gelten (§ 38 Absatz 1 BeurkG). Die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift als elektronisches Pendant der papierförmigen Niederschrift sieht das BeurkG derzeit ausschließlich vor für den Sonderfall der Beurkundung mittels Videokommunikation, also in „Online-Verfahren“ (§ 16b BeurkG). In Präsenzverfahren, die nach wie vor den Regelfall der notariellen Beurkundung darstellen, ist die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift bislang nicht gestattet.

Auch bei der Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge muss nach § 36 BeurkG eine papierförmige Niederschrift errichtet werden. Die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift ist hier bislang nicht gestattet. Lediglich für einfache Zeugnisse erlaubt § 39a BeurkG die elektronische Errichtung. Durch ein einfaches elektronisches Zeugnis über die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur kann so auch eine Erklärung in öffentlich beglaubigter Form errichtet werden. Allerdings sind die zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen benötigten Mittel bei Bürgerinnen und Bürgern sowie in der Wirtschaft zurzeit überwiegend noch nicht vorhanden. In Präsenzverfahren erfolgt daher auch die Errichtung öffentlich beglaubigter Erklärungen heute in aller Regel noch im Wege der Beglaubigung einer Unterschrift auf einem Schriftstück.

Derweil sind notarielle Urkunden seit dem Jahr 2022 auch elektronisch im sogenannten Elektronischen Urkundenarchiv zu verwahren. Das Elektronische Urkundenarchiv wurde auf Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396, Urkundenarchivgesetz) eingerichtet. Es handelt sich um ein elektronisches Archiv, das durch die Bundesnotarkammer als Urkundenarchivbehörde geführt wird und das Notarinnen und Notaren unter anderem die Führung der elektronischen Urkundensammlung ermöglicht. Jede seit dem 1. Juli 2022 errichtete notarielle Urkunde muss gescannt und in die elektronische Urkundensammlung hochgeladen werden. Dort wird das Dokument für einen Zeitraum von 100 Jahren verwahrt. Die papierförmigen Urkunden sind nach einem festgeschriebenen Verfahren, das vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert ist, in die elektronische Form zu übertragen. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass das elektronische Dokument inhaltlich und bildlich mit dem Ausgangsdokument übereinstimmt.

Auch der Vollzug notariell beurkundeter Rechtsgeschäfte und -vorgänge ist bereits in hohem Maße digitalisiert. So wird die Kommunikation zwischen Notariaten und Gerichten zu einem großen Teil elektronisch abgewickelt. Beispielsweise sind Anmeldungen zur Eintragung in das Handels-, das Gesellschafts-, das Genossenschafts- und das Partnerschaftsregister beim jeweiligen Registergericht gesetzlich zwingend elektronisch einzureichen. Auch zum Vereinsregister können öffentlich beglaubigte Anmeldungen elektronisch eingereicht werden. Entsprechendes gilt für Anträge und sonstige Erklärungen, die den Grundbuchämtern zu übermitteln sind. Und auch in sonstigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht für Notarinnen und Notare eine Pflicht zur elektronischen Einreichung. Der Kontakt mit Behörden sowie mit Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen soll ebenfalls zunehmend auf elektronischem Weg erfolgen. Schließlich bedarf es im Rahmen der Vollzugstätigkeit häufig auch

der Übersendung von Urkundsabschriften. Auch für Zwecke des elektronischen Vollzugs ist es daher häufig erforderlich, die in Papierform errichteten Urkunden in elektronische Dokumente zu transferieren.

Vergleichbar ist die Situation bei anderen Urkundspersonen oder sonstigen Stellen. Nach § 1 Absatz 2 BeurkG gelten die Vorschriften des BeurkG für diese entsprechend, soweit sie neben Notarinnen und Notaren für öffentliche Beurkundungen zuständig sind. Im Inland betrifft dies in bestimmten Fällen etwa Gerichte. So sind die Nachlassgerichte etwa auch zuständig für die Beurkundung von Erbausschlagungserklärungen (§ 1945 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) und eidesstattlichen Versicherungen zur Erwirkung eines Erbscheins (§ 352 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG). Daneben sind die Amtsgerichte beispielsweise auch für die Beurkundung bestimmter familiengerichtlicher Erklärungen neben Notarinnen und Notaren zuständig (§ 67 BeurkG). Ebenfalls neben Notarinnen und Notaren für bestimmte öffentliche Beurkundungen zuständig sind die Urkundspersonen bei den Jugendämtern. Im Ausland ist die Beurkundungszuständigkeit den Konsularbeamten zugewiesen, die sie nach § 10 Absatz 3 des Konsulargesetzes (KonsG) grundsätzlich ebenfalls nach Maßgabe des BeurkG wahrzunehmen haben.

Diese Stellen stehen vor vergleichbaren Herausforderungen wie Notarinnen und Notare. So kann die Aktenführung bei den Gerichten schon heute elektronisch erfolgen; ab dem 1. Januar 2026 ist die elektronische Aktenführung in der Justiz grundsätzlich verpflichtend. Die Umstellung auf die elektronische Aktenführung wird durch die Landesjustizverwaltungen derzeit flächendeckend pilotiert. Bei der Pilotierung der elektronischen Aktenführung bei Nachlassgerichten hat sich nach Einschätzung der Länder ein dringender Bedarf für die zeitnahe Einführung einer praxistauglichen elektronischen Beurkundung in Präsenz gezeigt (vergleiche die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, Bundestagsdrucksache 20/8095, S. 86). Auch sonstige Urkundsstellen führen ihre Akten elektronisch oder werden dies zukünftig tun. Davon abgesehen ist zu erwarten, dass auch die elektronische Übermittlung der von diesen Stellen errichteten Urkunden an Bürgerinnen und Bürger oder andere Stellen stetig zunehmen wird.

Sofern im Beurkundungsverfahren Urkunden in Papierform errichtet werden, müssen diese für die elektronische Verwahrung und elektronische Vollzugstätigkeiten aufwendig in die elektronische Form übertragen werden. In der Praxis führt dies regelmäßig dazu, dass die Urkunde zunächst bei der Urkundsstelle elektronisch mit Hilfe eines Textverarbeitungsprogramms entworfen, anlässlich der Beurkundung ausgedruckt und der Ausdruck im Rahmen des Beurkundungsverfahrens von den Beteiligten und der Urkundsperson unterschrieben wird. Anschließend muss die Urschrift zu Zwecken der elektronischen Verwahrung beziehungsweise des elektronischen Vollzugs durch die Urkundsstelle eingescannt werden. Durch diesen doppelten Medienbruch werden Personal- und Sachkapazitäten bei den Urkundsstellen gebunden und die Bearbeitung zum Teil erheblich verzögert. So würde sich nach Schätzung der gerichtlichen Praxis die Verzögerung der Verfahrensbearbeitung bei elektronischer Aktenführung im gerichtlichen Verfahren in den Fällen der papierförmigen Aufnahme einer Erbausschlagungserklärung oder einer eidesstattlichen Versicherung zur Erwirkung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht in Folge des Umwegs über die Scanstelle auf ein bis vier Arbeitstage belaufen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD „Verantwortung für Deutschland“ vom 5. Mai 2025 setzt das Ziel, „digitale Beurkundungsprozesse zu ermöglichen“ (Zeile 102 bis 104) und „das gesamte Staatshandeln mit Effizienzsteigerungen und Digitalisierung zu begleiten“ (Zeile 1784 bis 1785). Insbesondere sieht der Koalitionsvertrag vor, „die Digitalisierung der Justiz konsequent fortzuführen“; Medienbrüche müssten im modernen digitalen Rechtsverkehr „der Vergangenheit angehören“ (Zeile 2024 bis 2025).

Um dieses Ziel zu erreichen, sieht der Entwurf weitreichende Möglichkeiten für eine Errichtung elektronischer Urkunden vor. Damit werden Voraussetzungen für eine medienbruchfreie Verwahrung und Weiterverarbeitung dieser Dokumente geschaffen. Es können so Prozesse beschleunigt und Kapazitäten in Notariaten, Gerichten und anderen Urkundsstellen freigesetzt werden.

Dieser Entwurf steht damit auch im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht eine erhebliche Ausweitung der Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente sowohl bei der Beurkundung von Willenserklärungen als auch bei sonstigen Beurkundungen durch Notarinnen und Notare wie auch durch andere Urkundsstellen vor.

Kernstück der Neuregelung ist die Einführung der Aufnahme elektronischer Niederschriften zur Beurkundung von Willenserklärungen in Gegenwart der Urkundsperson (§ 8 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes in der Entwurfsfassung – BeurkG-E). Anstelle durch eine Unterschrift auf Papier dokumentieren die Beteiligten ihre Genehmigung der in einem Präsenzverfahren aufgenommenen elektronischen Niederschrift entweder durch Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen oder durch eigenhändige Unterschriften, die durch ein zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeignetes Hilfsmittel wie beispielsweise ein Unterschriftenpad oder ein Touchscreen erfasst und in der elektronischen Niederschrift bildlich wiedergegeben werden. Mit den beiden Signaturmöglichkeiten ist der Entwurf zukunfts- und technologieoffen gestaltet. Derzeit ist unter Privatpersonen die qualifizierte elektronische Signatur noch wenig verbreitet. Dies sollte sich aber spätestens mit der auch im Koalitionsvertrag vorgesehenen Einführung der EUDI-Wallet ändern. Die beiden Signaturmöglichkeiten entsprechen damit den Zielen des Koalitionsvertrags, für Bürgerinnen und Bürger einerseits moderne digitale Mittel für Identifikation und Authentifizierung vorzusehen und andererseits auch Personen zu unterstützen, die „den digitalen Weg nicht gehen“ wollen (Zeile 2024 bis 2025). So greift die Autorisierung einer elektronischen Niederschrift durch eigenhändige Unterschrift auf einem elektronischen Hilfsmittel auf eine technische Möglichkeit zurück, die Bürgerinnen und Bürgern bereits weitgehend bekannt und im Geschäftsverkehr akzeptiert ist.

Die Urkundsperson muss die elektronische Niederschrift abschließend mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (§ 13a BeurkG-E), wodurch Authentizität und Integrität der elektronischen Niederschrift gewährleistet werden. Bei der auf diese Weise erstellten elektronischen Niederschrift handelt es sich um ein öffentliches elektronisches Dokument in Sinne von § 371a Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO), auf das die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden entsprechende Anwendung finden. Soweit neben den Notarinnen und Notaren auch andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen für die Beurkundung von Willenserklärungen zuständig sind, können auch sie nach § 1 Absatz 2 BeurkG in entsprechender Anwendung dieser Bestimmungen elektronische Niederschriften errichten.

Auch für sonstige Beurkundungen werden die Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente anstelle von papierförmigen Urkunden ausgeweitet. So wird für die Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge erstmals die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift ermöglicht (§ 36 Absatz 2 BeurkG-E). Auch der Anwendungsbereich der einfachen elektronischen Zeugnisse nach § 39a BeurkG wird erweitert: Es soll eine zusätzliche Möglichkeit zur Errichtung von Erklärungen in öffentlich beglaubigter Form geschaffen werden. Nach § 129 Absatz 3 BGB-E soll eine Erklärung in einem elektronischen Dokument, die von dem Erklärenden mit einer notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift oder einem notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Handzeichen versehen wurde, als öffentlich beglaubigte Erklärung gelten. Die Urkundsperson beglaubigt eine eigenhändige elektronische Unterschrift, wenn sie in ihrer Gegenwart auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel vollzogen und in einem elektronischen Dokument bildlich wiedergegeben wird. Dasselbe gilt für die Beglaubigung eigenhändiger elektronischer Handzeichen (§ 40b BeurkG-E).

Die Entscheidung, ob im Beurkundungsverfahren eine papierförmige Urkunde oder stattdessen ein elektronisches Dokument errichtet wird, liegt grundsätzlich bei der Urkundsstelle. Dies gilt auch für Notarinnen und Notare, ohne dass dem die Urkundsgewährungspflicht entgegenstehe. Ein Wahlrecht der Beteiligten hinsichtlich der Errichtung einer elektronischen Niederschrift oder einer papierförmigen Niederschrift besteht daher grundsätzlich nicht. Gleiches gilt für die Beglaubigung von eigenhändigen elektronischen Unterschriften und Handzeichen. Anderes kann gelten, wenn etwa zwingend eine papierförmige Urschrift der Urkunde benötigt wird, etwa im Falle von Vollmachten oder bei zur Verwendung im Ausland bestimmten Erklärungen.

Der Bundesnotarkammer soll in § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung (BnotO-E) die Pflichtaufgabe übertragen werden, ein Signatursystem bereitzustellen, das die Signatur elektronischer Niederschriften nach § 13a BeurkG-E und die Beglaubigung nach § 40b BeurkG-E ermöglicht. Diese Aufgabenübertragung an die Bundesnotarkammer, die bereits aufgrund ihrer bestehenden (Pflicht-)Aufgaben

über die erforderliche technische Erfahrung und Expertise verfügt, soll sicherstellen, dass die zur Gesetzesumsetzung erforderliche IT-Softwareausstattung den deutschen Notarinnen und Notaren flächendeckend und niedrigschwellig zeitnah zur Verfügung steht. Zudem zielt die Regelung gemeinsam mit § 13b BeurkG-E darauf ab, dass den Berufsträgern obliegende (Berufs-)Pflichten durch das entwickelte IT-System verlässlich eingehalten werden und staatliche Stellen oder die staatliche Beauftragung die Rechtskonformität garantiert. Gleichwohl können andere Anbieter, die den Anforderungen des § 13b BeurkG-E genügen, neben der Bundesnotarkammer ebenfalls geeignete Lösungen zur Verfügung stellen.

Indem die Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente bei Beurkundungen ausgeweitet werden, können Medienbrüche im Zusammenhang mit der elektronischen Weiterverarbeitung abgebaut und so Aufwand begrenzt und Verzögerungen vermieden werden. Die elektronische Verwahrung von elektronischen Niederschriften und einfachen elektronischen Zeugnissen erfolgt ohne Notwendigkeit eines Medientransfers. Der im Falle von papierförmig errichteten Urkunden erforderliche Prozess des ersetzenden Scannens nach dem Stand der Technik einschließlich der Notwendigkeit eines mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen Übereinstimmungsvermerks entfällt hier.

Der Beitrag des Elektronischen Urkundenarchivs zur Digitalisierung von Justiz (E-Justice) und Verwaltung (E-Government) wird durch die Ausweitung elektronischer Beurkundungen vertieft (vergleiche zu den diesbezüglichen Auswirkungen des Elektronischen Urkundenarchivs Bundestagsdrucksache 18/10607, S. 42):

Durch die Ausweitung der Möglichkeiten zur originären Errichtung elektronischer Dokumente im Beurkundungsverfahren entstehen Synergien mit der Umstellung auf elektronische Prozesse in Gerichts- und Verwaltungsverfahren. Das Gesetz stellt dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau von E-Justice und E-Government dar. Aufgrund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, E-Justice-Gesetz) läuft die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Angehörigen der Rechtsberufe inzwischen in den meisten Verfahrensarten größtenteils elektronisch ab. Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, E-Government-Gesetz) verpflichtet die in dem Gesetz genannten Behörden elektronische Akten zu führen. Die Landesjustizverwaltungen planen und pilotieren derzeit flächendeckend die Umstellung auf die elektronische Aktenführung auch in gerichtlichen Verfahren.

Entsprechend dem in der Begründung zum E-Government-Gesetz (Bundestagsdrucksache 17/11473, S. 2) angesprochenen Ziel, die Anwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnik (IT) in öffentlichen Verwaltungen innerhalb staatlicher Institutionen und zwischen ihnen sowie zwischen diesen Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern beziehungsweise Unternehmen zu verbessern, leistet die Ausweitung der Möglichkeiten zur Errichtung elektronischer Dokumente bei Beurkundungen einen Beitrag zur Unterstützung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe bei anderen Stellen. Die im Beurkundungsverfahren errichteten elektronischen Dokumente ermöglichen diesen Stellen im Fall der Führung elektronischer Akten eine Verwendung der Dokumente ohne Medienbrüche. Dokumente können elektronisch übersandt werden, so dass die Übersendung eines Papierdokuments und eventuell ein erneutes Einscannen entbehrlich werden. Gleiches gilt für Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Zu diesem Entwurf hat die Bundesnotarkammer beigetragen. Nachdem die Länder im Frühjahr 2023 von erheblichen Medienbrüchen bei der Pilotierung der elektronischen Akte in Nachlassverfahren berichteten, hat die Bundesnotarkammer die Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung vorgeschlagen. Mit diesem Lösungsvorschlag, der bereits die handschriftliche Unterzeichnung auf einem elektronischen Hilfsmittel wie etwa einem Unterschriftenpad vorsah, sollte eine für das Beurkundungsrecht einheitliche Lösung geschaffen werden, die an der Autorisierungsfunktion der Unterschrift als formelles Zeichen der Verantwortungsübernahme für die Geltung des Rechtsgeschäfts und die Echtheit des beurkundeten Willens der Beteiligten festhält. Des Weiteren wurde die Forderung berücksichtigt, für das Inkrafttreten eine Vorlaufzeit von zwei Wochen vorzusehen, um Notarinnen und Notaren sowie anderen Urkundsstellen Planungssicherheit zu geben und gleichzeitig ein dem Wunsch der Länder entsprechendes zeitnahes Inkrafttreten zu ermöglichen. Klargestellt wurde schließlich, dass § 31 zwar eine unbedingte Amtspflicht begründet, deren Verletzung aber nicht die Wirksamkeit der Beurkundung berührt. Schließlich wurde auf Anregung der Bundesnotarkammer eine Änderung in § 44a Absatz 1 Satz 1 BeurkG vor-

genommen und dadurch klargestellt, dass Änderungen in der Niederschrift, die während der Beurkundung vorgenommen werden, auch im Fließtext im Änderungsmodus vorgenommen werden können und in vom Notar qualifiziert signierten elektronischen Dokumenten keiner gesonderten Abzeichnung am Rand bedürfen. Im Übrigen haben keine weiteren Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Zur Ausweitung der elektronischen Beurkundungsmöglichkeiten besteht keine Alternative. Diese Maßnahme ist notwendig, um den Aufwand der Urkundsstellen bei der Weiterverarbeitung der Dokumente für Zwecke der elektronischen Verwahrung und des elektronischen Vollzugs auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Insbesondere ist die zeitnahe Ermöglichung einer praxistauglichen elektronischen Beurkundung in Präsenz auch nach Einschätzung des Bundesrates notwendig, um die flächendeckende verpflichtende Einführung der elektronischen Akte in Nachlasssachen nicht zu gefährden (vergleiche die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten, Bundestagsdrucksache 20/8095, S. 86).

Ebenso besteht keine gleichwertige Alternative zu den vorgesehenen Autorisierungsmöglichkeiten. Nach der Neuregelung kann die elektronische Niederschrift auch dadurch autorisiert werden, dass die Beteiligten auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel eigenhändig unterschreiben. Eine ausschließliche Autorisierungsmöglichkeit per qualifizierter elektronischer Signatur wäre nicht gleichermaßen geeignet, in der Praxis zeitnah die flächendeckende Errichtung elektronischer Dokumente anstelle von papierförmigen Urkunden zu ermöglichen. Die Autorisierung einer elektronischen Niederschrift durch die Beteiligten mittels einer eigenhändigen elektronischen Unterschrift greift auf eine technische Möglichkeit zurück, die in der Bevölkerung bereits weitgehend bekannt und akzeptiert ist. Behörden, Banken und Unternehmen verwenden bereits vielfach eigenhändige elektronische Unterschriften. Außerdem können Beteiligte auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel ohne zusätzliche Vorbereitungsmaßnahmen, zum Beispiel ohne eine vorherige Registrierung, unmittelbar unterzeichnen. Nach heutiger Sachlage sind qualifizierte elektronische Signaturen noch nicht in gleicher Weise geeignet, einen flächendeckenden Umstieg auf elektronische Präsenzbeurkundungen zu ermöglichen. Zwar entfaltet eine qualifizierte elektronische Signatur nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) (im Folgenden: eIDAS-Verordnung) die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift. Allerdings sind die zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen benötigten Mittel (insbesondere qualifizierte Signaturzertifikate eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters) bei Bürgerinnen und Bürgern sowie in der Wirtschaft zurzeit noch wenig verbreitet. Bei einer ausschließlichen Autorisierungsmöglichkeit mittels qualifizierter elektronischer Signatur würde daher wegen der zusätzlich erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen eine elektronische Beurkundung in der großen Mehrzahl der Verfahren nicht erfolgen, so dass weiterhin in aller Regel papierförmige Urkunden errichtet werden müssten. Daher wird die Autorisierung der elektronischen Niederschrift durch die Beteiligten mittels einer eigenhändigen elektronischen Unterschrift ermöglicht, die keinerlei besondere Vorkehrungen wie beispielsweise die Beschaffung eines Signaturzertifikats auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger oder der Wirtschaft erfordert. Des Weiteren eignet sich die eigenhändige elektronische Unterschrift gerade auch im konsularischen Bereich, um eine technisch einfache Möglichkeit zu schaffen, eine elektronische Niederschrift durch Beteiligte autorisieren zu lassen, unabhängig von den lokalen technischen Gegebenheiten.

Die Autorisierung durch eigenhändige Unterschrift auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel – wie beispielsweise einem Unterschriftenpad – gewährleistet als vertrautes Zeichen der Verantwortungsübernahme die im Beurkundungsverfahren essentielle Autorisierung in gleichwertiger Weise wie die Unterschrift auf einer papierförmigen Urkunde. Auf andere Weise, etwa durch schlichtes Eintippen des Namens per Tastatur, kann die Autorisierungsfunktion der Unterschrift dagegen nicht funktionsäquivalent erfüllt werden. Aus den gleichen Gründen ist auch die Schaffung einer Möglichkeit zur Errichtung öffentlich beglaubigter Erklärungen mit Hilfe notariell beglaubigter eigenhändigen elektronischen Unterschriften und Handzeichen ohne gleichwertige Alternative.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Notariat) des Grundgesetzes (GG). Für Artikel 9 (Bundesberggesetz) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der vorliegenden Folgeänderung greifen gleichermaßen die der bestehenden bundesgesetzlichen Regelung zugrundeliegenden Erwägungen zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Für Artikel 10 ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG (auswärtige Angelegenheiten).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit diesem Entwurf soll in Notariaten und anderen Urkundsstellen der Aufwand begrenzt werden, der mit der elektronischen Verarbeitung von öffentlichen Urkunden für Zwecke der elektronischen Verwahrung und des elektronischen Vollzugs verbunden ist. Die Verfügbarkeit von Niederschriften und Vermerken als elektronische Dokumente erleichtert zudem die Weiterverwendung dieser Dokumente bei anderen Stellen, welche ihre Akten ebenfalls bereits elektronisch führen oder in Zukunft elektronisch führen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Möglichkeit der elektronischen Präsenzbeurkundung im Beurkundungsrecht schafft, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6 den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem die Errichtung von elektronischen Niederschriften im Rahmen der Präsenzbeurkundung ermöglicht wird. Damit wird die Voraussetzung für eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung einschließlich einer digitalen Kommunikation geschaffen. Die elektronischen Niederschriften können so ohne Medienbruch direkt veraktet und zur elektronischen Übermittlung an Beteiligte, Gerichte und Behörden weiterverarbeitet werden, was zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung der Verfahren beiträgt.

Darüber hinaus leistet der Entwurf in Bezug auf die sonstigen Urkundspersonen einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 12, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 12.7 in der öffentlichen Beschaffung nachhaltige Verfahren zu fördern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er Möglichkeiten schafft, um insbesondere die wasser- und rohstoffintensive Produktion von weißem Urkundenpapier zu reduzieren.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zwingende Haushaltsausgaben entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da keine Verpflichtung zur Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen eingeführt wird. Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Einführung der Möglichkeit zur elektronischen Präsenzbeurkundung nur der Bund und die Länder gegebenenfalls jeweils eigene Signatursoftwarelösungen entwickeln, nicht jedoch die einzelnen Kommunen. Soweit nachfolgend Kostenintervalle als Schätzung angegeben sind, wurde zur Bestimmung der Summen im Vorblatt auf deren Mittelwert abgestellt.

Bund

Im Bundeshaushalt ist der Haushaltsplan des Auswärtigen Amtes betroffen. Derzeit plant das Auswärtige Amt den Einsatz einer handelsüblichen Signatursoftware in den Auslandsvertretungen. Es wird geschätzt, dass hierfür einmalige Kosten in Höhe von 100 000 bis 1 000 000 Euro (Mittelwert 550 000 Euro) zuzüglich Anschaffungskosten für technische Hilfsmittel von circa 111 600 Euro und jährlich wiederkehrende Kosten in Höhe von 52 500 bis 232 500 Euro (Mittelwert 142 500 Euro) entstehen.

Der Personalaufwand beim Bund wird einmalig wie folgt angesetzt:

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl	Gesamt (gerundet)
Installation, gD	A 11	80 450	0,1	7 272
Schulung, gD	A 10	67 308	2,4	161 600

Die einmaligen Kosten einschließlich der Kosten für den einmaligen Personalaufwand betragen somit circa 830 000 Euro.

Dem stehen jährliche Einsparungen beim einfachen Dienst gegenüber:

Einsparungen, eD	A 5	53 002	0,6	30 983
------------------	-----	--------	-----	--------

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Außerdem wird der Bundeshaushalt durch Einführung einer elektronischen Legalisation für ausländische elektronische Urkunden voraussichtlich jährlich entlastet. Hierdurch werden voraussichtlich Personalkosten für lokale Mitarbeiter in Höhe von 420 000 Euro eingespart. Dies entspricht – verglichen mit der Tätigkeit durch Angestellte im einfachen Dienst – folgender Kalkulation:

Einsparungen, eD	A 5	53 002	7,9	420.000
------------------	-----	--------	-----	---------

Länder

Mangels Kenntnis über die Planungen der Bundesländer wird angesichts der Kosten einer Eigenentwicklung davon ausgegangen, dass nur die Hälfte der Bundesländer diesen Weg gehen werden. Für die Länder werden daher die einmaligen Kosten für die Entwicklung von Signatursoftwarelösungen auf jeweils circa acht bis 24 Millionen Euro (Mittelwert 16 Millionen) und mit jährlich wiederkehrenden Kosten in Höhe von 1,6 Millionen bis 4,8 Millionen Euro (Mittelwert 3,2 Millionen Euro) geschätzt. Sollten sich die Länder dafür entscheiden, die von der Bundesnotarkammer entwickelte Signatursoftware gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts einzusetzen, müsste die Signatursoftware angepasst werden, um sie in die entsprechenden Fachverfahren einzubinden, wofür ebenfalls Sachkosten entstünden. Da die technischen Voraussetzungen und die Kosten hierfür derzeit noch nicht bekannt sind, wird geschätzt, dass einmalige Kosten zwischen 100 000 Euro und einer Millionen Euro (Mittelwert 550 000 Euro) und wiederkehrende Kosten zwischen 20 000 und 200 000 Euro (Mittelwert 110 000) liegen werden. Hinzu kommen Anschaffungskosten für technische Hilfsmittel in Höhe von insgesamt 669 900 Euro.

Der einmalige Personalaufwand auf Länderseite stellt sich wie folgt dar:

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Installation, mD	A 8	61 380	0,2	12 275
Installation hd	A 11	82 763	0,2	16 520
Schulung, gD	A 10	71 618	3,8	275 616

Dem stehen jährliche Einsparungen beim einfachen Dienst gegenüber:

Einsparungen, eD	A 5	52 213	17,5	915 000
------------------	-----	--------	------	---------

Kommunen

Bei Einsatz der von der Bundesnotarkammer entwickelten Signatursoftware gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts, müsste gegebenenfalls die in den Kommunen verwendete Signatursoftware angepasst werden, um sie in die entsprechenden Fachverfahren einzubinden, wofür ebenfalls Sachkosten entstünden. Da die technischen Voraussetzungen und die Kosten hierfür derzeit noch nicht bekannt sind, wird geschätzt, dass einmalige Kosten zwischen 100 000 Euro und einer Millionen Euro (Mittelwert 550 000 Euro) und wiederkehrende Kosten zwischen 20 000 und 200 000 Euro (Mittelwert 110 000 Euro) liegen werden. Für die Kommunen werden zusätzlich einmalige Anschaffungskosten für die technischen Hilfsmittel auf 187 740 Euro geschätzt.

Der einmalige Personalaufwand bei den Kommunen stellt sich wie folgt dar:

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Installation, mD	A 8	61 380	0,13	7823
Installation, gD	A 11	82 763	0,13	10 370
Schulung, gD	A 10	71 618	1,1	75 454

Dem stehen jährliche Einsparungen beim einfachen Dienst gegenüber:

Einsparungen, eD	A 5	52 213	44,4	2 316 250
------------------	-----	--------	------	-----------

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Einführung der elektronischen Legalisation von ausländischen elektronischen Urkunden führt zu einer Entlastung bei Bürgerinnen und Bürger. Dies beruht auf nachfolgenden Überlegungen.

Auslandsvertretungen in Legalisationsstaaten mit (teilweise) digitalisiertem Urkundswesen im Amtsbezirk melden folgende jährliche Fallzahlen mit Digitalisierungspotential:

ARE	Generalkonsulat Dubai (Zonenstufe 11)	1 584
JOR	Botschaft Amman (Zonenstufe 13)	17 000
LBN	Botschaft Beirut (Zonenstufe 13)	4 020
MAR	Botschaft Rabat (Zonenstufe 12)	1 800
MRT	Botschaft Nouakchott (Zonenstufe 20)	70
TUN	Botschaft Tunis (Zonenstufe 13)	9 428
VNM	Botschaft Hanoi (Zonenstufe 17)	8 100

Damit ist von derzeit jährlich circa 42 000 Legalisationsfällen mit Digitalisierungspotential auszugehen.

Das Entlastungspotential für die Bürgerinnen und Bürger kann am Beispielfall Marokko verdeutlicht werden. Dort legalisieren die Botschaft in Rabat sowie einige der Honorarkonsuln jährlich circa 1 800 marokkanische

Urkunden. In etwa 5 Prozent der Fälle (90 Fälle) übermitteln in Deutschland ansässige Antragsteller dazu Urkunden auf dem Postweg an die Botschaft Rabat. Die Firma DHL verlangt für eine Sendung mit Sendungsverfolgung von Deutschland nach Marokko einen Betrag von 37,99 Euro (dasselbe für Jordanien, Tunesien und Libanon; für Sendungen in die Vereinigten Arabischen Emirate oder nach Vietnam dagegen einen Betrag von 45,99 Euro). Der Rückversand durch die Botschaft ist als Auslage erstattungspflichtig – Versandkosten entstehen also in Höhe von 75,98 Euro (beziehungsweise 91,98 Euro). Circa 40 Prozent der Antragsteller kommen nicht aus der Region Rabat, sondern müssen zur Botschaft oder zum Büro eines Honorarkonsuls Überlandreisen auf sich nehmen, die bis zu 11 Stunden (einfach) dauern können. Dann entstehen außerdem Übernachtungskosten in Rabat – auf marokkanischen Buchungsplattformen werden preisgünstige, akzeptable Hotelübernachtungen ab 10 Euro angeboten. Circa 55 Prozent der Antragsteller kommen aus Rabat zur Botschaft oder nutzen gebührenpflichtige Termine eines externen Dienstleisters (TLS), der mit der Botschaft kooperiert und in Rabat gegen eine Gebühr von 275 Dirham (das entspricht 26,13 Euro) Urkunden zur Legalisation annimmt und an die Botschaft weiterleitet.

Für Antragsteller in Marokko errechnet sich folgende Entlastung:

Bei 90 Fällen und 75,98 Euro Versandkosten je Fall ergeben sich ersparte Versandkosten in Höhe von 6 838,20 Euro.

Bei 1 510 Fällen und einer Dienstleistunggebühr von 26,13 Euro je Fall ergeben sich ersparte Kosten in Höhe von 39 456,30 Euro.

Bei 720 Fällen (das entspricht einer Quote von 40 Prozent aller 1 800 Fälle in Marokko) und Reise- und Übernachtungskosten in Höhe von 10 Euro je Fall ergeben sich ersparte Reise- und Übernachtungskosten in Höhe von 7 200 Euro.

Insgesamt betragen die Entlastungen bei den Bürgerinnen und Bürger für den Beispielfall Marokko somit 53 495,50 Euro.

Damit ergeben sich bei einer Hochrechnung auf weltweit 42 000 Fälle folgende Entlastungssummen.

Bezüglich der Dienstleistunggebühren ergeben sich Entlastungen in Höhe von circa 921 000 Euro jährlich. Bezüglich der Reise- und Übernachtungskosten ergeben sich jährliche Entlastungen in Höhe von circa 168 000 Euro. Bezüglich der Versandkosten ergeben sich jährliche Entlastungen in Höhe von circa 193 000 Euro. Bei einer Hochrechnung auf 42 000 Fälle weltweit sind hier die häufiger einschlägigen höheren Versandkosten von zweimal 45,99 Euro angesetzt worden. Damit ergeben sich weltweit insgesamt für die Bürgerinnen und Bürger jährliche Entlastungen in Höhe circa 1,28 Millionen Euro.

Außerdem würden 720 Antragsteller um Reisezeiten von (gemittelt) zweimal 7 Stunden, das sind 10 080 Stunden entlastet. Daraus ergibt sich bei weltweiter Betrachtung eine Reisezeitentlastung von 235 200 Stunden.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zwingender Erfüllungsaufwand entsteht durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da keine Verpflichtung zur Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen eingeführt wird. Die Angaben im Vorblatt zum Erfüllungsaufwand beruhen auf den nachstehenden Schätzungen. Auf Bundesebene wird mit Erfüllungsaufwand beim Auswärtigen Amt, auf Länderebene mit Erfüllungsaufwand bei den Notarinnen und Notaren sowie bei der Justiz und auf Kommunalebene mit Erfüllungsaufwand bei den Jugendämtern gerechnet. Soweit nachfolgend Kostenintervalle als Schätzung angegeben sind, wurde zur Bestimmung der Summen im Vorblatt auf deren Mittelwert abgestellt.

aa) Signatursoftware

Die Bundesnotarkammer entwickelt und betreut eine Signatursoftware für die Durchführung der elektronischen Präsenzbeurkundung durch die Notarinnen und Notare. Für die Softwareentwicklung entsteht nach Angaben der Bundesnotarkammer ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa einer bis drei Millionen Euro (Mittelwert 2 Millionen Euro). Für die Betreuung der Signatursoftware entsteht ein jährlicher wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 200 000 bis 600 000 Euro (Mittelwert 400 000 Euro). Diese Kosten werden über eine Beitragserhebung von den Landesnotarkammern erhoben. Diese wiederum finanzieren sich über Beiträge

der Notarinnen und Notare. Ein gesonderter Beitrag für die Nutzung der Signatursoftware der Bundesnotarkammer durch die Notarinnen und Notare wird nicht erhoben.

Eine Nutzungspflicht des von der Bundesnotarkammer entwickelten Signatursoftwaresystems besteht weder für Notarinnen und Notare noch für Bund, Länder und Kommunen, so dass auch andere Signatursoftwarelösungen eingesetzt und gegebenenfalls in die Fachverfahren eingebunden werden können, wenn diese die gesetzlichen Vorgaben des § 13b BeurkG-E erfüllen. Für die Entwicklung und Nutzung von eigenen Signatursoftwarelösungen wird, wenn sich Bund oder Länder dafür entscheiden, weiterer einmaliger und wiederkehrender Erfüllungsaufwand entstehen. Mangels Kenntnis über die Planungen der Bundesländer wird angesichts der Kosten einer Eigenentwicklung davon ausgegangen, dass nur die Hälfte der Bundesländer diesen Weg gehen werden. Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Entwicklung wird auf jeweils circa eine bis drei Millionen Euro (Mittelwert 2 Millionen) geschätzt. Der jährlich wiederkehrende Erfüllungsaufwand wird auf jeweils circa 200 000 bis 600 000 Euro (Mittelwert 400 000 Euro) geschätzt. Insoweit wird hierfür auf Länderebene mit einmaligem Erfüllungsaufwand in Höhe von 8 bis 24 Millionen Euro (Mittelwert 16 Millionen) und mit jährlich wiederkehrendem Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,6 Millionen bis 4,8 Millionen Euro (Mittelwert 3,2 Millionen) gerechnet. Sollten Bund, Länder und Kommunen sich dafür entscheiden, die von der Bundesnotarkammer entwickelte Signatursoftware gegen Zahlung eines Nutzungsentgelts einzusetzen, müsste die Signatursoftware angepasst werden, um sie in die entsprechenden Fachverfahren einzubinden, wofür ebenfalls Erfüllungsaufwand entstünde. Da die technischen Voraussetzungen und die Kosten hierfür derzeit noch nicht bekannt sind, wird geschätzt, dass einmalige Kosten zwischen 100 000 Euro und einer Millionen Euro (Mittelwert 550 000 Euro) und wiederkehrende Kosten zwischen 20 000 und 200 000 Euro (Mittelwert 110 000 Euro) liegen werden. Derzeit plant das Auswärtige Amt den Einsatz der Signatursoftware der Bundesnotarkammer in den Auslandsvertretungen. Auch für die Kommunen wird angenommen, dass eine solche technische Anpassung der Signatursoftware erfolgt und ein laufendes Nutzungsentgelt zu zahlen ist. Da die technischen Voraussetzungen und die Kosten hierfür derzeit noch nicht bekannt sind, wird geschätzt, dass einmalige Kosten zwischen 100 000 Euro und einer Millionen Euro (Mittelwert 550 000 Euro) und wiederkehrende Kosten zwischen 20 000 und 200 000 Euro (Mittelwert 110 000 Euro) entstehen.

bb) Technisches Hilfsmittel

Für die Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen ist die Anschaffung von geeigneten technischen Hilfsmitteln (beispielsweise Unterschriftenpads oder Touchbildschirme) erforderlich. Die Bundesnotarkammer geht davon aus, dass in absehbarer Zeit circa 5 300 der 6 658 Notarinnen und Notare die Möglichkeit der elektronischen Präsenzbeurkundung nutzen werden. Es wird geschätzt, dass pro Notarin oder Notar ein Unterschriftenpad angeschafft wird. Der Preis marktüblicher Unterschriftenpads variiert, dürfte im Mittel aber bei circa 210 Euro netto pro Unterschriftenpad liegen. Bei 5 300 Notarinnen und Notaren ergibt sich daraus ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 113 000 Euro. In Anbetracht der zu erwartenden Lebensdauer eines Unterschriftenpads ist nicht mit der Notwendigkeit einer Neuanschaffung während der Amtszeit einer Notarin oder eines Notars zu rechnen.

Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der verpflichtenden Einführung der elektronischen Akte bei Gericht bis zum 1. Januar 2026 alle 638 Amtsgerichte ihre Urkundsstellen mit Unterschriftenpads zur Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen ausstatten werden. Unterstellt, dass für fünf Rechtspfleger, die durchschnittlich pro Amtsgericht Beurkundungen nach dem BeurkG vornehmen, jeweils ein Unterschriftenpad angeschafft wird, ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 669 900 Euro.

In Bezug auf die bundesweit 559 Jugendämter wird davon ausgegangen, dass circa 80 Prozent, also 447 Jugendämter, zukünftig – auch im Hinblick auf die Nutzung von elektronischen Akten – die Möglichkeit der elektronischen Präsenzbeurkundung nutzen werden. Es wird geschätzt, dass pro Jugendamt zwei Unterschriftenpads angeschafft werden, da durchschnittlich zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Jugendämtern Beurkundungen nach dem BeurkG vornehmen. Daraus ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 187 740 Euro.

Es wird davon ausgegangen, dass langfristig circa 180 Auslandsvertretungen der Bundesrepublik die Möglichkeit der elektronischen Präsenzbeurkundung nutzen werden. Es wird geschätzt, dass pro Auslandsvertretung ein Unterschriftenpad angeschafft wird. Daraus ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 37 800 Euro.

Damit entsteht ein voraussichtlicher einmaliger Erfüllungsaufwand für die Anschaffung der Unterschriftenpads bei allen Urkundsstellen in Höhe von insgesamt 2 008 440 Euro.

Die Konsularbeamtinnen und -beamten müssen – anders als die Notarinnen und Notare – noch mit Signaturkarten für die Anbringung von qualifizierten elektronischen Signaturen ausgestattet werden. Außerdem muss das Auswärtige Amt ein internes Konsularverzeichnis aufbauen und es müssen Signaturkartenlesegeräte angeschafft werden. Die hierfür anfallenden Kosten werden vom Auswärtigen Amt wie folgt geschätzt: Pro Auslandsvertretung soll jeweils ein Signaturkartenlesegerät zu einem Preis von circa 135 Euro sowie ein weiterer Monitor für circa 275 Euro angeschafft werden. Dadurch entsteht bei 180 Auslandsvertretungen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt circa 73 800 Euro. Außerdem wird geschätzt, dass laufend circa 500 Konsularbeamtinnen und -beamte mit qualifizierten elektronische Signaturen zum Preis von jeweils circa 65 Euro pro Jahr ausgestattet werden. Dadurch entsteht ein jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 32 500 Euro.

cc) Installationsaufwand

Nach Angaben der Bundesnotarkammer ist für die erstmalige Installation und Einrichtung der Signatursoftware und des Unterschriftenpads pro Notarin oder pro Notar mit einem Zeitaufwand von einer Stunde zu rechnen. Bei einem anzunehmenden Stundenlohn von 69,30 Euro und circa 5 300 Notarinnen und Notare, die die Signatursoftware in ihren Notarbüros einsetzen wollen, ergibt sich einmaliger Installationsaufwand von 367 290 Euro.

Pro Amtsgericht ist ebenfalls von einer Stunde Zeitaufwand für die erstmalige Installation und Einrichtung der Signatursoftware und der Unterschriftenpads auszugehen. Dies wird auf Landesebene voraussichtlich sowohl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen als auch des mittleren Dienstes ausgeführt, so dass ein durchschnittlicher Stundenlohn von 46,70 Euro anzusetzen ist. Bei 638 Amtsgerichte ergibt sich einmaliger Installationsaufwand von 29 795 Euro.

Pro Jugendamt ist ebenfalls von einer Stunde Zeitaufwand für die erstmalige Installation und Einrichtung der Signatursoftware und der Unterschriftenpads auszugehen. Dies wird auf kommunaler Ebene sowohl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen als auch des mittleren Dienstes ausgeführt, so dass ein durchschnittlicher Stundenlohn von 40,70 Euro anzusetzen ist. Bei geschätzten 447 Jugendämtern, die von der elektronischen Präsenzbeurkundung Gebrauch machen werden, ergibt sich einmaliger Installationsaufwand von 18 193 Euro.

Pro Auslandsvertretung ist ebenfalls von einer Stunde Zeitaufwand für die erstmalige Installation und Einrichtung der Signatursoftware und des Unterschriftenpads auszugehen. Dies wird auf Bundesebene von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des gehobenen Dienstes durchgeführt, so dass ein durchschnittlicher Stundenlohn von 40,40 Euro anzusetzen ist. Bei 180 Auslandsvertretungen ergibt sich einmaliger Installationsaufwand von 7 272 Euro.

Damit entsteht ein voraussichtlicher einmaliger Erfüllungsaufwand für die erstmalige Installation und Einrichtung der Signatursoftware und des Unterschriftenpads in Höhe von insgesamt 422 550 Euro.

dd) Schulungsaufwand

Die Bundesnotarkammer schätzt, dass pro Notarin oder Notar ein Zeitaufwand von zwei Stunden für die Integration der Anwendung in die Abläufe im Notarbüro sowie für die Einarbeitung in die rechtlichen Besonderheiten des neuen elektronischen Beurkundungsverfahrens anzusetzen ist. Bei einem anzunehmenden Stundenlohn von 69,30 Euro und circa 5 300 Notarinnen und Notare, die die elektronische Präsenzbeurkundung nutzen werden, entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 734 580 Euro. Außerdem schätzt die Bundesnotarkammer, dass pro Notarbüro drei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter durch die Notarin oder den Notar mit der neuen Signatursoftware vertraut gemacht werden müssen. Hierfür ist von einem Zeitaufwand von einer Stunde auszugehen. Pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist ein Stundenlohn von 30,50 Euro anzusetzen. Für die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Notarin oder den Notar entsteht im Hinblick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 484 950 Euro und im Hinblick auf die schulenden Notarinnen und Notare ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 367 290 Euro. Für die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsteht insgesamt also ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe 852 240 Euro. Insgesamt entsteht somit für die Schulung von Notarinnen und Notare sowie die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Aufwand von 1 586 820 Euro. Bei Gerichten sind den Rechtspflegern gemäß § 3 Nummer 1 Buchstabe a des Rechtspflegergesetzes die Urkundssachen übertragen. Für die Schulung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird ein Zeitaufwand von zwei Stunden geschätzt. Bei den Amtsgerichten sind circa fünf

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger mit Urkundssachen betraut. Bei einem Stundenlohn von 43,20 Euro ergibt sich für 638 Amtsgerichte ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 275 616 Euro.

Bei den Jugendämtern sind circa zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Jugendamt mit Urkundssachen betraut. Bei einem Stundenlohn von 42,20 Euro ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 75 454 Euro.

Bei den Auslandsvertretungen sind den Konsularbeamten gemäß § 2 fünfter Spiegelstrich KonsG Beurkundungen übertragen. Das Auswärtige Amt schätzt, dass circa 2 000 Konsularbeamtinnen und -beamten geschult werden müssen. Der Großteil der Konsularbeamtinnen und -beamten sind im gehobenen Dienst tätig. Bei einem Stundenlohn von 40,40 Euro ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 161 600 Euro.

Insgesamt entsteht ein einmaliger Schulungsaufwand von 2 099 490 Euro.

ee) Entlastung der Notarinnen und Notare

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. 2017 I, S. 1396) (Urkundenarchivgesetz) wurde das Elektronische Urkundenarchiv bei der Bundesnotarkammer eingeführt. Die Notarinnen und Notare wurden verpflichtet, Urkunden im Urkundenverzeichnis zu registrieren und diese sowie die weiteren in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahrenden Dokumente in die elektronische Form zu übertragen. Durch diesen Medientransfer entsteht seit 2022 für die Notarinnen und Notare ein erheblicher jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand. Mit der in diesem Entwurf vorgesehenen Ausweitung der elektronischen Präsenzbeurkundung erhalten die Notarinnen und Notare die Möglichkeit, den für sie aus dem Medientransfer für die Einstellung im elektronische Urkundenverzeichnis entstehenden Erfüllungsaufwand zu reduzieren; denn durch die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift im Rahmen der elektronischen Präsenzbeurkundung ist es zukünftig nicht mehr nötig, dass die Papierurkunde zum Zwecke der Übertragung ins Elektronische Urkundenarchiv eingescannt oder in sonstiger Weise bildlich erfasst wird. Der zeitliche Aufwand für die Übertragung einer papiergebundenen Urkunde kann mit durchschnittlich fünf Minuten angesetzt werden. Da bisher regelmäßig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Notarin oder des Notars die Übertragung der Urkunde vornehmen, kann ein Lohnansatz von durchschnittlich 30,50 Euro je Arbeitsstunde erfolgen. Bei geschätzt 2,4 Millionen Urkunden jährlich, bei denen zukünftig der Medientransfer wegfällt, ergibt sich ein Einsparpotential im Hinblick auf die mit dem Urkundenarchivgesetz eingeführten Übertragungspflichten in Höhe von jährlich circa 6,1 Millionen Euro.

ff) Entlastung der Justizverwaltung

Mit Blick auf die ab dem 1. Januar 2026 verpflichtende elektronische Aktenführung bei den Gerichten entfällt bei der Durchführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung die Notwendigkeit, die Papierurkunde einzuscannen oder in sonstiger Weise bildlich zu erfassen. Der zeitliche Aufwand für die Übertragung einer papiergebundenen Urkunde in die elektronische Gerichtsakte kann auch in der gerichtlichen Praxis mit durchschnittlich fünf Minuten angesetzt werden.

Bei einem Lohnansatz von 30,50 Euro für Tätigkeiten des einfachen Dienstes können bei einem durchschnittlichen Aufwand von fünf Minuten je Urkunde bei geschätzten 180 000 Urkunden Personalkosten von 457 500 Euro jährlich eingespart werden.

Bei den Gerichten entfällt – anders als bei den Notarinnen und Notaren – die Unterschrift durch die Urkundsperson als auch das Ausdrucken, Ösen, Binden und Siegeln der Urkunde. Der hierfür anzusetzende Personalaufwand beträgt fünf Minuten. Bei einem Lohnansatz von durchschnittlich 30,50 Euro je Arbeitsstunde entsteht damit bei den Gerichten – anders als bei den Notarinnen und Notaren – ein weiteres Einsparpotential in Höhe von jährlich 457 500 Euro.

Insgesamt ist von einer jährlich wiederkehrenden Entlastung der Justiz von 915 000 Euro auszugehen.

gg) Entlastung der Behörden

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen Urkundspersonen nur dann von der Möglichkeit der elektronischen Präsenzbeurkundung Gebrauch gemacht wird, wenn in den jeweiligen Behörden die Akten elektronisch geführt werden. Soweit Verwaltungsbehörden elektronische Akten führen (beispielsweise aufgrund des § 6 Satz 1 des E-Government-Gesetzes in Bezug auf Bundesbehörden), entfällt bei der Durchführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung die Notwendigkeit, die Papierurkunde einzuscannen oder in sonstiger Weise bildlich zu er-

fassen. Der zeitliche Aufwand für die Übertragung einer papiergebundenen Urkunde in die elektronische Akte kann ebenfalls mit durchschnittlich fünf Minuten angesetzt werden. Außerdem entfällt bei den Behörden – anders als bei den Notarinnen und Notaren – sowohl die Unterschrift durch die Urkundsperson als auch das Ausdrucken, Ösen, Binden und Siegeln der Urkunde, wofür auch hier ein Personalaufwand von durchschnittlich fünf Minuten anzusetzen ist. Bei den Behörden entsteht so insgesamt eine Zeitersparnis von circa zehn Minuten pro Urkunde.

Bei den Jugendämtern können bei einem Lohnansatz von 25,50 Euro für Tätigkeiten des einfachen Dienstes und geschätzten 545 000 Urkunden, bei denen zukünftig die elektronische Präsenzbeurkundung genutzt wird, Personalkosten von circa 2,3 Millionen Euro jährlich eingespart werden.

Bei einem Lohnansatz von 33,80 Euro für Tätigkeiten des einfachen Dienstes können bei den Auslandsvertretungen bei circa 5 500 Urkunden, bei denen zukünftig die elektronische Präsenzbeurkundung genutzt wird, Personalkosten von 30 983 Euro jährlich eingespart werden.

Insgesamt entsteht eine jährlich wiederkehrende Entlastung der Behörden von circa 2,3 Millionen Euro.

hh) Einführung Legalisationsverfahren für ausländische elektronische Urkunden

Die Einführung eines elektronischen Legalisationsverfahrens (e-Legalisation) für ausländische elektronische Urkunden führt zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand, aber zu erheblichen Entlastungen.

(1) Erfüllungsaufwand

Die Einführung der e-Legalisation bringt für die Verwaltung des Bundes keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand, da sie die gleichen technischen Fähigkeiten erfordert wie die Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung, deren Erfüllungsaufwand bereits dargelegt wurde. Die e-Legalisation und die elektronische Präsenzbeurkundung sind im Auswärtigen Amt Gegenstand eines gemeinsamen IT-Bedarfssteckbriefes beziehungsweise IT-Vorhabens.

(2) Entlastungspotential

Auslandsvertretungen in Legalisationsstaaten mit (teilweise) digitalisiertem Urkundswesen im Amtsbezirk melden folgende jährliche Fallzahlen mit Digitalisierungspotential:

ARE	Generalkonsulat Dubai (Zonenstufe 11)	1 584
JOR	Botschaft Amman (Zonenstufe 13)	17 000
LBN	Botschaft Beirut (Zonenstufe 13)	4 020
MAR	Botschaft Rabat (Zonenstufe 12)	1 800
MRT	Botschaft Nouakchott (Zonenstufe 20)	70
TUN	Botschaft Tunis (Zonenstufe 13)	9 428
VNM	Botschaft Hanoi (Zonenstufe 17)	8 100

Damit ist von derzeit jährlich circa 42 000 Legalisationsfällen mit Digitalisierungspotential auszugehen.

Das Entlastungspotential für die Verwaltung kann am Beispiel von Marokko dargelegt werden. Die Abwicklung des Schalterverkehrs, des Posteingangs und Postausgangs sowie die Vorbereitung der Vorgänge in Papierform obliegt lokalen Beschäftigten, deren Stundensatz, ebenso wie der von Honorarkonsuln, in Marokko 58,58 Euro (der Dienstort Rabat ist in die Zonenstufe 12 eingeordnet, vergleiche Anlage 2 AABesGebV) beträgt. Im weltweiten Durchschnitt aller Zonenstufen liegt der Stundensatz lokaler Beschäftigter und Honorarkonsuln bei 59,89 Euro. Es wird angenommen, dass pro Legalisationsfall ein Schaltertermin beziehungsweise die Annahme und der Versand eines Legalisationsantrags in Papierform 10 Minuten in Anspruch nimmt. Die Botschaft vergibt derzeit einen Schaltertermin für Legalisationen täglich, das heißt circa 200 Termine im Jahr. Zieht man diese sowie die 90 Posteingänge von 1 800 jährlichen Legalisationsfällen ab, verbleiben 1 510 Fälle, die die Dienstleistungsggebühr zu zahlen haben.

Auf dieser Grundlage lassen sich die Entlastungen wie folgt berechnen:

Es ergeben sich Entlastungen für die Verwaltung an der Botschaft Rabat wie folgt: Es liegt eine Zeitersparnis bei Wegfall von Papiereingang und Papierversand beziehungsweise Schaltertermin von 10 Minuten je Fall vor, das heißt 1 800 Fälle mal 1/6 Stunde mal 58,58 Euro je Stunde ergibt 17.574 Euro. Bei einer Hochrechnung auf welt-

weit 42 000 Fälle wäre das unter Ansatz des weltweiten Personalkostenmittels für lokal Beschäftigte beziehungsweise Honorarkonsuln von 59,89 Euro (vergleiche Anlage 2 AABesGebV) eine Entlastung weltweit von rund 420 000 Euro.

ii) Erhöhung der Wertgrenze

Durch die Erhöhung der Wertgrenze in § 26 KonsG kommt es bei der Verwaltung zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in geringfügiger Höhe, im unteren fünfstelligen Bereich. Die Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes entfällt zum Großteil auf die Bundesverwaltung (Anforderung Auslagenerstattung) und zu einem kleineren Anteil auf die Länder und Kommunen (Erstattung der Auslagen). Ein einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch die Änderung nicht. Für die Verwaltung entsteht kein erhöhter Erfüllungsaufwand. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Umsetzung von § 26 Absatz 1 Satz 2 KonsG-E kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Eine besondere Belastung für kleinere und mittlere Unternehmen ist nicht anzunehmen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat weder gleichstellungspolitische noch demografische Auswirkungen. Verbraucherpolitische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Es werden die Möglichkeiten für elektronische Beurkundungen erweitert, die dauerhaft zur Vermeidung von Medienbrüchen dienen sollen.

Eine Evaluierung der neuen elektronischen Beurkundungsmöglichkeiten in Präsenzverfahren soll frühestens nach fünf Jahren erfolgen. Dabei soll evaluiert werden, inwieweit durch die Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung Medienbrüche bei der Weiterverarbeitung von im Beurkundungsverfahren errichteten Dokumenten abgebaut werden konnten. Als Kriterium kann darauf abgestellt werden, bei wie vielen Urkundspersonen und -stellen elektronische Präsenzbeurkundungen praktisch zur Anwendung kommen, was beispielsweise durch eine Umfrage ermittelt werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 126 BGB-E)

Durch Nummer 1 wird ein neuer § 126 Absatz 4 BGB-E geschaffen. Der bisherige § 126 Absatz 4 BGB bleibt unverändert und wird § 126 Absatz 5 BGB.

Zu Buchstabe a

Durch die neue Fiktion in § 126 Absatz 4 BGB wird ermöglicht, dass auch durch die öffentliche Beglaubigung in § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB, die auf der elektronischen Form aufbaut, und die Beglaubigung elektronischer Namensunterschriften auf elektronischen Dokumenten, die der öffentlichen Beglaubigung nach § 129 Absatz 3 BGB gleichgestellt werden soll, die Schriftform erfüllt wird. Dies hat Bedeutung insbesondere für die Erfüllung strenger Schriftformerfordernisse, die durch die elektronische Form nicht erfüllt werden können (so etwa § 761 Satz 2, § 766 Satz 2, § 780 Satz 2, § 781 Satz 2 BGB). Wird etwa ein privatschriftliches Schuldversprechen mit einer Grundschuld abgesichert, so ist hierfür materiell-rechtlich die Schriftform erforderlich (§ 780 BGB) und grundbuchverfahrensrechtlich die öffentliche Beglaubigung. Ohne die hier vorgesehene Änderung in § 126 Absatz 4 BGB wäre im Fall einer Beglaubigung nach § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB oder der Beglaubigung einer eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift nach § 129 Absatz 3 BGB-E zwar die

grundbuchverfahrensrechtlich vorgesehene Form der öffentlichen Beglaubigung erfüllt, nicht jedoch das materiell-rechtliche Schriftformerfordernis.

Die durch § 126 Absatz 4 BGB-E vorgesehenen Regelung, dass durch die öffentliche Beglaubigung nach § 129 Absatz 1 Satz 2 BGB und die Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift die Schriftform als erfüllt gilt, kann mit Blick auf die Zwecke auch strenger Schriftformerfordernisse gerechtfertigt werden. Die öffentliche Beglaubigung nach § 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und die Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift, die nach § 129 Absatz 3 BGB der öffentlichen Beglaubigung gleichgestellt ist, gewährleisten einen höheren Übereilungsschutzes als die elektronische Form. Es ist deshalb gerechtfertigt, auch diese Formen der Beglaubigung als Schriftformersatz in § 126 Absatz 4 BGB-E zu regeln und so den elektronischen Rechtsverkehr weiter zu erleichtern.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 4 in § 126 BGB muss der bestehende Absatz 4 neu nummeriert werden.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 129 BGB-E)

Zu Buchstabe a

§ 129 Absatz 3 BGB-E sieht eine zusätzliche Möglichkeit zur Errichtung von Erklärungen in öffentlich beglaubigter Form vor. Danach soll auch eine Erklärung in einem elektronischen Dokument, die von der erklärenden Person mit einer notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift oder einem notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Handzeichen versehen wurde, als öffentlich beglaubigte Erklärung gelten, obwohl sie sich nicht in die Kategorien des § 129 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BGB einfügt. Gleichwohl kann die notarielle Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift der öffentlichen Beglaubigung gleichgestellt werden, weil die notarielle Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift mit der öffentlichen Beglaubigung im wesentlichen funktionsgleich ist.

Diese Regelung ermöglicht die Vermeidung von Medienbrüchen im Zusammenhang mit öffentlichen Beglaubigungen. Denn der Rechtsverkehr mit öffentlich beglaubigten Erklärungen wird heute in erheblichem Umfang elektronisch abgewickelt. So sind Anmeldungen zur Eintragung in das Handels-, das Gesellschafts-, das Genossenschafts- und das Partnerschaftsregister beim jeweiligen Registergericht gesetzlich zwingend elektronisch einzureichen. Auch zum Vereinsregister können öffentlich beglaubigte Anmeldungen elektronisch eingereicht werden. Entsprechendes gilt für die Anträge und sonstigen Erklärungen, die den Grundbuchämtern zu übermitteln sind.

§ 129 Absatz 1 Nummer 2 BGB sieht zwar schon eine elektronische öffentliche Beglaubigung vor. Diese setzt aber voraus, dass ein Dokument in elektronischer Form errichtet wird und die Notarin oder der Notar die qualifizierte elektronische Signatur der oder des Erklärenden beglaubigt. Da die qualifizierte elektronische Signatur zumindest bei Privatpersonen und kleineren Unternehmen noch nicht sehr verbreitet ist, wird die Form der elektronischen öffentlichen Beglaubigung wenig genutzt. Öffentliche Beglaubigungen werden deshalb derzeit überwiegend noch papiergebunden durch die notarielle Beglaubigung der Unterschrift auf einer in schriftlicher Form abgefassten Erklärung vorgenommen. Zum Zwecke der elektronischen Versendung muss das Schriftstück anschließend eingescannt werden, womit ein nicht unwesentlicher Aufwand für Notariate und andere Urkundsstellen verbunden ist. Dieser Aufwand kann vermieden werden, wenn die notarielle Beglaubigung von elektronischen Unterschriften der öffentlichen Beglaubigung gleichgestellt wird. Dies soll durch die Fiktion in § 129 Absatz 3 BGB-E erreicht werden, durch die die Erklärung in einem elektronischen Dokument mit einer notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift oder einem notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Handzeichen systematisch als eine elektronische öffentliche beglaubigte Erklärung im Sinne von § 129 Absatz 1 Nummer 2 BGB gilt.

Die Vorschriften über die Beglaubigung von elektronischen Unterschriften gewährleisten im Wesentlichen die gleichen Beweiswirkungen wie bei der öffentlichen Beglaubigung. Bei der Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift wird ein elektronisches Dokument vor der Notarin oder dem Notar von der oder dem Erklärenden mittels einer Unterschriftenerstellungseinheit elektronisch unterzeichnet und die elektronische Unterschrift in dem elektronischen Dokument bildlich wiedergegeben. Damit ist die Echtheit der Unterschrift gewährleistet. Nach der Unterzeichnung versieht die Notarin oder der Notar das elektronische Dokument mit ihrer beziehungsweise seiner qualifizierten elektronischen Signatur, wodurch das Dokument gegen Veränderungen geschützt ist.

Bei der Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift unterzeichnet der Erklärende das elektronische Dokument mittels eines technischen Geräts eigenhändig mit seinem Namen oder einem Handzeichen. Durch die Gestaltung des Verfahrens der Beglaubigung wird dem Erklärenden wie bei der Schriftform und der elektronischen Form verdeutlicht, dass er eine rechtserhebliche Erklärung abgibt.

Deshalb soll ein elektronisches Dokument, das mit einer notariell beglaubigten elektronischen Unterschrift versehen ist, durch die Fiktion in § 129 Absatz 3 BGB-E einem öffentlich beglaubigten Dokument gleichgestellt werden, auch wenn kein Dokument in Schriftform oder elektronischer Form beglaubigt wird.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3 in § 129 BGB muss der bestehende Absatz 3 neu nummeriert werden.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 130 BGB-E)

Zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs soll der Zugang von notariell beurkundeten und öffentlich beglaubigten Erklärungen erleichtert werden.

Zu Buchstabe a

Durch Buchstabe a wird in § 130 BGB ein neuer Absatz 2 eingefügt. Dieser sieht vor, dass künftig bei notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Willenserklärungen auch der Zugang einer öffentlich beglaubigten Abschrift der (elektronischen) Urschrift der Urkunde genügen soll, damit die Erklärung gegenüber einem Abwesenden wirksam wird. Hintergrund dieser Neuregelung ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vergleiche BGH, Urteil vom 28. September 1959 – III ZR 112/58; Beschluss vom 14. Dezember 1961 – V ZB 20/61; Beschluss vom 19. Oktober 1967 – III ZB 18/67; Urteil vom 7. Juni 1995 – VIII ZR 125/94), wonach eine empfangsbedürftige Willenserklärung, um wirksam zu werden, dem Empfänger in der Form zugehen muss, die für ihre Abgabe vorgeschrieben ist. Das hat zur Folge, dass bei notariell beurkundeten Erklärungen die Erklärung erst dann als zugegangen im Sinne des § 130 BGB angesehen wird, wenn eine Ausfertigung der Erklärung übermittelt wurde, die nach § 47 BeurkG die Urschrift im Rechtsverkehr vertritt. Bei öffentlich beglaubigten Erklärungen wird verlangt, dass dem Empfänger die Urschrift der Erklärung zugeht. Der Zugang einer bloßen Abschrift der Erklärung wird bisher nicht als ausreichend erachtet, selbst wenn die Abschrift öffentlich beglaubigt wurde. Begründet wird dies mit dem Schutz des Erklärungsempfängers, der die Möglichkeit haben soll, sich Gewissheit über die Wirksamkeit der Erklärung zu verschaffen und ein Beweismittel zu erhalten. Diese Schutzzwecke können jedoch ebenso gut durch die Übermittlung einer beglaubigten Abschrift erfüllt werden. Der Erklärungsempfänger kann auch einer von der Urschrift der Urkunde erteilten beglaubigten Abschrift rechtssicher entnehmen, dass die Erklärung notariell beurkundet beziehungsweise öffentlich beglaubigt worden ist und damit die für ihre Wirksamkeit erforderliche Form gewahrt wurde. Für die Führung des Beweises steht die beglaubigte Abschrift der Ausfertigung in nichts nach. Der Zugang einer beglaubigten Abschrift reicht somit für den Schutz des Empfängers aus, ohne dass damit Einbußen an den derzeitigen Rechtssicherheitsstandards verbunden wären. Mit Blick auf die gleichwertigen Beweiswirkungen gilt dies für elektronisch beglaubigte Abschriften in gleicher Weise wie für papierförmige beglaubigte Abschriften.

Die in § 130 Absatz 2 BGB-E vorgesehene Möglichkeit zur Bewirkung des Zugangs einer Willenserklärung mittels einer (papierförmigen oder elektronischen) beglaubigten Abschrift findet nach § 130 Absatz 4 BGB-E auch Anwendung auf amtsempfangsbedürftige Erklärungen, wie zum Beispiel Erbausschlagungserklärungen. Dies ermöglicht beispielsweise die elektronische Übermittlung von Ausschlagungserklärungen an das Nachlassgericht, womit eine Anregung aus der Praxis aufgegriffen wird (vergleiche etwa Gutachten des Deutschen Notarinstituts, DnotI-Report 2020, 113, 115). Eine Pflicht zur Einreichung durch den Notar wird hierdurch ausdrücklich nicht begründet. § 14b Absatz 1 FamFG ist auf die Erbausschlagungserklärung nicht anwendbar. Es bleibt damit weiterhin möglich, wie in der Praxis häufig üblich, dass der Ausschlagende selbst die Übermittlung an das Nachlassgericht übernimmt.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, das Wirksamwerden einer empfangsbedürftigen Willenserklärung dadurch zu bewirken, dass diese dem Empfänger in der Form zugeht, die für ihre Abgabe vorgeschrieben ist. Auf dieser Grundlage wird eine öffentlich beglaubigte Erklärung auch wirksam mit Zugang des zum Zwecke einer öffentlichen Beglaubigung nach § 40a BeurkG oder § 40b BeurkG-E mit einem einfachen elektronischen Zeugnis (§ 39a BeurkG-E) versehenen elektronischen Dokuments beim Empfänger. Es ist daher nicht notwendig, von dem zum

Zwecke der Signaturbeglaubigung erstellten elektronischen Dokument eine (elektronisch) beglaubigte Abschrift zu erstellen, um den Zugang nach Maßgabe des § 130 Absatz 2 BGB-E zu bewirken. Ein solches Vorgehen würde keinen höheren Beweiswert gewährleisten. Demnach kann beispielsweise das zur Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift an einer Erbausschlagungserklärung mit einem einfachen elektronischen Zeugnis versehene elektronische Dokument unmittelbar an das Nachlassgericht übermittelt werden. Vor diesem Hintergrund gibt es auch kein Bedürfnis, den Anwendungsbereich des § 130 Absatz 2 BGB-E auf beglaubigte Abschriften solcher nach § 39a BeurkG erstellten elektronischen Dokumente zu erstrecken, die nach § 45b Absatz 2 BeurkG nicht in der notariellen Verwahrung verbleiben. Denn diese sind dem Erklärenden zu überlassen, so dass er mit diesen selbst den Zugang bewirken kann.

Zu Buchstabe b

Aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 130 BGB müssen die bestehenden Absätze 2 und 3 neu nummeriert werden.

Zu Nummer 4 (Änderung der §§ 873, 875 BGB-E)

Zu § 873 BGB-E

Durch die Änderung des § 873 Absatz 2 BGB wird klargestellt, dass die Bindung an die Einigung nicht nur durch Aushändigung einer – notwendigerweise papierförmigen – Urkundenausfertigung oder Urschrift einer Vermerkkunde eintritt, sondern gleichermaßen auch durch Überlassung anderer, den Vorschriften der Grundbuchordnung (GBO) entsprechenden Urkunden oder elektronischen Dokumenten. Zur Herbeiführung der Bindung tauglich ist danach etwa auch die Überlassung einer beglaubigten Abschrift einer den Vorschriften der GBO entsprechenden Eintragungsbewilligung, die sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form erteilt werden kann. In Betracht kommt des Weiteren auch die Überlassung einer elektronisch beglaubigten Eintragungsbewilligung im Sinne eines elektronischen Dokuments, das eine Eintragungsbewilligung enthält und zur Beglaubigung der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 40a BeurkG) oder einer elektronischen Unterschrift (§ 40b BeurkG-E) des Erklärenden mit einem elektronischen Zeugnis nach § 39a BeurkG-E versehen ist. Der Begriff des Aushändigens wird hierzu durch den medienneutralen Begriff des Überlassens ersetzt. Die Möglichkeit, die Bindung nach § 873 Absatz 2 vierter Fall BGB auch mit elektronischen Mitteln bewirken zu können, fördert den elektronischen Rechtsverkehr.

Auf Grundlage der geltenden Fassung wird in der Literatur vertreten, dass die Bindung nach § 873 Absatz 2 vierter Fall BGB nur eintrete, wenn eine Urkundenausfertigung oder die Urschrift einer Vermerkkunde ausgehändigt werde (so beispielsweise Heinze in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2018, § 873 Randnummer 164 mit weiteren Nachweisen). Weder der Wortlaut noch der Zweck der Bestimmung erfordern es jedoch, eine Bindung durch Überlassung einer beglaubigten Abschrift der Eintragungsbewilligung oder einer elektronisch beglaubigten Eintragungsbewilligung auszuschließen. Der Eintritt der Bindungswirkung ist neben praktischen Erwägungen maßgeblich durch den Umstand gerechtfertigt, dass der Berechtigte die Eintragungsbewilligung dem anderen Teil in einer verfahrensrechtlich zur Herbeiführung der Eintragung geeigneten Form zur Verfügung stellt und damit willentlich alle Voraussetzungen für die Eintragung auch ohne eigene Mitwirkung schafft (vergleiche Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Band III, S. 63). Diese Anforderungen werden gleichermaßen durch eine Überlassung einer beglaubigten Abschrift oder einer elektronisch beglaubigten Eintragungsbewilligung durch den Berechtigten gewahrt. Denn diese genügen ebenso wie Urkundenausfertigungen oder Urschriften den Anforderungen des § 29 GBO beziehungsweise des § 137 GBO an den Nachweis der Eintragungsunterlagen.

Die in § 130 Absatz 2 und § 873 Absatz 2 BGB-E zum Ausdruck gebrachte Wertung, dass eine Bindungswirkung auch mit Hilfe einer (papierförmigen oder elektronischen) beglaubigten Abschrift bewirkt werden kann, wird auch im Zusammenhang mit notariell beurkundeten Zwangsvollstreckungsunterwerfungen zu beachten sein. Unterwirft sich der Schuldner in einer einseitigen notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung, so wird davon ausgegangen, dass zum Wirksamwerden der Unterwerfungserklärung noch ein vom Willen des Schuldners getragener Publikationsakt hinzukommen müsse. Eine Ermächtigung nach § 51 Absatz 2 BeurkG zur Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung an den Gläubiger könne deshalb allenfalls bis zu diesem Publizitätsakt widerrufen werden, wobei als Publizitätsakt bisher die Erteilung einer Ausfertigung an den Gläubiger vorausgesetzt wird (BayObLG, Beschluss vom 6.8.2003 – 3 Z BR 137/03; OLG Hamm, Beschluss vom 24.6.1987 – 15 W 97/87; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 4. Auflage 2019, Randnummern 11.62 ff.). Entsprechend

der in § 130 Absatz 2 und § 873 Absatz 2 BGB-E zum Ausdruck gebrachte Wertung wird als Publizitätsakt, der auch zur Bindung an die Ermächtigung nach § 51 Absatz 2 BeurkG führt, künftig gleichermaßen die Überlassung einer beglaubigten Abschrift an den Gläubiger genügen. Da beglaubigte Abschriften im Gegensatz zu Ausfertigungen auch in elektronischer Form erteilt werden können, trägt dieses Verständnis auch den Bedürfnissen des elektronischen Rechtsverkehrs Rechnung.

Zu § 875 BGB-E

Durch die Änderung des § 875 Absatz 2 BGB wird klargestellt, dass die Bindung an die Erklärung zur Aufgabe eines Rechts an einem Grundstück nicht nur durch Aushändigung einer – notwendigerweise papierförmigen – Urkundenausfertigung oder Urschrift einer Vermerkkurkunde eintritt, sondern gleichermaßen auch durch Überlassung einer (papierförmig oder elektronisch) beglaubigten Abschrift einer den Vorschriften der GBO entsprechenden Löschungsbewilligung oder einer elektronisch beglaubigten Löschungsbewilligung. Wie in § 873 Absatz 2 BGB wird dazu in § 875 Absatz 2 BGB der Begriff des Aushändigens durch den medienneutralen Begriff des Überlassens ersetzt. Auf die Begründung zu § 873 BGB-E wird verwiesen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 1945 BGB-E)

Neben der Vorlage einer Vollmachturkunde soll künftig der Nachweis der Vollmacht gegenüber dem Gericht auch durch notarielle Bescheinigung erbracht werden können. Dadurch soll künftig auch der Nachweis der Vertretungsmacht elektronisch ermöglicht werden. Auch in der Papierwelt soll der Nachweis der Vollmacht durch eine notarielle Bescheinigung ermöglicht werden, damit der Bevollmächtigte, insbesondere wenn er nicht aufgrund einer Spezialvollmacht handelt, weiterhin die Vollmachturkunde als Nachweis seiner Vertretungsberechtigung auch gegenüber anderen Stellen nutzen kann.

Nach § 164 Absatz 1 BGB ist das Bestehen der Vertretungsmacht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung maßgeblich (vergleiche unter anderen Schubert in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2021, BGB § 177 Rn. 22; Schilken in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2019, § 177 Randnummer 5), auch wenn es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt, wie zum Beispiel bei der amtsempfangsbedürftigen Ausschlagungserklärung. Der Nachweis mittels notarieller Bescheinigung kann auf zwei Arten erbracht werden. Zum einen ist der Nachweis mittels einer Bescheinigung nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung (BnotO) möglich, zum anderen mit einer beglaubigten Abschrift der Vollmacht, die mit einer notariellen Bescheinigung über das Vorliegen der Vollmacht bei Abgabe der Ausschlagungserklärung versehen ist, welche wiederum in einer Niederschrift oder in einem Vermerk erfolgen kann. Bei dem Nachweis der Vollmacht durch eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 3 BnotO kann das Datum der Ausstellung der Bescheinigung Rückschlüsse zulassen, ob die Vollmacht zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausschlagungserklärung bestand.

Zu den Nummer 6 und Nummer 7 (Änderung der §§ 2249 und 2250 BGB-E)

Durch die Änderung des § 2249 Absatz 1 Satz 4 und des § 2250 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BGB wird die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift zur Errichtung eines Nottestaments vor dem Bürgermeister oder vor drei Zeugen ausgeschlossen. Hierzu werden die in den genannten Bestimmungen enthaltenen Verweisungen so angepasst, dass dort nicht auf § 8 Absatz 2 BeurkG-E verwiesen wird, wonach eine Niederschrift grundsätzlich auch als elektronisches Dokument errichtet werden kann. Diese Ausnahme ist erforderlich, weil das Nachlasswesen, insbesondere die Regelungen über die besondere amtliche Verwahrung durch die Nachlassgerichte auf in Papierform errichtete Verfügungen von Todes wegen ausgerichtet ist. Inhaltlich entsprechen die Änderungen in den §§ 2249 und 2250 BGB der Regelung in § 31 BeurkG-E; auf die Begründung zu § 31 BeurkG-E wird daher verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach § 34 Satz 1 Nummer 3 haben Notarinnen und Notare die für sie zuständigen Aufsichtsbehörden und Notarkammern zu informieren, wenn Anlass für die Annahme besteht, dass Wissensdaten oder andere Vorkehrungen, die zum Schutz des Elektronischen Urkundenarchivs, des Elektronischen Notariatsaktspeichers, des Zentralen Vorsorgeregisters oder des Zentralen Testamentsregisters vor unbefugtem Zugang vorgesehen sind, missbraucht, manipuliert oder Unbefugten zugänglich geworden sind. Ebenso wie bei den vorgenannten Einrichtungen sind

auch für den Zugang zum besonderen elektronischen Notarpostfach (vergleiche § 78n Absatz 7 Nummer 4 BnotO in Verbindung mit § 16 der Notarverzeichnis- und -postfachverordnung) und zum Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten (vergleiche § 78p Absatz 3 Nummer 4 BnotO in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 15 der Verordnung über den Betrieb eines Videokommunikationssystems für notarielle Urkundstätigkeiten) Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugang vorgesehen. Schließlich folgt auch aus § 13b Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E, dass das neu vorgesehene Signatursystem nach § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 BnotO-E, das Signaturen elektronischer Niederschriften nach § 13a BeurkG-E und die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und elektronischer Handzeichen nach § 40b BeurkG-E zu ermöglichen hat, vor einem Zugang Unbefugter geschützt werden muss. Deshalb erscheint es angezeigt, die zuletzt genannten Einrichtungen in Bezug auf die Meldepflicht der Notarinnen und Notare den bereits in § 34 Satz 1 Nummer 3 BnotO genannten Einrichtungen gleichzustellen. Dabei soll redaktionell die Reihenfolge der genannten Einrichtungen an die Reihenfolge in den §§ 78a ff. BnotO angepasst werden.

Zu Buchstabe b

Im Wesentlichen handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung durch den Buchstaben a. Ebenso wie im Hinblick auf die Aufsichtsbehörden und die Notarkammern erscheint in den in § 34 Satz 1 Nummer 3 BnotO-E neu aufgenommenen Fällen auch eine Unterrichtung der Bundesnotarkammer angezeigt, da alle neu aufgenommenen Einrichtungen von ihr betrieben werden. Dabei sollen in Anbetracht der weltweit immer größer werdenden Bedrohungen der Sicherheit digitaler Systeme die Anforderungen an die Unterrichtungspflicht leicht abgesenkt werden. Da die einzelnen Notarkammern möglicherweise nicht genau einschätzen können, welche ihr gemeldeten Schutzverletzungen geeignet sind, auch weitere Daten zu gefährden, sollen sie die Bundesnotarkammer künftig schon dann unterrichten müssen, wenn die Sicherheit der weiteren Daten betroffen sein könnte.

Zu Nummer 2

Zu § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 BnotO-E

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung. Die derzeitige Fassung erscheint ins-besondere im Hinblick auf die Stellung des Verweises auf § 78p BnotO wenig glücklich und vor allem unnötig kompliziert und von der sprachlichen Fassung der Nummern 7 bis 9 abweichend. Deshalb soll in Nummer 10 künftig wie in den Nummern 7 bis 9 allein auf die Bezeichnung in der Überschrift zu § 78p BnotO (Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten) Bezug genommen werden. Die bisher noch ausdrücklich aufgenommenen Anforderungen an das Videokommunikationssystem ergeben sich hinreichend aus § 78p BnotO. Die Änderung steht zudem in Übereinstimmung mit der vorgesehenen Änderung in § 34 Satz 1 Nummer 3 BnotO-E, in der ebenfalls das „Videokommunikationssystem für Urkundstätigkeiten“ in Bezug genommen wird.

Zu § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 BnotO-E

Durch § 13a Absatz 1 und 2 BeurkG-E sollen elektronische Niederschriften künftig auch auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel eigenhändig unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und anschließend von der Notarin oder dem Notar mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signiert werden können. Die elektronischen Unterschriften sind dabei in der elektronischen Niederschrift bildlich wiederzugeben, § 13a Absatz 3 BeurkG-E. Auch sollen künftig nach § 40b BeurkG-E in Gegenwart des Notars auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel vollzogene Unterschriften und Handzeichen beglaubigt werden können. Die Zuständigkeit der Notarinnen und Notare für die Vornahme von Beurkundungen in der vorstehend bezeichneten Form sowie die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und elektronischer Handzeichen ergibt sich dabei bereits aus § 20 Absatz 1 Satz 1 BnotO, der als zentrale Zuständigkeitsnorm die allgemeine Zuständigkeit der Notarinnen und Notare für Beurkundungen jeder Art und der Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen regelt. Diese allgemeine Beurkundungszuständigkeit schließt auch die durch § 13a BeurkG-E nunmehr neu zugelassene Form des Signierens elektronischer Niederschriften ein. Auch umfassen die in § 20 BnotO enthaltenen Begriffe „Unterschrift“ und „Handzeichen“ die nunmehr in § 40b BeurkG-E geregelten elektronischen Unterschriften und elektronischen Handzeichen. Einer ausdrücklichen Zuständigkeitserweiterung in der ersten Alternative des § 20 Absatz 1 Satz 1 BnotO bedarf es insoweit nicht.

Die vorstehend bezeichneten beurkundungsrechtlichen Verfahren erfordern zu ihrer Umsetzung ein informationstechnisches System, das den verfahrensrechtlichen Anforderungen des BeurkG Rechnung trägt, daneben aber

auch berufsrechtliche Vorgaben beachtet und den Berufsträgern flächendeckend sowie möglichst niedrigschwellig und zeitnah zur Verfügung steht.

Durch § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 BnotO-E soll der Bundesnotarkammer daher die Aufgabe übertragen werden, ein Signatursystem bereitzustellen, das die Signatur elektronischer Niederschriften nach § 13a BeurkG-E und die Beglaubigung nach § 40b BeurkG-E ermöglicht. Die Bundesnotarkammer verfügt unter anderem aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem Elektronischen Urkundenarchiv (§ 78 Absatz 2 Nummer 3, § 78h BnotO) und dem Betrieb eines Videokommunikationssystems (§ 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10, § 78p BnotO) über die erforderliche technische Expertise, spezifisch notarbezogene IT-Anwendungen zu entwickeln und zu betreuen und kann die erforderliche IT-Softwareausstattung den deutschen Notarinnen und Notaren flächendeckend und niedrigschwellig durch Einbindung in die Systeme der Bundesnotarkammer zur Verfügung stellen.

Daneben soll die Aufgabenübertragung an die Bundesnotarkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts sicherstellen, dass auch sonstige den Berufsträgern obliegende (Berufs-)Pflichten durch das zur Verfügung gestellte IT-System eingehalten werden. Neben den verfahrensrechtlichen Anforderungen des BeurkG hat das zur Anwendung kommende IT-System dabei insbesondere die notarielle Verschwiegenheitspflicht (§ 18 BnotO) zu beachten, beispielsweise durch die Sicherstellung einer ausschließlich lokalen Verarbeitung der zu signierenden Dokumente und des lokalen Anbringens der qualifizierten elektronischen Signaturen. Daneben ist durch das IT-System auch der Unparteilichkeit und Neutralität der Notarinnen und Notaren als öffentlichen Amtsträgern ausreichend Rechnung zu tragen; ausgeschlossen sein sollten beispielsweise Zusätze, die auf die Verwendung eines bestimmten IT-Systems für die Urkundenerrichtung hinweisen und dabei einen werbenden Eindruck vermitteln könnten.

Da es sich um eine Pflichtaufgabe der Bundesnotarkammer handelt, ist das System aus dem allgemeinen Kammerhaushalt zu finanzieren und wird damit mittelbar durch die Kammerabgaben getragen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht vollzieht verschiedene, in diesem Entwurf vorgesehene Änderungen des BeurkG nach, namentlich die Einfügung der neuen §§ 13a und 13b BeurkG-E und die damit einhergehende Verschiebung des bisherigen § 13a BeurkG zu einem neuen § 13c BeurkG-E, die Änderung der Überschrift von Abschnitt 2 Unterabschnitt 3, die Aufhebung des § 16d BeurkG, die Neufassung des § 31 BeurkG sowie die Einfügung des neuen § 40b BeurkG-E.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 8 BeurkG-E)

Der bisherige Wortlaut des § 8 BeurkG wird § 8 Absatz 1 BeurkG-E.

Der neue § 8 Absatz 2 BeurkG-E enthält grundsätzliche Regelungen zur Aufnahme einer elektronischen Niederschrift über die Verhandlung bei der Beurkundung von Willenserklärungen.

Bislang ist die Niederschrift bei Beurkundung unter körperlich Anwesenden zwingend in Papierform zu errichten, eine Errichtung in elektronischer Form ist derzeit ausgeschlossen. Satz 1 soll es nunmehr ermöglichen, die bei der Beurkundung von Willenserklärungen aufzunehmende Niederschrift statt in Papierform zukünftig auch als elektronisches Dokument aufzunehmen.

Satz 1 stellt damit eine ausschließlich verfahrensrechtliche Bestimmung dar, die es – innerhalb der gesetzlichen Grenzen (vergleiche beispielsweise § 31 BeurkG-E oder § 45a Absatz 1 Satz 1 BeurkG) – in das freie Ermessen der Notarin oder des Notars stellt, künftig zwischen den verschiedenen Formen der Errichtung einer Niederschrift unter Anwesenden zu wählen. Die Amtsperson soll durch Satz 1 grundsätzlich selbst die Entscheidung treffen können, wie sie den ihr obliegenden gesetzlichen Urkundsgewährungsanspruch erfüllt, der sich insoweit nur auf die Beurkundung der abgegebenen Erklärungen an sich bezieht; ein Anspruch der Urkundsbeteiligten auf eine bestimmte Form der Errichtung der Niederschrift soll dagegen nicht bestehen. Diese verfahrensrechtliche Wahlfreiheit für die Notarinnen und Notare rechtfertigt sich insbesondere dadurch, dass die Form der Errichtung der Niederschrift im Wesentlichen nur Auswirkungen auf das weitere Verfahren und die weitere Handhabung der Urkunde durch die Amtsperson selbst hat. Dies betrifft insbesondere das Scannen der Urkunde zur Einstellung in das Elektronische Urkundenarchiv, sowie Scanprozesse im Rahmen sonstiger Vollzugsakte. Hier bedeutet die Errichtung einer originär elektronischen Niederschrift insbesondere für die Notarin oder den Notar eine Erleich-

terung, während sich für die Beteiligten keine weiteren Auswirkungen ergeben. Denn den Beteiligten können beglaubigte Abschriften – nach deren Wahl – weiterhin papierförmig oder ebenfalls elektronisch erteilt werden. Darüber hinaus kann es in manchen Situationen jedoch auch gerade erforderlich sein, die Niederschrift weiterhin in Papierform zu errichten, um den Urkundsgewährungsanspruch zu erfüllen. Zu denken ist insoweit beispielsweise an Auswärtstermine oder technische Störungen. Soweit es für die weitere Verwendung der Urkunde durch die Beteiligten (beispielsweise aufgrund ausländischen Rechts, § 45a Absatz 1 Satz 1 BeurkG) erforderlich ist, eine Urschrift in Papier auszuhändigen, werden die Notarinnen und Notare als Ausprägung des Urkundsgewährungsanspruchs jedenfalls insoweit eine papierförmige Beurkundung oder Beglaubigung anzubieten haben.

Satz 2 bestimmt, dass die Vorschriften über die bei der Beurkundung von Willenserklärungen aufzunehmende Niederschrift bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift entsprechend gelten, soweit im Unterabschnitt 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG, so dass zu dieser Regelung im Schrifttum herausgearbeitete Leitlinien herangezogen werden können. Die Anordnung der entsprechenden Geltung ist erforderlich, weil einzelne Regelungen über die papierförmige Niederschrift wegen der Besonderheiten des elektronischen Mediums keine unmittelbare Anwendung auf elektronische Niederschriften finden können.

Dies gilt beispielsweise für den Begriff „Schriftstück“, der für elektronische Dokumente unpassend ist. So sehen etwa die Regelungen der §§ 9 und 14 BeurkG vor, dass in der Niederschrift auf Erklärungen in Schriftstücken verwiesen werden kann. Da die elektronische Niederschrift selbst nicht als Schriftstück aufgenommen wird, sondern als elektronisches Dokument, kann ihr auch kein Schriftstück als Anlage beigelegt werden. In entsprechender Anwendung der genannten Regelungen sind Anlagen einer elektronischen Niederschrift daher als elektronisches Dokument beizufügen, das heißt in der Regel in das elektronische Dokument aufzunehmen, das auch die (restliche) elektronische Niederschrift enthält (zu § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG ebenso bereits Rachlitz in: BeckOGK BeurkG, Stand: 1. Juni 2023, § 16b Randnummer 8). Sie können nur ausnahmsweise, wenn es sich um nicht beurkundungsbedürftige Anlagen handelt, auch als weiteres Dokument zusammen mit der Niederschrift wie im Fall des § 34 Absatz 4 NotAktVV-E verwahrt werden.

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 BeurkG ist insbesondere auch § 13 BeurkG bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift entsprechend anwendbar, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle der nach § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG notwendigen Unterschriften der Beteiligten treten deren Signaturen nach Maßgabe des § 13a BeurkG-E.

Auch soll in entsprechender Anwendung von § 13 Absatz 1 Satz 2 BeurkG in der elektronischen Niederschrift ein Schlussvermerk aufgenommen werden, wobei an die Stelle der Feststellung, dass die Niederschrift eigenhändig unterschrieben worden ist, die Feststellung tritt, dass die elektronische Niederschrift qualifiziert elektronisch signiert beziehungsweise eigenhändig elektronisch unterschrieben worden ist. Ist die elektronische Niederschrift mit den qualifizierten elektronischen Signaturen oder eigenhändigen elektronischen Unterschriften der Beteiligten versehen, so wird entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 3 BeurkG vermutet, dass die elektronische Niederschrift in Gegenwart des Notars vorgelesen oder, soweit entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG erforderlich, zur Durchsicht vorgelegt und von den Beteiligten genehmigt worden ist. Auch wenn die Urheberschaft von elektronisch vollzogenen Unterschriften nachträglich allenfalls eingeschränkt mittels Schriftsachverständigengutachten nachgewiesen werden kann, ist davon auszugehen, dass die entsprechende Anwendbarkeit von § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 BeurkG der Gefahr eines nachträglichen Infragestellens der Wirksamkeit des Beurkundungsaktes angemessen begegnet. Zum einen begründen die im Schlussvermerk nach § 13 Absatz 1 Satz 2 BeurkG enthaltenen Feststellungen der Notarin oder des Notars gemäß § 418 Absatz 1 ZPO den vollen Beweis der bezeugten Tatsachen (Bremkamp in: BeckOK BeurkG, Stand: 15. September 2022, § 13 Randnummer 122; Hertel in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2023, BeurkG Randnummer 364). Zum anderen kann die Urheberschaft einer Unterschrift als Grundlage für die Vermutung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BeurkG auch auf andere Weise nachgewiesen werden als durch Schriftsachverständigengutachten.

Die Vorlage der elektronischen Niederschrift zur Durchsicht in entsprechender Anwendung von § 13 Absatz 1 Satz 4 BeurkG oder § 23 Satz 1 BeurkG kann mittels eines Bildschirms oder eines anderen Anzeigerates erfolgen. Den Beteiligten soll die Prüfung ermöglicht werden, welches Dokument Gegenstand ihrer Genehmigung und der von ihnen anzubringenden Signaturen (§ 13a BeurkG-E) sein wird. Dasselbe gilt für die Vorlage von Anlagen (§ 13 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 BeurkG, § 14 Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E) und Übersetzungen (§ 16 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 BeurkG-E).

Zu Nummer 3 (Änderung des § 12 BeurkG-E)

§ 12 Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E bestimmt, dass einer elektronischen Niederschrift vorgelegte Nachweise für die Vertretungsberechtigung in elektronisch beglaubigter Abschrift beigelegt werden. Dies entspricht der Regelung in § 16d BeurkG für Beurkundungen mittels Videokommunikation, die ersetzt wird. Änderungen in der Sache ergeben sich nicht.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 13 BeurkG-E)

Durch die Anpassungen in § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG wird klargestellt, dass es beurkundungsrechtlich nicht auf eine „körperliche Identität“ der verlesenen mit der genehmigten und unterschriebenen Niederschrift ankommt, sondern ausschließlich darauf, dass der Inhalt der genehmigten und unterschriebenen Niederschrift zuvor auch tatsächlich vorgelesen wurde. Dies zu gewährleisten ist Aufgabe der Urkundsperson, die dies mit ihrer Unterschrift bestätigt.

Die Klarstellung ist erforderlich, um im Bereich dieser für die Wirksamkeit der Beurkundung bedeutsamen Verfahrensvorschrift Rechtssicherheit zu schaffen. Derzeit besteht in der Rechtspraxis insbesondere Unsicherheit, ob das Verlesen von digital dargestellten Textinformationen von einem Bildschirm oder Projektor mit § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG in Einklang steht. Soll dies nach hergebrachter Auffassung abzulehnen sein (OLG Brandenburg, Urteil vom 9.5.2012 – 4 U 92/20, BeckRS 2012, 11393; OLG Frankfurt, Beschluss vom 30.8.1999 – 1 Not 1/98, BeckRS 1999, 13958; Kanzleiter, Deutsche Notarzeitschrift 1997, 261, 265; Piegsa in: Armbrüster/Preuß/Renner, Beurkundungsgesetz, 9. Auflage 2023, § 13 Rn. 7; Winkler, Beurkundungsgesetz, 21. Auflage 2023, § 13 Randnummer 12), wird ein solches Verfahren nach inzwischen verbreiteter Auffassung als zulässig angesehen (Bremkamp in: BeckOK BeurkG, Stand: 15. September 2022, § 13 Randnummern 32, 33; Limmer in: Frenz/Miermeister, 5. Auflage 2020, § 13 Randnummer 7; derselbe, Deutsche Notarzeitschrift 2020, 419, 422 f.; Spornath, Zeitschrift für die Notarpraxis 2021, 448 ff.; in diese Richtung auch Seebach/Rachlitz in: BeckOGK BeurkG, Stand: 1. Februar 2024, § 13 Randnummer 51; ebenso bereits LG Stralsund, Urteil vom 5.6.1996 – 7 O 185/96, Neue Juristische Wochenschrift 1997, 3178, 3179). Im Sinne der letztgenannten Auffassung wird nunmehr klargestellt, dass nicht entscheidend ist, von welchem Medium die Notarin oder der Notar den Text abliest, solange die inhaltliche Identität von verlesenem und unterschriebenem Text gewährleistet ist. Unter dieser Voraussetzung ist folglich auch die Verlesung vom Bildschirm oder Projektor beurkundungsrechtlich unbedenklich.

Dieses Verständnis des § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG, das durch die vorgeschlagene Anpassung nun klarer als bisher im Wortlaut der Regelung verankert werden soll, trägt nicht nur den Bedürfnissen der Beurkundungspraxis nach zeitgemäßen und praktikablen Verfahrensabläufen Rechnung. Es steht auch im Einklang mit den Wertungen des geltenden Beurkundungsrechts. Denn das BeurkG bringt an anderer Stelle bereits eindeutig zum Ausdruck, dass es eine körperliche Identität zwischen der verlesenen mit der genehmigten und unterschriebenen Niederschrift nicht verlangt. So lässt § 13 Absatz 2 Satz 1 BeurkG im Fall von sogenannten „Sammelbeurkundungen“, bei denen der Notar in einer Verhandlung mehrere inhaltlich übereinstimmende Niederschriften aufnimmt, das Verlesen einer dieser Niederschriften zu. Entsprechend dieser gesetzlichen Wertung ist nach weitestgehend einhelliger Auffassung auch bei Änderungen des Textes in der Beurkundungsverhandlung und einem Neuausdruck der geänderten Seiten lediglich der geänderte Inhalt zu verlesen ist, ohne dass die unverändert übernommenen, aber neu ausgedruckten Passagen der Urkunde erneut vorgelesen werden müssten (vergleiche nur Winkler, Beurkundungsgesetz, 21. Auflage 2023, § 13 Randnummern 13 bis 18 mit weiteren Nachweisen). Zu berücksichtigen sind schließlich auch die Gegebenheiten bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) in § 16b BeurkG-E eingeführt wurde und deren Aufnahme durch § 8 Absatz 2 und die §§ 13a f. BeurkG-E zukünftig auch in Präsenzverfahren ermöglicht werden soll. Im Fall der Aufnahme einer elektronischen Niederschrift kann es bereits aus technischen Gründen nicht auf eine „körperliche Identität“ ankommen. Die elektronische Niederschrift wird als originär elektronisches Dokument aufgenommen. Elektronische Informationen sind aber als solche nicht ohne Weiteres wahrnehmbar, sondern müssen zunächst wahrnehmbar gemacht werden, etwa durch Nutzung eines Bildschirms oder Projektors. Kann es daher bei elektronischen Niederschriften allein auf eine inhaltliche Identität ankommen, so ist es angesichts der prinzipiellen Gleichwertigkeit elektronischer und papierförmiger Niederschriften in der Sache nicht gerechtfertigt, bei Aufnahme einer papierförmigen Niederschrift über eine inhaltliche Identität der verlesenen mit der genehmigten und unterschriebenen Niederschrift hinaus auch eine körperliche Identität zu verlangen.

Da § 13 Absatz 1 Satz 1 BeurkG-E nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E für elektronische Niederschriften entsprechend gilt, soweit insbesondere in § 13a BeurkG-E nichts anderes bestimmt ist, wirkt die hier vorgesehene Klarstellung auch bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift. Auch insoweit ist für die Wirksamkeit des Beurkundungsaktes ausschlaggebend, dass der verlesene Text inhaltlich identisch ist mit der genehmigten und signierten elektronischen Niederschrift. Solange die inhaltliche Identität des Textes gewahrt wird, ist es daher auch unschädlich, wenn die verlesene Datei ein anderes Dateiformat hat als die signierte Datei. Auch insoweit ist Aufgabe der Urkundsperson, die inhaltliche Identität sicherzustellen.

Zu Nummer 5 (Einfügung der §§ 13a und 13b BeurkG-E)

Zu § 13a BeurkG-E

§ 13a BeurkG-E regelt, auf welche Weise die Beteiligten und die Notarin beziehungsweise der Notar sowie etwaige an der Beurkundung mitwirkende Personen die elektronische Niederschrift signieren und damit die Autorisierung dokumentieren. Da es sich um eine Spezialregelung im Verhältnis zu der in § 13 BeurkG vorgeschriebenen Unterschrift handelt, wird diese im unmittelbaren Anschluss verortet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundregel, die bestimmt, auf welche Weise die Beteiligten ihre Autorisierung der elektronischen Niederschrift zu dokumentieren haben. Aus technischen Gründen kann eine als elektronisches Dokument aufgenommene Niederschrift nicht im hergebrachten Sinne unterschrieben werden wie ein Schriftstück. Daher sieht Absatz 1 vor, dass die Beteiligten die elektronische Niederschrift signieren, wobei die Regelung hierzu zwei verschiedene Möglichkeiten eröffnet.

Die vorgesehenen Formen der Dokumentation der Autorisierung einer elektronischen Niederschrift durch die Beteiligten sind an der Funktion des Unterschriftenerfordernisses im Beurkundungsverfahren ausgerichtet. Die Unterschrift der Beteiligten hat im Beurkundungsverfahren eine eigenständige Bedeutung. Die Genehmigung der Niederschrift muss in der eigenhändigen Unterschrift der Beteiligten ihren Ausdruck finden. Mit der Unterschrift wird dokumentiert, dass sich die Beteiligten ihre Erklärungen zurechnen lassen und die Niederschrift genehmigen; die Unterschrift dient damit als formelles Zeichen der Verantwortungsübernahme für Geltung und Gültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts und für die Echtheit des beurkundeten Willens der Beteiligten. Die Identifizierbarkeit der Beteiligten ist dagegen nicht Sinn der Unterschrift; hierzu dient die nach § 10 BeurkG durch die Notarin oder den Notar zu treffende Identitätsfeststellung (Bundesgerichtshof, Versäumnisurteil vom 25. Oktober 2002 – V ZR 279/01 –, BGHZ 152, 255 bis 262, Randnummer 9). Der Unterschrift kommt somit im Beurkundungsverfahren eine Autorisierungsfunktion zu. Die in § 13a Absatz 1 BeurkG-E vorgesehene Signatur der elektronischen Niederschrift durch die Beteiligten gewährleistet die funktionsäquivalente Autorisierung des Beurkundungsaktes.

Bislang verfügen nur wenige Privatpersonen über eine qualifizierte elektronische Signatur. Vor diesem Hintergrund ist zusätzlich die Einführung einer Signaturvariante mittels elektronischem Hilfsmittel als einfacher elektronischer Signatur erforderlich. Zwar ist davon auszugehen, dass sich qualifizierte elektronische Signaturen in den kommenden Jahren spätestens mit der Einführung der EUDI-Wallet weiter verbreiten werden. Vor diesem Hintergrund soll auch bereits im Gesetzestext zum Ausdruck kommen, dass die technologieoffenere Signaturvariante, die qualifizierte elektronische Signatur, als höchster Standard nach der eIDAS-Verordnung (Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (Abl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) vorgesehen ist. Die Möglichkeit einer Unterzeichnung auf einem elektronischen Hilfsmittel soll vor dem Hintergrund der bislang fehlenden flächendeckenden Verbreitung als zweite Variante eingeführt werden, wobei die Integrität und Authentizität der elektronischen Niederschrift durch die qualifizierte elektronische Signatur der Urkundsperson auf vergleichbarem Niveau gewahrt wird.

Absatz 1 Nummer 1 eröffnet die Möglichkeit, dass Beteiligte die elektronische Niederschrift mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen und dadurch ihre Genehmigung zum Ausdruck bringen. In diesem Fall wird die Autorisierungsfunktion der Unterschrift, wie bei Beurkundungen mittels Videokommunikation (§ 16b Absatz 3 BeurkG-E), durch die qualifizierten elektronischen Signaturen erfüllt.

Nach Absatz 1 Nummer 2 besteht daneben auch die Möglichkeit, dass Beteiligte die elektronische Niederschrift auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel eigenhändig unterschreiben. In diesem Fall entspricht der Akt des Unterschreibens demjenigen bei Aufnahme einer papierförmigen Niederschrift. Die Autorisierungsfunktion wird damit gleichermaßen erfüllt. Insoweit ist die Regelung bewusst eng an den Wortlaut des § 13 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz BeurkG („eigenhändig unterschrieben“) angelehnt, womit auch die zu den Anforderungen an das eigenhändige Unterschreiben in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Grundsätze herangezogen werden können. Mangels Verkörperung der elektronischen Niederschrift kann diese naturgemäß nicht wie ein Schriftstück im hergebrachten Sinne unmittelbar unterschrieben werden. Die elektronische Unterschrift muss vielmehr auf einem zur elektronischen Erfassung geeigneten Hilfsmittel vollzogen und derart elektronisch erfasst werden, dass sie in der elektronischen Niederschrift bildlich wiedergegeben werden kann. An das elektronische Hilfsmittel stellt die Regelung keine speziellen Anforderungen. Gemäß dem Zweck der Regelung können solche Geräte zum Einsatz kommen, die geeignet sind, den eigenhändigen Schreibakt elektronisch zu erfassen, so dass die eigenhändig geschriebene Unterschrift in einem elektronischen Dokument bildlich wiedergegeben werden kann. Neben speziell für diesen Zweck entwickelten Geräten (Unterschriftenpads im engeren Sinne) können beispielsweise auch Tabletcomputer, Touchbildschirme oder vergleichbare Geräte genutzt werden. In § 13b Absatz 1 BeurkG-E wird als technischer Rahmen lediglich vorgegeben, dass auf dem verwendeten Hilfsmittel die Unterschrift in Echtzeit wiedergegeben werden soll.

Entscheidend ist, dass jeder Beteiligte seine Genehmigung nach Maßgabe des § 13a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BeurkG-E zum Ausdruck bringt. Sind mehrere Personen an der Beurkundung beteiligt, ist es daher möglich, dass eine Person die elektronische Niederschrift eigenhändig elektronisch unterschreibt, während eine andere Person diese mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Es ist nicht notwendig, dass sämtliche Beteiligten die elektronische Niederschrift in derselben Weise signieren.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss die elektronische Niederschrift außerdem von der Notarin oder dem Notar mit ihrer beziehungsweise seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Dies entspricht der Regelung zur Aufnahme elektronischer Niederschriften bei Beurkundungen mittels Videokommunikation (§ 16b Absatz 3 BeurkG-E). Indem die Urkundsperson das elektronische Dokument mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versieht, errichtet sie ein öffentliches elektronisches Dokument, für das nach § 371a Absatz 3 Satz 2 und § 437 ZPO die Vermutung der Echtheit gilt. Von der Signatur müssen auch alle beurkundungsbedürftigen Anlagen umfasst sein. Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E beizufügende Nachweise für die Vertretungsbefugnis können als nicht beurkundungsbedürftige Anlage entweder in das zu signierende Dokument aufgenommen werden oder aber als weiteres Dokument gemäß § 34 Absatz 4 NotAktVV-E zusammen mit der Niederschrift verwahrt werden. Durch die qualifizierte elektronische Signatur werden Authentizität und Integrität der elektronischen Niederschrift gewährleistet. Damit erfüllen elektronische Niederschriften und papierförmige Niederschriften gleichermaßen die Beweisfunktion der notariellen Beurkundung.

Für die Autorisierung der elektronischen Niederschrift durch die Notarin oder den Notar sieht Absatz 2 keine Alternative zur qualifizierten elektronischen Signatur vor. Insbesondere stellt eine mittels Erfassungsgerätes vollzogene eigenhändige Unterschrift der Notarin oder des Notars kein geeignetes Beweiszeichen dar, weil § 371a Absatz 3 Satz 2 und § 437 ZPO allein an die qualifizierte elektronische Signatur die Vermutung der Echtheit knüpfen. Die qualifizierte elektronische Signatur ist zudem notwendig, um Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments sicherzustellen. Im Übrigen besteht auch kein Bedürfnis für ein alternatives Beweiszeichen, weil Notarinnen und Notare nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BnotO ohnehin über die notwendigen Mittel zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen verfügen müssen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 vervollständigt die Anforderungen, die an die eigenhändig vollzogenen elektronischen Unterschriften nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 BeurkG-E zu stellen sind. Die elektronischen Unterschriften müssen danach am Schluss der elektronischen Niederschrift bildlich wiedergegeben werden. Erst durch die Wiedergabe der elektronisch erfassten Unterschrift in dem elektronischen Dokument wird der notwendige Bezug zwischen Beweiszeichen und elektronischer Niederschrift hergestellt. Von besonderen technischen Anforderungen an die Wiedergabe der Unterschrift wird bewusst abgesehen. Dem Zweck der Regelung entsprechend ist ausschlaggebend, dass die wiedergegebene Unterschrift als solche bildlich erkennbar ist.

Aus technischen Gründen ist es notwendig, dass die elektronischen Unterschriften bildlich in das Dokument aufgenommen werden, bevor eine andere Person das Dokument mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Denn eine Veränderung des Dokuments nach dem Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur hätte die Ungültigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur zur Folge.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die Anforderungen zusammengefasst, die an die qualifizierten elektronischen Signaturen der Beteiligten (§ 13a Absatz 1 Nummer 2 BeurkG-E) und der Urkundsperson (§ 13a Absatz 2 BeurkG-E) gestellt werden. Wesentliche der bislang in § 16b Absatz 4 BeurkG nur für die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift bei der Beurkundung mittels Videokommunikation geregelten Vorgaben werden hier übernommen.

Nach Satz 1 sollen die qualifizierten elektronischen Signaturen auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist. Dies entspricht im Wesentlichen § 16b Absatz 4 Satz 2 BeurkG. Die Ergänzung des Wortes „qualifizierten“ erfolgt aus sprachlichen Gründen, ohne dass sich in der Sache eine Änderung ergibt.

Satz 2 bestimmt, dass die signierenden Personen die qualifizierten elektronischen Signaturen selbst erstellen müssen. Dies entspricht weitgehend § 16b Absatz 4 Satz 3 und 4 BeurkG.

Im Unterschied zu § 16b Absatz 4 Satz 3 BeurkG soll § 13a Absatz 4 Satz 2 BeurkG-E auch hinsichtlich der Signatur der Beteiligten als Muss-Vorschrift ausgestaltet werden. Das Bedürfnis für eine Soll-Vorschrift in den Online-Verfahren wurde aus dem Umstand abgeleitet, dass in dieser speziellen Verfahrenssituation eine Beteiligte oder ein Beteiligter die Erstellung der Signatur durch eine andere Person auslösen lässt. Dieses Problem besteht in Präsenzverfahren nicht, weshalb es hier bei der zwingenden persönlichen Erstellung des Beweiszeichens bleiben soll.

Zudem soll in Satz 2 auf die beurkundungsrechtliche Verweisung auf die Berufspflichten des § 33 Absatz 3 BnotO betreffend die Verwaltung der zur Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen erforderlichen elektronischen Signaturerstellungsdaten verzichtet werden. Mit Blick auf neben den Notarinnen und Notaren für öffentliche Beurkundungen zuständige andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen im Sinne von § 1 Absatz 2 BeurkG ist die für Fernsignaturen in § 33 Absatz 3 Satz 2 BnotO vorgesehene Verwahrung von elektronischen Signaturerstellungsdaten durch die Notarkammer oder die Bundesnotarkammer nicht passend. Die Bedeutung der in § 1 Absatz 2 BeurkG angeordneten entsprechenden Geltung dieser Regelung für die sonstigen Stellen bliebe unklar. Da § 33 Absatz 3 BnotO ohnehin bereits als berufsrechtliche Pflicht von den Notarinnen und Notaren zu beachten ist und es auch für papierförmige Beurkundungen an einer vergleichbaren Parallelregelung im Beurkundungsrecht fehlt, kann auf eine beurkundungsrechtliche Verweisung verzichtet werden.

Nach den Sätzen 3 und 4 sollen am Schluss der elektronischen Niederschrift die Namen der Personen angegeben werden, die diese mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen, wobei dem Namen der Notarin oder des Notars ihre oder seine Amtsbezeichnung beigefügt werden soll. Lediglich das Wort „signieren“ im bisherigen § 16b Absatz 4 Satz 3 BeurkG soll durch die Wörter „mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen“ ersetzt werden. Da auch durch das Unterschreiben mittels auf einem elektronischen Hilfsmittel eine (einfache) elektronische Signatur erstellt wird, soll durch die Anpassung des Wortlauts deutlich gemacht werden, dass die Regelung allein für qualifizierte elektronische Signaturen gilt. Für die elektronischen Unterschriften erübrigt sich eine entsprechende Regelung, weil die Unterschriften nach § 13a Absatz 3 BeurkG-E ohnehin am Schluss der elektronischen Niederschrift bildlich wiedergegeben werden müssen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass an die Stelle der nach dem BeurkG vorgesehenen Unterschriften anderer Personen deren elektronische Unterschriften oder qualifizierte elektronische Signaturen in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 3 und 4 Satz 1 bis 3 treten. Zu diesen Personen zählen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher, Verständigungspersonen, Zeuginnen und Zeugen sowie eine zweite Notarin oder ein zweiter Notar, sofern diese Personen zu der Verhandlung zugezogen sind. Unberührt bleibt die Rechtsnatur des jeweiligen Unterschrifts- beziehungsweise Signaturerfordernisses als Soll- oder Muss-Vorgabe, die sich allein nach der Vorschrift bestimmt, die das Unterschriftserfordernis für die betreffende Person anordnet. So handelt es sich beispielsweise bei dem Erfordernis der elektronischen Signatur des Schreibzeugens entsprechend § 25 Satz 3 BeurkG um eine Muss-Vorschrift, während die elektronische Signatur des Dolmetschers entsprechend § 16 Absatz 3 Satz 5 BeurkG eine Soll-Vorgabe ist. In der Sache entspricht auch dies der Regelung

in § 16b Absatz 4 Satz 1 BeurkG (vergleiche die Begründung zu § 16b Absatz 4 BeurkG in Bundestagsdrucksache 19/28177, S. 118).

Zu § 13b BeurkG-E

Flankierend zu § 13a BeurkG-E werden in § 13b BeurkG-E technische Rahmenbedingungen für elektronische Niederschriften geregelt.

Zu Absatz 1

Aufgrund von § 13a Absatz 1 BeurkG-E soll das Signieren elektronischer Niederschriften nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E ausschließlich mittels eines Signatursystems erfolgen, das durch eine staatliche Stelle oder im Auftrag einer staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts bereitgestellt wird. Ein Signieren über andere Signatursysteme, die nicht unter staatlicher Verantwortung zur Verfügung gestellt werden, ist danach beurkundungsrechtlich unzulässig.

Notarinnen und Notare nehmen im Beurkundungsverfahren wie im gesamten Spektrum ihrer Tätigkeit Staatsaufgaben im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege wahr, also Zuständigkeiten, die nach der geltenden Rechtsordnung hoheitlich ausgestaltet sind (BverfG NJW 1987, 887; 2012, 2639, 2641; ähnlich bereits BverfG NJW 1964, 1516, 1517). Entsprechendes gilt für andere Urkundspersonen oder sonstige Stellen nach § 1 Absatz 2 BeurkG. Vor dem Hintergrund des hoheitlichen Charakters des Beurkundungsverfahrens kommt es beurkundungsverfahrensrechtlich zur Erfüllung der notariellen Amtspflichten im Rahmen der Beurkundungsverhandlung wesentlich darauf an, dass die verwendeten informationstechnischen Systeme nur durch oder im Auftrag einer staatlichen Stelle oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts betrieben werden. Durch diese Vorgabe soll die Integrität der hoheitlichen Beurkundungstätigkeit sichergestellt und der hoheitliche Charakter des Beurkundungsaktes auch bei Aufnahme der Niederschrift als elektronisches Dokument uneingeschränkt erhalten werden.

Hierdurch soll zugleich sichergestellt werden, dass außerhalb der Staatsverwaltung stehende private Dritte keinerlei Zugriff auf die sensiblen Inhalte eines Beurkundungsverfahrens erhalten. Bürgerinnen und Bürger sowie Urkundspersonen und -stellen müssen insbesondere auch im Interesse eines funktionierenden Rechtsverkehrs uneingeschränkt auf die Sicherheit, Manipulationsresistenz und Zuverlässigkeit des im Rahmen der Beurkundungsverhandlung zur Anwendung kommende Signatursystems vertrauen können.

Daneben soll das Signatursystem den Urkundspersonen die Einhaltung der ihnen obliegenden Amtspflichten ermöglichen. Neben den verfahrensrechtlichen Anforderungen des BeurkG darf das zur Anwendung kommende IT-System dabei insbesondere gesetzliche Verschwiegenheitspflichten der Urkundspersonen nicht verletzen. Weiter ermöglicht eine staatliche Kontrolle, dass das IT-System der Unparteilichkeit und Neutralität der Urkundspersonen als öffentlichen Amtsträgern ausreichend Rechnung trägt; ausgeschlossen sein sollten beispielsweise Zusätze, die auf die Verwendung eines bestimmten IT-Systems für die Urkundenerrichtung hinweisen und dabei einen werbenden Eindruck vermitteln könnten.

Bei der Entwicklung oder Beschaffung eines Signatursystems sind zudem § 12 bis § 12d des Behindertengleichstellungsgesetzes in Verbindung mit den Regelungen der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) beziehungsweise entsprechender Regelungen in Ländergesetzen und -verordnungen zu beachten. Danach müssen die bereitgestellten Anwendungen die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen.

Mit Blick auf durch Notarinnen und Notare vorgenommene Beurkundungen kann das notwendige Vertrauen in die Gewährleistung der erforderlichen Eigenschaften des Signatursystems in besonderem Maße der Bundesnotarkammer entgegengebracht werden. Die Bundesnotarkammer ist als unter der Aufsicht des Bundesministeriums der Justiz stehende Körperschaft des öffentlichen Rechts in besonderer Weise geeignet, Sicherheit, Manipulationsresistenz und Zuverlässigkeit des Signatursystems zu gewährleisten. Außerdem verfügt sie über die erforderliche technische Expertise, spezifisch notarbezogene IT-Anwendungen zu entwickeln und zu betreuen und kann die erforderliche IT-Softwareausstattung den deutschen Notarinnen und Notaren flächendeckend und niedrigschwellig durch Einbindung in die Systeme der Bundesnotarkammer zur Verfügung stellen. Daher soll durch die Aufgabenübertragung in § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 BnotO-E vorgesehen werden, dass die Bundesnotarkammer den Notarinnen und Notaren ein Signatursystem zur Aufnahme elektronischer Niederschriften nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E sowie zur Vornahme von Beglaubigungen elektronischer Unterschriften nach § 40b BeurkG-E bereitstellt.

Da neben Notarinnen und Notaren auch andere Urkundspersonen und -stellen in bestimmten Fällen für öffentliche Beurkundungen zuständig sind, soll keine Nutzung eines bestimmten Signatursystems vorgeschrieben werden. Urkundspersonen und -stellen können daher ein anderes Signatursystem nutzen, sofern dieses durch oder im Auftrag einer staatlichen Stelle oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bereitgestellt wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass andere staatliche Stellen gleichermaßen geeignet sind, Sicherheit, Manipulationsresistenz und Zuverlässigkeit des Signatursystems zu gewährleisten, wie die Bundesnotarkammer.

Von der Urkundsperson selbst kann demgegenüber nicht erwartet werden, dass sie die Funktionsabläufe des zur Errichtung einer elektronischen Niederschrift eingesetzten Signatursystems selbstständig prüfen und sich auf diese Weise vergewissern kann, dass die technische Gestaltung des Systems die Einhaltung der ihr obliegenden Amtspflichten uneingeschränkt ermöglicht. Auf Grundlage von § 13b Absatz 1 BeurkG-E soll die Urkundsperson vielmehr auf die staatliche Stelle oder juristische Person des öffentlichen Rechts vertrauen dürfen, die das System selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte bereitstellt und daher die Verantwortung für die technische Gestaltung des Systems trägt.

Innerhalb des durch die gesetzlichen Amtspflichten der Urkundsperson gesetzten Rahmens besteht bei der Ausgestaltung des Systems ein Gestaltungsspielraum. Der Begriff des Signatursystems ist insofern technikoffen zu verstehen und kann neben einer speziellen Fachanwendung beispielsweise auch Kombinationen einzelner Funktionsmodule umfassen, die zum Zwecke der Errichtung einer elektronischen Niederschrift nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 und des § 13a BeurkG-E genutzt werden.

Zu Absatz 2

Insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht der Urkundsperson bestimmt Absatz 2 Satz 1, dass die staatliche Stelle oder juristische Person nach Absatz 1 die Vertraulichkeit der durch das Signatursystem verarbeiteten elektronischen Niederschrift zu gewährleisten hat. Zugleich wird hierdurch auch datenschutzrechtlichen Belangen Rechnung getragen. Ausgeschlossen werden durch Satz 2 solche Fernsignaturverfahren, bei denen die elektronische Niederschrift selbst zur Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur verschickt werden würde, weil hierbei der Verschwiegenheit unterliegende Inhalte offenbart würden. Zulässig bleiben dagegen solche Fernsignaturverfahren, bei denen lediglich ein aus der elektronischen Niederschrift abgeleiteter Hashwert zum Zwecke der Erzeugung der qualifizierten elektronischen Signatur an den Vertrauensdiensteanbieter übermittelt wird. Da der Hashwert keinen Rückschluss auf den Inhalt des Dokuments zulässt, bleibt die Vertraulichkeit der Inhalte bei solchen Fernsignaturverfahren gewahrt.

Durch die Bezugnahme auf das Signatursystem soll verdeutlicht werden, dass es sich um eine technische Anforderung an die Gestaltung des Systems handelt. Das System ist daher in einer Weise auszugestalten, die gewährleistet, dass unberechtigte Dritte durch die technischen Abläufe keinen Zugang zu den sensiblen Inhalten der Beurkundungsverhandlung erlangen können. Absatz 2 regelt dagegen keine Amtspflichten der Urkundsperson. Mit Blick auf die Amtspflicht zur Verschwiegenheit bleibt es bei den allgemein geltenden Grundsätzen. Dementsprechend schließt die Regelung selbstverständlich auch nicht aus, dass beispielsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Notarin oder des Notars mit der elektronischen Niederschrift umgehen und sie zur Kenntnis nehmen, etwa im Rahmen von Vorbereitungs- oder Vollzugstätigkeiten.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sollen die zur elektronischen Erfassung eigenhändiger Unterschriften verwendeten elektronischen Hilfsmittel, beispielsweise Unterschriftenpads, die Unterschriften auf dem Hilfsmittel in Echtzeit wiedergeben. So soll die Unterschrift beispielsweise auf dem Display eines Unterschriftenpads sichtbar sein, um zu gewährleisten, dass der Unterschreibende wie bei einer Unterschriftsleistung auf Papier den Schreibakt optisch wahrnehmen kann. Hierdurch wird der Akt des Unterschreibens äquivalent abgebildet, was die Erfüllung der Autorisierungsfunktion unterstützt.

Zu Nummer 6 (Verschiebung und Änderung des bisherigen § 13a BeurkG in § 13c BeurkG-E)

Aufgrund der als §§ 13a und 13b BeurkG-E eingefügten Spezialregelungen zum Signieren einer elektronischen Niederschrift und den diesbezüglichen technischen Rahmenbedingungen wird die bisherige Regelung in § 13a BeurkG zur eingeschränkten Beifügungs- und Vorlesungspflicht bestimmter Bezugsurkunden nunmehr in einem

neuen § 13c BeurkG-E verortet. Zudem werden Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 der Regelung geändert, um eine Bezugnahme auf elektronische Dokumente zu ermöglichen.

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung im Absatz 1 Satz 3 des § 13c BeurkG-E wird klargestellt, dass die Verweisung auf eine andere notarielle Niederschrift unter Einschränkung der Beifügungs- und Vorlesungspflicht auch dann erfolgen kann, wenn die andere Niederschrift bei der Beurkundung zumindest in elektronisch beglaubigter Abschrift vorliegt. Der Begriff „vorliegt“ wird hierzu durch den medienneutralen Begriff „einsehbar“ ersetzt.

Bislang wird in der Literatur überwiegend davon ausgegangen, dass elektronische Dokumente einschließlich elektronisch beglaubigter Abschriften nicht unmittelbar als Verweisungsurkunden geeignet sind, sondern vor der Beurkundung, in der nach § 13a BeurkG verfahren werden soll, wieder in die Papierform zu überführen und in einen beglaubigten Ausdruck umzuwandeln sind (vergleiche etwa Winkler, Beurkundungsgesetz, 21. Auflage 2023, § 13a Randnummern 78, 88 mit weiteren Nachweisen). Durch die Änderung wird klargestellt, dass dieser Medienbruch für Zwecke einer Bezugnahme nach § 13c BeurkG-E nicht erforderlich ist, sondern es genügt, wenn die Niederschrift bei der Beurkundung in elektronisch beglaubigter Abschrift einsehbar ist. Dies ist auch in der Sache gerechtfertigt, da eine elektronisch beglaubigte Abschrift in Bezug auf ihren Beweiswert die gleiche Qualität wie eine beglaubigte Abschrift in Papierform besitzt (ebenso Winkler, Beurkundungsgesetz, 21. Auflage 2023, § 13a Randnummer 88). Dementsprechend ist eine Bezugnahme nach § 13c BeurkG-E erst recht möglich, wenn die Einsicht in eine elektronische Fassung der Urschrift der Niederschrift oder eine elektronische Urschrift der elektronischen Niederschrift möglich ist. Im Wortlaut des § 13c Absatz 1 Satz 3 BeurkG-E kommt dies in der Formulierung „zumindest“ zum Ausdruck.

Bewusst abgesehen wird davon, in der Bestimmung neben der dort bereits genannten „beglaubigten Abschrift“ auch die „elektronisch beglaubigte Abschrift“ zu nennen. Wie auch sonst lässt sich hier unter den Begriff der beglaubigten Abschrift neben der papierförmigen beglaubigten Abschrift gleichermaßen die elektronisch beglaubigte Abschrift fassen. Dieses Verständnis entspricht auch § 39a Absatz 1 Satz 1 BeurkG, wonach Beglaubigungen im Sinne des § 39 BeurkG, zu denen auch Abschriftsbeglaubigungen zählen, auch elektronisch errichtet werden können. Auch angesichts des gleichen Beweiswertes von papierförmigen beglaubigten Abschriften und elektronisch beglaubigten Abschriften kann im Allgemeinen von einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden.

In der Sache bleibt weiterhin maßgeblich, dass den Beteiligten die Möglichkeit eröffnet wird, vor dem Abschluss des Rechtsgeschäfts noch einmal vom Inhalt der anderen Niederschrift Kenntnis nehmen zu können. Die vorgesehene sprachliche Änderung führt insoweit nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Regelung. Bei einer elektronisch beglaubigten Abschrift kann eine Einsichtnahme mittels eines Bildschirms oder eines anderen Anzeigerätes ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b

§ 13a Absatz 4 BeurkG ermöglicht derzeit nur dann eine Bezugnahme mit eingeschränkter Beifügungs- und Vorlesungspflicht auf von einer öffentlichen Behörde im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse selbst angefertigte oder bei ihr eingereichte Karten oder Zeichnungen, wenn diese von der öffentlichen Behörde „mit Unterschrift und Stempel oder Siegel versehen worden sind“. Damit dürften elektronische Dokumente auch im Anwendungsbereich des Absatzes 4 derzeit als Verweisungsobjekt ausscheiden. Sofern ein elektronisches Dokument in Bezug auf seinen Beweiswert die gleiche Qualität wie eine Papierurkunde gemäß Absatz 4 hat, ist diese Differenzierung in der Sache allerdings nicht gerechtfertigt. Daher soll im neuen § 13c Absatz 4 Satz 2 BeurkG-E künftig bestimmt werden, dass in gleicher Weise auch auf Karten oder Zeichnungen in elektronischen Dokumenten verwiesen werden kann, bei denen an die Stelle der Unterschrift oder des Siegels oder Stempels ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur tritt, wobei das zugrundeliegende qualifizierte Zertifikat die Behörde erkennen lassen muss. Da behördlich bescheinigte Aufteilungspläne nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes in der Praxis den Hauptanwendungsfall der Verweisung nach Absatz 4 darstellen, ist die Regelung an die Vorgaben für elektronisch erteilte Bescheinigungen in § 8 Absatz 3 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz angelehnt.

Darüberhinausgehend werden auch mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehene elektronische Dokumente in den Anwendungsbereich einbezogen. Nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann bei Verwaltungsakten und sonstigen Dokumenten einer Behörde auf diese Weise die Schriftform ersetzt werden, so dass mit Hilfe eines qualifizierten elektronischen Siegels nach Maßgabe von § 371a

Absatz 3 Satz 1 der ZPO ein öffentliches elektronisches Dokument erstellt werden kann. In dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung (Bundestagsdrucksache 20/8093) ist zudem eine Änderung von § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO vorgesehen. Danach soll die Echtheitsvermutung entsprechend § 437 ZPO zukünftig auch für solche öffentlichen elektronischen Dokumente gelten, die von der Behörde mit einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen wurden. Auf dieser Grundlage ist es gerechtfertigt, auch solche Dokumente als Bezugsdokument nach § 13c Absatz 4 BeurkG-E zuzulassen.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 14 BeurkG-E)

Um die eingeschränkte Vorlesungspflicht nach § 14 BeurkG auch für den Fall der Aufnahme einer elektronischen Niederschrift in praktikabler Weise umsetzbar zu machen, sind im dortigen Absatz 2 Änderungen geboten.

Die in § 14 Absatz 2 Satz 1 BeurkG geregelte Pflicht, die letzte Seite der Anlage zu unterschreiben (erster Halbsatz) und die übrigen Seiten einer mehrseitigen Anlage zu unterzeichnen (zweiter Halbsatz), lässt sich bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift nicht sachgerecht abbilden. Sofern Beteiligte die elektronische Niederschrift mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen (§ 13a Absatz 1 Nummer 1 BeurkG-E), kann sowohl das Unterschriftserfordernis als auch das Unterzeichnungserfordernis schon aufgrund der Signaturtechnik keine Rolle spielen. Denn der Vorgang des elektronischen Signierens bezieht sich auf das gesamte Dokument, da zunächst aus dem Gesamttext ein Hashwert gebildet wird, der mit dem privaten Signaturschlüssel signiert wird. Es wird das gesamte Dokument, das heißt die elektronische Niederschrift einschließlich der beigefügten beurkundungsbedürftigen Anlagen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verknüpft. Eine Signatur von nur einzelnen Seiten der elektronischen Niederschrift ist technisch gar nicht möglich (vergleiche Brekmp in: BeckOK BeurkG, Stand: 15. September 2022, § 14 Randnummer 29 und § 16b Randnummer 33 zur elektronischen Niederschrift nach § 16b BeurkG). Sofern die Beteiligten die elektronische Niederschrift eigenhändig auf einem elektronischen Hilfsmittel unterschreiben, wäre eine elektronische Unterzeichnung einzelner Seiten zwar in technischer Hinsicht vorstellbar. Es wäre allerdings völlig unzumutbar und den Beteiligten kaum zu vermitteln, wenn sie eine Anlage nach § 14 BeurkG auf jeder Seite und damit unter Umständen hundertfach mittels eines elektronischen Unterschriftenpads oder eines anderen Erfassungsgerätes unterzeichnen müssten. Im Übrigen sind sowohl das Unterschrifts- wie auch das Unterzeichnungserfordernis des § 14 Absatz 2 Satz 1 BeurkG – auch für die Aufnahme papierförmiger Niederschriften – verzichtbar und können durch eine besondere gesetzliche Belehrungspflicht angemessen kompensiert werden.

Das Unterzeichnungserfordernis des § 14 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BeurkG kann ersatzlos gestrichen werden, ohne dass der hiermit verfolgte Zweck verfehlt würde. Der Unterzeichnungspflicht wird vor allem eine Kontrollfunktion beigemessen. Durch Unterzeichnung jeder Seite soll dokumentiert werden, dass die Beteiligten die Möglichkeit hatten, den Inhalt der nicht verlesenen Anlage Seite für Seite zu erfassen und auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren (vergleiche Bundestagsdrucksache 13/11034, S. 41 sowie Brekmp in: BeckOK BeurkG, Stand: 15. September 2022, § 14 Randnummer 26). Diese spezielle Form der Dokumentation der Kontrollmöglichkeit ist aber nicht erforderlich und entspricht auch nicht dem Regelungsansatz vergleichbarer Verfahrensvorschriften. Nach § 14 Absatz 3 zweiter Halbsatz BeurkG soll in der Niederschrift ohnehin festgestellt werden, dass den Beteiligten die in Bezug genommene Anlage zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist. Es ist daher auch ohne das Unterzeichnungserfordernis hinreichend für eine Dokumentation (mit dem besonderen Beweiswert einer notariellen Feststellung) gesorgt. Für die Vollständigkeit der Niederschrift einschließlich der Anlagen ist der Notar in jedem Fall verantwortlich. Dem entspricht auch die Regelung des § 23 BeurkG, wonach einem hörbehinderten Beteiligten die Niederschrift anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorzulegen ist, was ebenfalls in der Niederschrift festgestellt werden soll, ohne dass eine Unterzeichnung jeder einzelnen Seite verlangt würde. Der Verzicht auf das Unterzeichnungserfordernis des § 14 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BeurkG beseitigt damit einen Wertungswiderspruch und trägt auch der berechtigten Kritik in der Literatur Rechnung (vergleiche beispielsweise Hertel in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2023, BeurkG Randnummer 444: „anglo-amerikanischer Fremdkörper“; Kanzleiter, Deutsche Notarzeitschrift 1999, 292, 299: „Missgriff“; Limmer in: Frenz/Miermeister, 5. Auflage 2020, § 14 Randnummer 12: „wesensfremdes Element“).

Der in § 14 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz BeurkG vorgeschriebenen Unterschrift auf der letzten Seite der Anlage wird eine Autorisierungsfunktion zugeschrieben (Brekmp in: BeckOK BeurkG, Stand: 15. September 2022, § 14 Randnummer 26). Um ihre Verantwortlichkeit für die hier niedergelegten Verpflichtungen herauszustellen, soll die Anlage von den Beteiligten besonders unterschrieben werden (so die Gesetzesbegründung der Bundesre-

gierung zu § 14 BeurkG, Bundestagsdrucksache 19/28177, S. 118). Die Verantwortlichkeit für die in der Anlage niedergelegten Verpflichtungen wird den Beteiligten aber mindestens ebenso wirksam durch eine Belehrung des Notars über die Bedeutung des Verweises auf das beigelegte Schriftstück verdeutlicht. Eine solche besondere Pflicht zur Belehrung über die Bedeutung eines Verweises sieht bereits § 13a Absatz 3 Satz 2 BeurkG vor. Die dortige Regelung wird in § 14 Absatz 2 Satz 2 BeurkG-E übernommen. Hierdurch wird der Verzicht auf das Unterschriftserfordernis angemessen und systemkonform kompensiert. Die Prüfungs- und Belehrungspflichten in Bezug auf die beigelegten Schriftstücke bleiben weiterhin unberührt, was in § 14 Absatz 2 Satz 2 BeurkG-E zukünftig durch die Formulierung „Unbeschadet des § 17“ zu Ausdruck kommt, ohne dass hiermit in der Sache eine Änderung verbunden wäre.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 16 BeurkG-E)

Zum 1. Januar 2023 wurden mit dem Gerichtsdolmetschergesetz (GdolmG) bundesweit einheitliche Standards für die allgemeine Beeidigung im Sinne von § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) neben den derzeit weiterhin geltenden landesrechtlichen Vorschriften geschaffen. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2026 ist die allgemeine Beeidigung nach dem GdolmG und den landesrechtlichen Vorschriften nebeneinander möglich. Ab dem 1. Januar 2027 ist die allgemeine Beeidigung nur noch nach dem GdolmG zulässig. Mit der Neufassung von § 16 Absatz 3 Satz 3 des Beurkundungsgesetzes in der Entwurfsfassung (BeurkG-E) tritt keine inhaltliche Änderung ein. Durch die Inbezugnahme von § 189 Absatz 2 GVG wird der inhaltliche Bezug zum GVG klargestellt und verdeutlicht, dass während der Übergangsphase die allgemeine Beeidigung nach dem GdolmG und den landesrechtlichen Vorschriften unter § 16 Absatz 3 Satz 3 BeurkG-E fällt. Außerdem wird die Terminologie in § 16 Absatz 3 Satz 3 BeurkG-E der des GVG und des GdolmG angepasst, indem es zukünftig „beeidigt“ statt „vereidigt“ beziehungsweise „beeidigen“ statt „vereidigen“ heißt.

Zu Nummer 9 (Änderung der Überschrift zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 3)

In der Überschrift des Unterabschnitts 3 im Abschnitt 2 kommt bisher zum Ausdruck, dass elektronische Niederschriften derzeit ausschließlich im Falle von Beurkundungen mittels Videokommunikation aufgenommen werden können. Durch die in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen im Unterabschnitt 2, insbesondere des § 8 BeurkG-E, sollen elektronische Niederschriften zukünftig auch in Präsenzverfahren aufgenommen werden können. Im Unterabschnitt 3 sollen nur noch Besonderheiten der Aufnahme einer elektronischen Niederschrift speziell für Online-Verfahren geregelt werden. Dies ist in der Überschrift des Unterabschnitts 3 nachzuvollziehen, indem dort der Hinweis auf die elektronische Niederschrift gestrichen wird.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 16b BeurkG-E)

Die bei Aufnahme elektronischer Niederschriften grundsätzlich zu beachtenden Verfahrensregeln sollen nach diesem Entwurf zukünftig in Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 geregelt werden. Unterabschnitt 3 soll danach nur noch Sonderregelungen für Beurkundungen mittels Videokommunikation vorsehen. Daher bestimmt § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E für Beurkundungen mittels Videokommunikation, dass hier die Vorschriften des Unterabschnitts 2 über die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift entsprechend gelten, soweit im Unterabschnitt 3 nichts anderes bestimmt ist. Im Ergebnis gelten für Beurkundungen mittels Videokommunikation in erster Linie die Regelungen des Unterabschnitts 3. Soweit solche besonderen Regelungen im Unterabschnitt 3 fehlen, gelten gemäß § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 2 BeurkG-E die Regelungen des Unterabschnitts 2 über die elektronische Niederschrift und ersatzweise die Regelungen über die (papierförmige) Niederschrift entsprechend.

Von der entsprechenden Anwendung ausdrücklich ausgenommen wird § 13b BeurkG-E. Hierdurch wird klargestellt, dass die dort geregelten technischen Rahmenbedingungen für elektronische Niederschriften, die in Präsenzverfahren aufgenommen werden, bei Aufnahme von elektronischen Niederschriften mittels Videokommunikation keine Anwendung finden. Für das bei Beurkundungen mittels Videokommunikation zum Einsatz kommende Videokommunikationssystem enthält bereits § 78p BnotO sowie die auf Grund von § 78p Absatz 3 BnotO erlassene Verordnung über den Betrieb eines Videokommunikationssystems für notarielle Urkundstätigkeiten vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1191) spezifische Bestimmungen, die den technischen Rahmen in diesem Bereich abschließend regeln.

Dass die elektronische Niederschrift als elektronisches Dokument errichtet wird, soll sich zukünftig aus § 8 Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E ergeben, auf den § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E verweist. Um eine Redundanz zu vermeiden wird § 16b Absatz 2 BeurkG gestrichen. In der Folge werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 die neuen Absätze 2 bis 4.

Dass am Schluss der elektronischen Niederschrift die Namen der signierenden Personen angegeben werden sollen, ist zukünftig in § 13a Absatz 4 Satz 3 und 4 BeurkG-E geregelt, der gemäß § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E entsprechend anzuwenden ist. Daher wird auch § 16b Absatz 2 Satz 3 BeurkG-E gestrichen.

§ 16b Absatz 4 BeurkG regelt derzeit die Anforderungen an die qualifizierten elektronischen Signaturen, mit denen die elektronische Niederschrift bei einer Beurkundung mittels Videokommunikation versehen werden muss. Diese Anforderungen werden aus systematischen Gründen nunmehr in § 13a Absatz 4 BeurkG-E geregelt, der für Beurkundungen mittels Videokommunikation über § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E entsprechend gilt. Daher wird § 16b Absatz 4 BeurkG, nunmehr als § 16b Absatz 3 BeurkG-E, neu gefasst und soll nun nur noch Abweichungen gegenüber § 13a BeurkG-E regeln.

§ 16b Absatz 3 Satz 1 BeurkG-E entspricht § 16b Absatz 4 Satz 1 BeurkG. Danach müssen die Beteiligten bei Beurkundungen mittels Videokommunikation die elektronische Niederschrift mit ihren qualifizierten elektronischen Signaturen versehen. Eine Autorisierung durch auf einem elektronischen Hilfsmittel eigenhändig vollzogene Unterschrift ist in Online-Verfahren nicht zugelassen.

§ 16b Absatz 3 Satz 2 BeurkG-E entspricht § 16b Absatz 4 Satz 3 BeurkG. Anders als in Präsenzverfahren ist die Regelung, nach der die Beteiligten die qualifizierten elektronischen Signaturen selbst zu erstellen haben, als Soll-Vorschrift ausgestaltet und nicht als Muss-Vorschrift. Dieser Unterschied ist den Besonderheiten des Online-Verfahrens geschuldet, wo es sich der Wahrnehmung der Urkundsperson entzieht, ob die über das Videokommunikationssystem an der Beurkundungsverhandlung teilnehmenden Beteiligten ihren Signaturen tatsächlich selbst erstellen (vergleiche im Einzelnen die Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu § 16b Absatz 4, Bundestagsdrucksache 19/28177, S. 119).

Zu Nummer 11 (Streichung des § 16d BeurkG)

Zur Vermeidung einer Redundanz wird § 16d BeurkG gestrichen. Diese Regelung entspricht derjenigen des § 12 Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E, die gemäß § 16b Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E auch für Beurkundungen mittels Videokommunikation gilt.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 16e BeurkG-E)

Die Regelung zu sogenannten gemischten Beurkundungen in § 16e BeurkG wird an die in § 8 Absatz 2 BeurkG-E vorgesehene Möglichkeit zur Aufnahme einer elektronischen Niederschrift in Präsenzverfahren angepasst.

Zu Buchstabe a

Da es in § 8 Absatz 2 und § 16b BeurkG-E nun zwei verschiedene Ausprägungen der elektronischen Niederschrift zur Beurkundung von Willenserklärungen gibt, wird in § 16e Absatz 1 Satz 1 BeurkG präzisiert, dass dort die elektronische Niederschrift nach § 16b BeurkG gemeint ist, die mit Blick auf die mittels Videokommunikation mitwirkenden Beteiligten aufgenommen wird. Mit den körperlich anwesenden Beteiligten ist weiterhin zusätzlich eine inhaltsgleiche Niederschrift nach § 8 BeurkG aufzunehmen, wobei diese Niederschrift in Folge der Neufassung des § 8 BeurkG-E entweder in Papierform (§ 8 Absatz 1 BeurkG-E) oder als elektronisches Dokument (§ 8 Absatz 2 BeurkG-E) aufgenommen werden kann.

Das Erfordernis der Aufnahme zweier Niederschriften bei gemischten Beurkundungen wird damit zunächst beibehalten. Perspektivisch erscheint es durchaus vorstellbar, dass für sämtliche Beteiligten einer gemischten Beurkundung eine gemeinsame elektronische Niederschrift aufgenommen wird, die von den mittels Videokommunikation mitwirkenden Beteiligten mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehen wird und von den körperlich Anwesenden entweder ebenfalls mit qualifizierten elektronischen Signaturen versehen oder auf einem zur elektronischen Erfassung der Unterschrift geeigneten Hilfsmittel eigenhändig unterschrieben wird. Allerdings sind hierzu umfangreiche technische Maßnahmen notwendig, die angesichts der vergleichsweise geringen praktischen Bedeutung der gemischten Beurkundung derzeit zurückgestellt werden sollen, um die zur Umsetzung dieses Entwurfs veranlassten technischen Entwicklungen nicht unnötig zu verkomplizieren.

Zu Buchstabe b

In § 16e Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E wird nachvollzogen, dass nach diesem Entwurf bei gemischten Beurkundungen zukünftig auch zwei elektronische Niederschriften, nämlich eine nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E und eine nach § 16b BeurkG-E, aufgenommen werden können.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 31 BeurkG-E)

Der derzeit nicht belegte § 31 BeurkG-E bestimmt, dass über die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen eine elektronische Niederschrift nicht aufgenommen werden soll. Die Bestimmung eröffnet Notarinnen und Notaren kein Ermessen. In Übereinstimmung mit der spezifischen Terminologie des BeurkG begründet § 31 BeurkG-E vielmehr eine unbedingte Amtspflicht, deren Verletzung die Wirksamkeit der Beurkundung allerdings unberührt lässt. Es handelt sich um eine Ausnahme von dem in § 8 Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E geregelten Grundsatz, dass bei der Beurkundung von Willenserklärungen die Niederschrift auch als elektronischen Dokument aufgenommen werden kann.

Diese Ausnahme ist erforderlich, weil das Nachlasswesen, insbesondere die Regelungen über die besondere amtliche Verwahrung durch die Nachlassgerichte auf in Papierform errichtete Verfügungen von Todes wegen ausgerichtet ist. Gegenstand der besonderen amtlichen Verwahrung ist stets die Urschrift einer Verfügung von Todes wegen. Nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BeurkG ist die Urschrift eines notariell beurkundeten Testaments unverzüglich nach der Beurkundung in die besondere amtliche Verwahrung zu geben. Gleiches gilt nach § 34 Absatz 2 BeurkG für die Urschrift eines notariell beurkundeten Erbvertrages, sofern nicht die Vertragsschließenden die besondere amtliche Verwahrung ausschließen. Zuständig für die Verwahrung der Urschrift der notariell beurkundeten Verfügung von Todes wegen ist damit in diesen Fällen das Nachlassgericht. Auch in den Fällen, in denen die Vertragsschließenden die besondere amtliche Verwahrung eines notariell beurkundeten Erbvertrages ausschließen, ist die Notarin oder der Notar nur so lange für die Verwahrung der Urschrift des Erbvertrages zuständig, bis die Urschrift des Erbvertrages bei Eintritt des Erbfalls (§ 34a Absatz 3 Satz 1 BeurkG) oder im Fall des § 351 Satz 2 FamFG zur Eröffnung an das Nachlassgericht abzuliefern ist. Anschließend wird die Urschrift des Erbvertrages vom Nachlassgericht verwahrt. Dementsprechend ist auch Gegenstand der Rückgabe einer notariell beurkundeten Verfügung von Todes wegen aus der besonderen amtlichen oder der notariellen Verwahrung an die Erblasserinnen und Erblasser oder die Vertragsschließenden nach § 2256 Absatz 1 Satz 1, den §§ 2272 und 2300 Absatz 2 BGB die Urschrift der Verfügung von Todes wegen.

Diese Regelungen lassen sich aus technischen Gründen nicht auf elektronische Dokumente übertragen. Weil elektronische Dateien generell beliebig oft reproduzierbar sind, lassen sich gegenwärtig Urschriften in elektronischer Form nicht abbilden. Von elektronischen Niederschriften gibt es daher keine „geborene“ Urschrift. Für Zwecke des Beurkundungsverfahrens fingiert das Beurkundungsrecht lediglich die in der elektronischen Urkundensammlung der Notarin oder des Notars verwahrte elektronische Niederschrift als Urschrift (§ 45 Absatz 3 BeurkG). Diese „gekorene“ Urschrift kommt schon aufgrund der Zuständigkeit der Nachlassgerichte als Gegenstand der besonderen amtlichen Verwahrung nicht in Betracht.

Bereits im Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) wurden Verfügungen von Todes wegen von der Übertragung in die elektronische Form nach § 56 BeurkG ausgenommen (vergleiche zu den zugrundeliegenden Erwägungen die Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu § 34 Absatz 4 BeurkG, Bundestagsdrucksache 18/10607, S. 84). Es entspricht dieser Wertung, letztwillige Verfügungen auch von der Möglichkeit einer originären elektronischen Errichtung durch Aufnahme einer elektronischen Niederschrift auszuschließen. Wie das Verbot der Übertragung und Verwahrung nach § 34 Absatz 4 BeurkG umfasst auch das Verbot der Aufnahme einer elektronischen Niederschrift nach § 31 BeurkG alle in der Urkunde mit einem Erbvertrag verbundene Verträge und Erklärungen, so etwa bei einem Ehe- und Erbvertrag auch den ehevertraglichen Teil.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 33 BeurkG-E)

Durch § 33 BeurkG-E wird klargestellt, dass der Ausschluss der elektronischen Niederschrift bei einem (einseitigen) Erbvertrag auch für die Erklärung des anderen Vertragsschließenden entsprechend gilt.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 36 BeurkG-E)

Der bisherige Wortlaut des § 36 BeurkG wird § 36 Absatz 1 BeurkG-E.

Der neue § 36 Absatz 2 BeurkG-E enthält grundsätzliche Regelungen über die Aufnahme einer elektronischen Niederschrift bei der Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge.

Satz 1 ermöglicht es, die bei der Beurkundung aufzunehmende Niederschrift statt in Papierform zukünftig auch als elektronisches Dokument aufzunehmen. Derzeit ist die Niederschrift zwingend in Papierform zu errichten, eine Errichtung in elektronischer Form ist bislang ausgeschlossen.

Die Regelung stellt es in das freie Ermessen der Notarin oder des Notars, künftig zwischen den verschiedenen Formen der Errichtung einer Niederschrift für sonstige Beurkundungen zu wählen. Die Amtsperson soll durch Satz 1 selbst die Entscheidung treffen können, wie sie den ihr obliegenden gesetzlichen Urkundsgewährungsanspruch erfüllt, der sich insoweit nur auf die Beurkundung des Vorgangs an sich bezieht; ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Errichtung der Niederschrift soll dagegen nicht bestehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 8 Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E verwiesen.

Satz 2 bestimmt, dass die Vorschriften des Unterabschnitts 1 im Abschnitt 3 über die bei der Beurkundung anderer Erklärungen als Willenserklärungen sowie sonstiger Tatsachen oder Vorgänge aufzunehmende Niederschrift bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift entsprechend gelten, soweit im Unterabschnitt 1 nichts anderes bestimmt ist. Die Regelung entspricht derjenigen in § 8 Absatz 2 Satz 2 BeurkG-E. Auch hier ist die Anordnung der entsprechenden Geltung erforderlich, weil einzelne Regelungen in § 37 BeurkG wegen der Besonderheiten des elektronischen Mediums keine unmittelbare Anwendung auf elektronische Niederschriften finden können. Dies gilt namentlich für § 37 Absatz 1 Satz 2 und 3 BeurkG zu Erklärungen in Schriftstücken, auf die in der Niederschrift verwiesen wird. Insoweit kann auf die Begründung zu § 8 Absatz 2 Satz 2 BeurkG-E verwiesen werden.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 37 BeurkG-E)

§ 37 Absatz 3 BeurkG-E bestimmt, dass bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift nach § 36 Absatz 2 BeurkG-E die Regelung zur Signatur einer elektronischen Niederschrift nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E durch die Notarin beziehungsweise den Notar in § 13a Absatz 2 und 4 BeurkG-E entsprechend gilt. Auch hier muss die elektronische Niederschrift von der Urkundsperson mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden, wobei für die Signatur die in § 13a Absatz 4 BeurkG-E geregelten Anforderungen gelten.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 39a BeurkG-E)

§ 39a BeurkG wird in Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und in Absatz 4 an die neue Möglichkeit zur Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichens angepasst.

Zu Buchstabe a

§ 39a BeurkG regelt die elektronische Vermerkkunde und bestimmt, dass Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse im Sinne des § 39 BeurkG elektronisch errichtet werden können. Durch die Änderung des § 39a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BeurkG-E wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich der elektronischen Vermerkkunden neben der Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen auch die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen erfasst. Damit bedarf es zur Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen der Errichtung eines einfachen elektronischen Zeugnisses nach den Bestimmungen des § 39a BeurkG. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen werden in § 40b BeurkG-E geregelt.

Elektronischer Unterschriften und Handzeichen können ausschließlich an elektronischen Dokumenten angebracht werden. Papierdokumente können dagegen naturgemäß nicht mit elektronischen Unterschriften oder Handzeichen versehen werden. Folglich ist deren Beglaubigung ausschließlich mittels einer elektronischen Vermerkkunde gemäß § 39a BeurkG denkbar, nicht dagegen mittels einer papiergebundenen Vermerkkunde gemäß § 39 BeurkG. Insoweit entspricht die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur (vergleiche die Regierungsbegründung zu § 39a Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BeurkG, Bundestagsdrucksache 19/28177, S. 125).

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13a Absatz 4 Satz 1 und 2 BeurkG-E, der die bisher in § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 BeurkG enthaltene Regelung zu den bei der Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu beachtenden Anforderungen ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Durch den angefügten Satz 2 wird der Anwendungsbereich der Regelung des § 39a Absatz 4 BeurkG auf die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen erweitert.

Wie bei der Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist auch bei der Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen ein dauerhafter und manipulationssicherer Bezug zwischen dem notariellen Zeugnis und dem mit der zu beglaubigenden elektronischen Unterschrift oder dem zu beglaubigenden elektronischen Handzeichen versehenen elektronischen Dokument herzustellen. Auch in diesem Falle ist der Bezug nach § 39a Absatz 4 BeurkG-E durch kryptografische Verfahren nach dem Stand der Technik herzustellen, wenn das Zeugnis nicht in dem mit der zu beglaubigenden elektronischen Unterschrift oder dem zu beglaubigenden elektronischen Handzeichen versehenen elektronischen Dokument enthalten ist.

Zu Nummer 18 (Einfügung des § 40b BeurkG-E)

Anknüpfend an § 129 Absatz 3 BGB-E regelt § 40b BeurkG-E verfahrensrechtliche Vorgaben für die Beglaubigung eigenhändiger elektronischer Unterschriften und Handzeichen.

Die Regelung stellt eine ausschließlich verfahrensrechtliche Bestimmung dar. Es steht im freien Ermessen der Notarin oder des Notars, künftig zwischen den verschiedenen Formen der Vornahme einer Beglaubigung nach § 40 BeurkG beziehungsweise § 40a BeurkG sowie nach § 40b BeurkG-E zu wählen. Die Amtsperson soll selbst die Entscheidung treffen können, in welcher Form sie den ihr obliegenden gesetzlichen Urkundsgewährungsanspruch erfüllt, der sich insoweit nur auf die Vornahme einer Beglaubigung an sich bezieht; ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Beglaubigung soll dagegen nicht bestehen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 8 Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E verwiesen.

Zu Absatz 1

Die von § 129 Absatz 3 BGB-E vorausgesetzte Eigenhändigkeit der elektronischen Unterschrift wird verfahrensrechtlich über die notarielle Amtspflicht nach § 40b Absatz 1 Satz 1 BeurkG-E sichergestellt. Danach sollen Notarinnen und Notare eine Beglaubigung nur vornehmen, wenn die eigenhändige Unterschrift in Gegenwart der Notarin oder des Notars auf einem zur elektronischen Erfassung geeigneten Hilfsmittel vollzogen wird. Der Wortlaut ist bewusst eng angelehnt an den Wortlaut des § 40 Absatz 1 BeurkG, womit auch die zu den Anforderungen an den Vollzug einer eigenhändigen Unterschrift auf einer Urkunde in Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Grundsätze herangezogen werden können sollen. Danach meint Vollzug die eigenhändige Leistung der Unterschrift (vergleiche etwa Theilig in: BeckOGK BeurkG, Stand: 1. November 2022, § 40 Randnummer 23 mit weiteren Nachweisen). Mangels Verkörperung des elektronischen Dokuments kann dieses naturgemäß nicht unmittelbar unterschrieben werden wie eine Urkunde. Unterschriften und Handzeichen müssen vielmehr auf einem zur elektronischen Erfassung geeigneten Hilfsmittel eigenhändig vollzogen und derart elektronisch erfasst werden, dass sie in dem Dokument bildlich wiedergegeben werden können. Es gelten insofern dieselben Anforderungen wie für das eigenhändige elektronische Unterschreiben einer elektronischen Niederschrift nach § 13a BeurkG-E; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

§ 40b Absatz 1 BeurkG-E regelt als weitere Voraussetzung, dass die elektronische Unterschrift in dem elektronischen Dokument, das elektronisch unterschrieben werden soll, bildlich wiedergegeben werden soll. Erst hierdurch wird der Bezug zwischen der notariell beglaubigten elektronischen Unterschrift und der betreffenden Erklärung hergestellt. Inhaltlich entspricht dies der Regelung in § 13a Absatz 3 BeurkG-E.

Eine Möglichkeit zur Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift, die vor der Notarin oder dem Notar anerkannt wurde, sieht die Regelung bewusst nicht vor. Authentizität und Integrität eines Dokuments werden durch eine elektronische Unterschrift nicht geschützt; dieser Schutz wird erst durch die nach § 39a Absatz 1 BeurkG-E für die notarielle Beglaubigung notwendige qualifizierte elektronische Signatur der Notarin oder des Notars gewährleistet. Durch den zwingenden Vollzug der elektronischen Unterschrift in Gegenwart der Notarin oder des Notars wird sichergestellt, dass sich das elektronische Dokument im Zeitraum zwischen dem Vollzug der elektronischen Unterschrift durch die unterzeichnende Person und der Anbringung der qualifizierten elektronischen

Signatur durch die Notarin beziehungsweise den Notar durchgängig in der Herrschaftssphäre der Urkundsperson befindet, wodurch Manipulationen effektiv verhindert werden. Ein gleichwertiger Manipulationsschutz ließe sich bei einer anerkannten elektronischen Unterschrift nicht gewährleisten. Der zwingende Vollzug der elektronischen Unterschrift in Gegenwart der Notarin oder des Notars ist zudem Voraussetzung dafür, dass die Urkundsperson die Eigenhändigkeit gewährleisten kann. Bei Anerkennung einer elektronischen Unterschrift ließe sich nicht erkennen, ob es sich um einen eingefügten Unterschrifts- beziehungsweise Handzeichenscan handelt.

Zu Absatz 2

Nach § 40b Absatz 2 BeurkG-E gelten die Regelungen des § 40 Absatz 2 bis 5 BeurkG zur Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen entsprechend. Die bei der Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen nach § 40b BeurkG-E zu beachtenden Verfahrensregeln entsprechen insofern weitestgehend denjenigen im Falle von konventionellen Unterschrifts- und Handzeichenbeglaubigungen nach § 40 BeurkG.

Außerdem gelten auch die in § 13b BeurkG-E geregelten technischen Rahmenbedingungen für elektronische Niederschriften bei der Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen entsprechend.

Zu Absatz 3

§ 40b Absatz 3 BeurkG-E bestimmt, dass die verfahrensrechtlichen Vorgaben für die Beglaubigung einer elektronischen Unterschrift auch für die Beglaubigung eines elektronischen Handzeichens gelten.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 44a BeurkG-E)

Zu Absatz 1

Die Änderung des § 44a Absatz 1 Satz 1 stellt eine Anpassung an die technischen Möglichkeiten bei der elektronischen Präsenzbeurkundung dar. Bei Errichtung papierförmiger Niederschriften steht es dem Notar bei Änderungen während der Beurkundungsverhandlung frei, einen geänderten Neuausdruck zur Unterschrift vorzulegen oder aber die Änderungen handschriftlich in der papierförmigen Niederschrift zu vermerken. Um den Notaren die Möglichkeit zu erhalten, Änderungen, die sich bei der Beurkundungsverhandlung ergeben, in der Urschrift nachvollziehbar kenntlich zu machen, ist der enge Wortlaut der Vorschrift anzupassen. Nach dem leicht abgeänderten Wortlaut soll es künftig ausdrücklich auch zulässig sein, Änderungen im Fließtext der Niederschrift etwa durch Verwendung eines Änderungsmodus kenntlich zu machen. Da im Rahmen der elektronischen Beurkundung das Dokument vom Notar mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird, sind die Integrität und die Urheberschaft dieser Änderungen für jedermann nachvollziehbar. Eine zusätzliche Unterzeichnung der Änderungen am Rand ist insoweit entbehrlich.

Zu Absatz 2

Bei der Änderung in § 44a Absatz 2 handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13a Absatz 4 Satz 1 und 2 BeurkG-E, der die bisher in § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 BeurkG enthaltene Regelung zu den bei der Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu beachtenden Anforderungen ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 45 BeurkG-E)

Durch die Änderung des § 45 Absatz 3 BeurkG werden die nach § 8 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 BeurkG erstellten elektronischen Dokumente in die beurkundungsrechtliche Legaldefinition der elektronischen Urkunde einbezogen. In der Folge gilt auch für diese Dokumente, dass sie als Urschrift gelten, wenn sie in der elektronischen Urkundensammlung verwahrt werden. Im Ergebnis gilt die Regelung für sämtliche elektronischen Niederschriften und einfachen elektronischen Zeugnisse.

Durch die Streichung der Worte „im Sinne dieses Gesetzes“ wird zudem klargestellt, dass sich die in § 45 Absatz 3 BeurkG-E geregelte Fiktion nicht allein auf das BeurkG beschränkt, sondern auch darüber hinaus gilt. Dies ist etwa mit Blick auf § 130 Absatz 2 BGB-E von Bedeutung, der den Zugang einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Urschrift voraussetzt. Im Ergebnis kann somit das Wirksamwerden einer Willenserklärung durch den Zugang der beglaubigten Abschrift einer elektronischen Urschrift im Sinne des § 45 Absatz 3 BeurkG-E bewirkt werden.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 45b BeurkG-E)

Nach § 45b Absatz 1 Satz 1 BeurkG-E bleiben neben den nach § 16b BeurkG erstellten elektronischen Dokumenten gleichermaßen auch die nach § 8 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 BeurkG erstellten elektronischen Dokumente in der Verwahrung des Notars. Im Ergebnis gilt die Regelung damit für sämtliche elektronischen Niederschriften. Im Rechtsverkehr werden die elektronischen Urschriften von elektronischen Niederschriften nach § 47 BeurkG durch Ausfertigungen vertreten werden.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 47 BeurkG-E)

Die durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) in § 47 BeurkG-E vorgenommene Klarstellung, dass auch bei der elektronischen Niederschrift die Ausfertigung die Urschrift im Rechtsverkehr vertritt, ist nicht mehr erforderlich und soll daher entfallen, ohne dass sich inhaltlich eine Änderung ergibt. Dass auch die elektronische Niederschrift eine Niederschrift im Sinne des BeurkG ist, folgt nunmehr bereits aus § 8 Absatz 2 Satz 1 BeurkG-E, wonach „[d]ie Niederschrift [...] als elektronisches Dokument aufgenommen werden [kann]“.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 56 BeurkG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13a Absatz 4 Satz 1 und 2 BeurkG-E, der die bisher in § 16b Absatz 4 Satz 2 und 4 BeurkG enthaltene Regelung zu den bei der Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur zu beachtenden Anforderungen ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Die Neufassung des § 344 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Entwurfsfassung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass künftig die Ausschlagungserklärung auch elektronisch, nämlich durch elektronische Niederschrift oder elektronische Übermittlung der Erklärung in öffentlich beglaubigter Form erfolgen kann. Bisher wird die Urschrift der Niederschrift oder die Urschrift der öffentlich beglaubigten Erklärung an das zuständige Nachlassgericht weitergeleitet. Auch künftig soll die Erklärung in der Form, in der sie durch das Gericht aufgenommen oder entgegengenommen wird, weitergeleitet werden.

Aufgrund von § 130 BGB-E können künftig notariell beurkundete oder öffentlich beglaubigte Erklärungen auch in (papierförmiger oder elektronischer) beglaubigter Abschrift beim Nachlassgericht eingereicht werden. Infolge der Änderungen im BeurkG kann außerdem das Nachlassgericht die Niederschrift als elektronisches Dokument aufnehmen. In diesen Fällen ist die Übermittlung einer Urschrift nicht möglich. § 344 Absatz 7 Satz 2 FamFG ist daher anzupassen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

Infolge des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) werden auf Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 2025 keine Einheitswerte oder Wirtschaftswerte mehr festgestellt, zu denen die Finanzämter dem Gericht auf Ersuchen Auskunft geben könnten. Die §§ 19, 46 des Bewertungsgesetzes (BewG) wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2025 aufgehoben. Nach § 266 Absatz 4 Satz 1 und 2 BewG werden Einheitswertbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, grundsätzlich kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 aufgehoben. Anstatt auf den (wegfallenden) Einheitswert soll künftig auf den Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft abgestellt werden, der eine bundeseinheitliche Ermittlung des maßgeblichen Geschäftswerts ermöglicht. Für die Verpflichtung zur Auskunftserteilung der Finanzämter nach § 17 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen ist daher ebenfalls auf den Grundsteuerwert abzustellen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes)**Zu Nummer 1**

Bei der Änderung der Anmerkung zu Nummer 22200 des Kostenverzeichnisses zum GnotKG (KV GnotKG) handelt es sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Änderung von § 873 Absatz 2 BGB. Da die Bindungswirkung nach § 873 Absatz 2 BGB-E nicht ausschließlich durch Entgegennahme einer Ausfertigung

herbeigeführt werden kann, sondern beispielsweise auch durch (papierförmige oder elektronisch) beglaubigte Abschriften, wird in der Anmerkung die konkretisierende Nennung der Ausfertigung gestrichen.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung der Nummer 25102 KV GnotKG handelt es sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Streichung des § 16d BeurkG und der Übernahme der darin enthaltenen Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 2 BeurkG.

Im Übrigen ergibt sich durch die Einführung der elektronischen Präsenzbeurkundung und die Ermöglichung der Beglaubigung auch elektronischer Unterschriften und Handzeichen kein Änderungsbedarf im GnotKG. Soweit in den gesetzlichen Bestimmungen oder den Gebührentatbeständen (einschließlich der dazugehörigen Anmerkungen) von Beurkundung die Rede ist, soll dies auch die künftig neu zugelassenen Fälle der elektronischen Präsenzbeurkundung erfassen. Zudem soll, soweit das GnotKG Regelungen zur Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen trifft, auch die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und Handzeichen umfasst sein.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 3 NotAktVV-E)

Durch § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse in der Entwurfsfassung (NotAktVV-E) soll die Sonderregelung, nach der auf dem zur Aufnahme einer elektronischen Niederschrift nach § 16b BeurkG erstellten elektronischen Dokument die Urkundenverzeichnisnummer und die Jahreszahl nicht angegeben werden müssen, auf elektronische Niederschriften nach § 8 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 BeurkG-E erstreckt werden. Auch hier ist die Angabe, die aus technischen Gründen nachträglich nicht ergänzt werden kann, nicht zwingend erforderlich (vergleiche zu den Hintergründen der Regelung Bundesratsdrucksache 774/21, S. 47).

Zu Nummer 2 (Änderung des § 7 NotAktVV-E)

Durch die Änderungen in § 7 Absatz 1 NotAktVV-E soll die dortige Aufzählung der in das Urkundenverzeichnis einzutragenden Amtsgeschäfte an die in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen des BeurkG angepasst werden, namentlich an die Ermöglichung der Aufnahme elektronischer Niederschriften nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E und § 36 Absatz 2 BeurkG-E.

Zu Buchstabe a

In § 7 Absatz 1 Nummer 1 NotAktVV-E soll in dem Klammerzusatz, der die Niederschriften durch Angabe der betreffenden Bestimmungen des BeurkG präzisiert, die Bezugnahme auf § 38 BeurkG entfallen. Nach § 38 BeurkG gelten bei der Abnahme von Eiden und bei der Aufnahme eidesstattlicher Versicherungen die Vorschriften über die Beurkundung von Willenserklärungen und somit auch § 8 BeurkG entsprechend. Nach § 38 BeurkG in Verbindung mit § 8 BeurkG-E kann die Niederschrift sowohl in Papierform (Absatz 1) aufgenommen werden als auch elektronisch (Absatz 2). Bei der in Papierform aufgenommenen Niederschrift zur Beurkundung eines Eides oder einer eidesstattlichen Versicherung handelt es sich daher um eine Niederschrift nach § 8 Absatz 1 BeurkG-E. In der Sache ergibt sich keine Änderung der Rechtslage. Es sind danach weiterhin sämtliche nach dem BeurkG aufgenommenen Niederschriften im Urkundenverzeichnis einzutragen.

Zu Buchstabe b

In § 7 Absatz 1 Nummer 2 NotAktVV sollen in dem Klammerzusatz, der die elektronischen Niederschriften durch Angabe der betreffenden Bestimmungen des BeurkG präzisiert, die Bestimmungen der nach § 8 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 BeurkG ergänzt werden. Es sind danach weiterhin sämtliche nach dem BeurkG aufgenommenen elektronischen Niederschriften im Urkundenverzeichnis einzutragen.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderung soll der Anwendungsbereich der Regelung des § 7 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a NotAktVV auf die Beglaubigung elektronischer Unterschriften und elektronischer Handzeichen erweitert werden.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 12 NotAktVV-E)

Durch die Änderungen in § 12 Absatz 1 NotAktVV soll der Anwendungsbereich der Regelungen auf elektronische Niederschriften nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E erstreckt werden.

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NotAktVV soll der Anwendungsbereich der Regelung auf die elektronische Niederschrift nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E erstreckt werden. Auf eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 38 BeurkG soll verzichtet werden; eine Änderung in der Sache ergibt sich hierdurch nicht, weil weiterhin auf § 8 BeurkG Bezug genommen wird, der bei Beurkundung eines Eides oder einer eidesstattlichen Versicherung entsprechend gilt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 12 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV soll diese Regelung auch auf die elektronische Niederschrift nach § 8 Absatz 2 BeurkG-E erstreckt werden. Auf eine ausdrückliche Bezugnahme auf § 38 BeurkG soll verzichtet werden; eine Änderung in der Sache ergibt sich hierdurch nicht, weil weiterhin auf § 8 BeurkG Bezug genommen wird, der bei Beurkundung eines Eides oder einer eidesstattlichen Versicherung entsprechend gilt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 31 NotAktVV-E)**Zu Buchstabe a**

Durch die Streichung der Bezugnahme auf § 16b BeurkG soll klargestellt werden, dass § 31 Absatz 1 Nummer 3 NotAktVV-E für sämtliche elektronischen Niederschriften gilt. Auch bei elektronischen Niederschriften im Sinne von § 8 Absatz 2 BeurkG-E und § 36 Absatz 2 BeurkG-E ist somit in der Urkundensammlung ein beglaubigter Ausdruck des elektronischen Dokuments zu verwahren.

Zu Buchstabe b

In § 31 Absatz 3 NotAktVV-E sollen die Änderungen der §§ 12 und 16d BeurkG-E nachvollzogen werden. Die Regelung des § 31 Absatz 3 Nummer 2 NotAktVV-E gilt danach für die elektronischen Niederschriften nach § 8 Absatz 2 und § 16b BeurkG-E.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 34 NotAktVV-E)**Zu Buchstabe a**

Durch die Streichung der Bezugnahme auf § 16b BeurkG soll klargestellt werden, dass § 34 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 NotAktVV-E für sämtliche elektronischen Niederschrift gilt. Auch im Fall von elektronischen Niederschriften im Sinne von § 8 Absatz 2 BeurkG-E und § 36 Absatz 2 BeurkG-E ist somit stets das zur Errichtung der elektronischen Urkunde erstellte originäre elektronische Dokument in der elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. Diese bislang allein für elektronische Niederschriften in Sinne des § 16b BeurkG geltende Bestimmung soll somit auf die weiteren elektronischen Niederschriften erstreckt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 12 Absatz 1 Satz 2 BeurkG-E, der die bisher in § 16d BeurkG enthaltene Regelung zum Umgang mit Vertretungsnachweisen bei Aufnahme einer elektronischen Niederschrift ersetzt. In der Sache ergeben sich keine Änderungen.

Zu Artikel 8 (Änderung der Zivilprozessordnung)**Zu Nummer 1**

Durch § 371a Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung (ZPO-E) wird das mit einer notariell beglaubigten elektronischen Unterschrift oder einem notariell beglaubigten elektronischen Handzeichen versehene elektronische Dokument dem mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokument gleichgestellt. Nach § 371a Absatz 1 Satz 1 ZPO-E finden auf private elektronische Dokumente, die mit einer notariell beglaubigten elektronischen Unterschrift oder einem notariell beglaubigten elektronischen Handzeichen versehen sind, die Vorschriften über die Beweiskraft privater Urkunden entsprechende Anwendung. Ein solches elektronisches Dokument erbringt somit entsprechend § 416 ZPO auch den vollen Beweis dafür, dass die in dem elektronischen Dokument enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller abgegeben sind.

Zu Nummer 2

Die Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit des § 438 für ausländische öffentliche elektronische Dokumente stellt eine Folgeänderung zur Einführung der elektronischen Legalisation für ausländische öffentliche elektronische Dokumente in § 13 Absatz 5 KonsG-E dar, denn bisher bestand nur ein Legalisationsverfahren für papierförmige ausländische öffentliche Urkunden. Legalisierte öffentliche elektronische Dokumente sollen beweisrechtlich wie legalisierte papierförmige Urkunden behandelt werden. Wie § 371a Absatz 3 Satz 2 die entsprechende Anwendbarkeit des § 437 für inländische öffentliche elektronische Dokumente anordnet, so ordnet der neu eingefügte Satz die entsprechende Anwendbarkeit des § 438 für ausländische öffentliche elektronische Dokumente an.

Zu Artikel 9 (Änderung des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes)

§ 1 Absatz 1 des Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetzes (IntErbRVG) wird ohne Änderung der bisherigen Rechtslage an die Vorgaben der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit zur Zitierweise von unionsrechtlichen Sekundärrechtsakten angepasst. Zugleich wird aus Anlass dieser Änderung auch der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union durch die Änderung in Absatz 2 der bisherigen Vorschrift gewürdigt.

In § 31 IntErbRVG sind Folgeänderungen vorzunehmen mit Blick auf die vorgeschlagene Möglichkeit einer elektronischen Abgabe von Erklärungen durch notariell beglaubigte eigenhändige elektronische Namensunterschrift oder Handzeichen gemäß § 129 Absatz 3 BGB-E und auf die Änderung des § 130 Absatz 2 BGB-E. § 130 Absatz 2 BGB-E sieht vor, dass künftig bei notariell beurkundeten oder öffentlich beglaubigten Willenserklärungen auch der Zugang einer öffentlich beglaubigten Abschrift der Urschrift der Urkunde genügen soll, damit die Erklärung gegenüber einem Abwesenden wirksam wird. Dementsprechend soll auch die Voraussetzung geschaffen werden, dass der Erklärende künftig die Erbausschlagung elektronisch an das nach Artikel 4 oder 10 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (EuErbVO)) zuständige mitgliedstaatliche Gericht übermitteln kann. § 31 IntErbRVG wird aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Absätze gegliedert.

Absatz 2 umfasst wie bereits bisher die Möglichkeit der Erklärung zu Niederschrift des Nachlassgerichts sowie die weiteren in § 129 BGB geregelten Beglaubigungsmöglichkeiten. Die Niederschrift des Nachlassgerichts kann künftig zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten elektronisch errichtet werden, die öffentlich beglaubigte Erklärung in elektronischer Form abgefasst mit einer notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Namensunterschrift oder einem notariell beglaubigten eigenhändigen elektronischen Handzeichen versehen werden (§ 129 Absatz 3 BGB-E). Für die Erklärung eines Erbberechtigten nach Artikel 13 EuErbVO gelten die entsprechenden Bedingungen für Erklärungen nach der lex fori und damit § 1945 BGB.

Die in § 130 Absatz 2 BGB-E vorgesehene Möglichkeit zur Bewirkung des Zugangs einer Willenserklärung mittels einer (papierförmigen oder elektronischen) beglaubigten Abschrift findet nach § 130 Absatz 4 BGB-E auch Anwendung auf amtsempfangsbedürftige Erklärungen, wie zum Beispiel Erbausschlagungserklärungen, die nach deutschem Erbstatut gerichtsempfangsbedürftig sind.

Den verschiedenen Möglichkeiten entspricht die Neufassung des Absatzes 3, nach dem die Erklärung in der Form, in der sie durch das Gericht aufgenommen oder entgegengenommen wird, dem Erklärenden überlassen werden soll, somit die Urschrift der Niederschrift, die Urschrift der Erklärung in öffentlich-beglaubigter Form oder die beglaubigte Abschrift der entgegengenommenen Erklärung. Gleichzeitig wird die Möglichkeit der Überlassung einer durch das Gericht angefertigten beglaubigten Abschrift eröffnet. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass der Erklärende das Dokument unabhängig von der Form der Abgabe in der Form erhalten kann, in der er es bei der zuständigen Stelle einzureichen hat. Wird beispielsweise die Niederschrift des Nachlassgerichts elektronisch aufgenommen, benötigt aber der Erklärende zur Übermittlung an die zuständige Stelle ein Papierdokument, so kann ihm eine beglaubigte Abschrift erteilt werden. Satz 2 stellt klar, dass bei Aufnahme der Erklärung als elektronische Niederschrift eine elektronische Vervielfältigung überlassen werden kann, so dass die Fertigung einer beglaubigten Abschrift nicht erforderlich ist.

Die Absätze 2 bis 4 sind verfahrensrechtliche Formvorschriften, die als Teil der lex fori bei Erklärungen gegenüber deutschen Gerichten stets anwendbar sind.

Absatz 4 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen Satz 3. Bei einer dem Gericht elektronisch zugegangenen Erklärung in öffentlich beglaubigter Form ist der Vermerk nach Absatz 4 Satz 1 auf der beglaubigten Abschrift

anzubringen. Absatz 4 Satz 3 ist an § 42 Absatz 4 und § 39a Absatz 3 Satz 2 BeurkG angelehnt. Es wird damit klargestellt, dass die Beglaubigung das Ergebnis der Signaturprüfung der Urkundsperson dokumentieren soll. Dies soll – wie bereits Satz 3 bisher – sicherstellen, dass das zuständige ausländische Gericht, bei dem das Nachlassverfahren durchgeführt wird, die Abgabe, den Inhalt und die Wirksamkeit der Ausschlagung prüfen kann. Für die Information des zuständigen ausländischen Gerichts, bei dem der Nachlass abgewickelt wird, ist weiterhin der Erklärende selbst zuständig (vergleiche Erwägungsgrund 32 EuErbVO; Bundestagsdrucksache 18/4201, S. 47).

Zu Artikel 10 (Änderung des Bundesberggesetzes)

§ 36 des Bundesberggesetzes (BbergG) wurde redaktionell überarbeitet und in Absätze untergliedert. Zugleich wird durch Anpassung der im neuen § 36 Absatz 4 Satz 2 BbergG enthaltenen Verweisung auf Bestimmungen des BeurkG die Möglichkeit der Aufnahme einer elektronischen Niederschrift zur Beurkundung einer Einigung im Zulegungsverfahren nach Maßgabe der diesbezüglichen beurkundungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere von § 8 Absatz 2 und § 13a BeurkG-E, eröffnet. Voraussetzung hierfür ist, dass die hierzu notwendigen technischen Voraussetzungen bei der zuständigen Behörde bestehen. Da das Videobeurkundungsverfahren mangels materiell-rechtlichen Anwendungsbereichs nicht zur Anwendung kommen kann, werden die §§ 16a bis 16e BeurkG aus dem Verweis gestrichen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Konsulargesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Durch den bisher im einleitenden Satzteil des § 10 Absatz 3 des Konsulargesetzes (KonsG) bei der Inbezugnahme des BeurkG enthaltenen Zusatz „vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513)“ wird die Verweisung auf das BeurkG rechtsförmlich zu einer statischen Verweisung auf die Fassung des BeurkG vom 28. August 1969. Dies ist aber nicht gewollt; vielmehr soll die jeweils geltende Fassung des BeurkG in Bezug genommen werden. Deshalb ist der Zusatz zu streichen.

Zu Buchstabe b

Mit § 10 Absatz 3 Nummer 5 Satz 3 des Konsulargesetzes in der Entwurfsfassung (KonsG-E) soll geregelt werden, wie die Erteilung von Ausfertigungen von papierförmig errichteten Niederschriften zu dokumentieren ist. Ein Regelungsbedürfnis ergibt sich infolge der Neufassung des § 49 Absatz 4 BeurkG durch das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) (im Folgenden: Urkundenarchivgesetz). Nach dem nunmehr geltenden § 49 Absatz 4 BeurkG soll die Erteilung von Ausfertigungen im Urkundenverzeichnis vermerkt werden. Anders als Notarinnen und Notare führen Konsularbeamtinnen und -beamte allerdings kein Urkundenverzeichnis (vergleiche § 1 Absatz 2, § 55 Absatz 1 BeurkG), so dass die Erteilung von Ausfertigungen auf andere Weise dokumentiert werden muss. Entsprechend § 49 Absatz 4 des Beurkundungsgesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Urkundenarchivgesetzes bestimmt § 10 Absatz 3 Nummer 5 Satz 3 KonsG-E daher, dass die Erteilung von Ausfertigungen auf der Urschrift vermerkt werden soll.

Zu Buchstabe c

Zu § 10 Absatz 3 Nummer 6 KonsG-E

§ 10 Absatz 3 Nummer 6 KonsG-E regelt eine Konkretisierung zu § 39a Absatz 2 Satz 1 BeurkG sowie Abweichungen von § 13a Absatz 2 BeurkG-E und § 37 Absatz 3 Satz 2 BeurkG-E für elektronische Beurkundungen durch Konsularbeamtinnen und -beamte.

§ 39a Absatz 2 Satz 1 BeurkG bestimmt als Wirksamkeitsvoraussetzung für einfache elektronische Zeugnisse (§ 39a BeurkG), dass mit dem Zeugnis eine Bestätigung der Notareigenschaft durch die zuständige Stelle verbunden werden muss. Diese Regelung gewährleistet, dass einfache elektronische Zeugnisse neben der elektronischen Signatur als Äquivalent für die Unterschrift auch einen technischen Ersatz für das Siegel aufweisen und damit im Rechtsverkehr die Überprüfbarkeit der Amtsträgereigenschaft des Unterzeichners sichergestellt ist. Für konsularische elektronische Vermerke im Sinne des § 39a BeurkG stellt § 10 Absatz 3 Nummer 6 KonsG-E klar, dass mit dem Zeugnis eine Bestätigung der Konsularbeamteneigenschaft verbunden werden muss.

Für die Errichtung elektronischer Niederschriften (§§ 8 Absatz 2, 36 Absatz 2 BeurkG-E) verlangen § 13a Absatz 2 BeurkG-E und § 37 Absatz 3 Satz 2 BeurkG-E lediglich, dass die Urkundsperson die elektronische Niederschrift mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versieht. Anders als für einfache elektronische Zeugnisse bedarf es hier keiner Verbindung einer Bestätigung der Notareigenschaft. Hintergrund ist, dass die nach § 8 Absatz 2 und § 36 Absatz 2 BeurkG-E erstellten elektronischen Dokumente nach § 45b Absatz 1 BeurkG stets in der notariellen Verwahrung verbleiben und elektronische Vervielfältigungen dieser Dokumente nicht herausgegeben werden sollen. Sie gelangen daher nicht in den Rechtsverkehr. Zur Verwendung im Rechtsverkehr sind bei elektronischen Niederschriften wie bei papierförmig errichteten Niederschriften vielmehr Ausfertigungen und Abschriften bestimmt. Nach dem BeurkG müssen Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften mit Unterschrift und Siegel versehen werden und elektronisch beglaubigte Abschriften müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und einer Bestätigung der Amtsträgereigenschaft versehen werden, wodurch die Überprüfbarkeit der Amtsträgereigenschaft der unterschreibenden oder signierenden Urkundsperson im Rechtsverkehr gewährleistet wird.

In Abweichung von § 45 Absatz 1 BeurkG verbleibt nach § 10 Absatz 3 Nummer 4 KonsG die Urschrift einer konsularischen Niederschrift nicht in der Verwahrung der Auslandsvertretung, sondern sie wird entweder an die Beteiligten herausgegeben oder zur amtlichen Verwahrung an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin übersendet. Dieses Prinzip wird für konsularische elektronische Niederschriften durch § 10 Absatz 3 Nummer 7 KonsG-E nachvollzogen. Danach sollen nach § 8 Absatz 2 oder § 36 Absatz 2 BeurkG erstellte elektronische Dokumente abweichend von § 45b Absatz 1 BeurkG-E den Beteiligten überlassen werden. Anders als bei notariellen elektronischen Niederschriften gelangen somit bei konsularischen elektronischen Niederschriften die originären elektronischen Dokumente selbst in den Rechtsverkehr. Vor diesem Hintergrund verlangt § 10 Absatz 3 Nummer 6 Satz 1 KonsG-E, dass der Konsularbeamte die elektronische Niederschrift nicht nur, wie es § 13a Absatz 2 BeurkG-E und § 37 Absatz 3 Satz 2 BeurkG-E vorschreiben, mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur versieht, sondern dass mit der elektronischen Niederschrift außerdem eine Bestätigung der Konsularbeamteneigenschaft verbunden werden muss. Hierdurch wird die Überprüfbarkeit der Amtsträgereigenschaft des signierenden Konsularbeamten im Rechtsverkehr gewährleistet.

§ 10 Absatz 3 Nummer 6 KonsG-E ist technikneutral formuliert, gibt also keinen konkreten Weg vor, wie der Nachweis der Konsularbeamteneigenschaft in technischer Hinsicht zu erfolgen hat. Die Formulierung ist eng an § 39a Absatz 2 Satz 1 BeurkG angelehnt, so dass an die zu dieser Bestimmung entwickelten Grundsätze angeknüpft werden kann. Ein möglicher Weg zur Erfüllung der Vorgabe des § 10 Absatz 3 Nummer 6 KonsG-E besteht darin, ein Amtsträgerattribut im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 3 des Vertrauensdienstgesetzes in das Signaturzertifikat aufzunehmen.

Zu § 10 Absatz 3 Nummer 7 KonsG-E

Mit § 10 Absatz 3 Nummer 7 KonsG-E soll die Behandlung von elektronischen Dokumenten geregelt werden, die nach § 8 Absatz 2 oder § 36 Absatz 2 BeurkG-E von Konsularbeamtinnen und -beamten als elektronische Niederschrift errichtet werden.

Im Ausgangspunkt orientiert sich § 10 Absatz 3 Nummer 7 KonsG-E an der Regelung in § 10 Absatz 3 Nummer 4 KonsG über die Behandlung der Urschrift einer papierförmig errichteten Niederschrift. Danach soll den Beteiligten grundsätzlich die Urschrift der Niederschrift ausgehändigt werden. Nur wenn die Beteiligten die amtliche Verwahrung verlangen, wird die Urschrift dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin zur amtlichen Verwahrung übersandt. Wegen des fehlenden Unikatscharakters elektronischer Dokumente gibt es von diesen keine „geborene“ Urschrift, so dass für elektronische Niederschriften die in § 10 Absatz 3 Nummer 7 KonsG-E vorgesehenen Abweichungen notwendig sind:

In Anlehnung an § 45b Absatz 2 Satz 4 BeurkG bestimmt § 10 Absatz 3 Nummer 7 Satz 1 KonsG-E als Grundsatz, dass ein nach § 8 Absatz 2 oder § 36 Absatz 2 BeurkG-E erstelltes elektronisches Dokument den Beteiligten – anstelle der Urschrift – überlassen werden soll.

Wie bei papierförmig errichteten Niederschriften soll auch bei elektronischen Niederschriften den Beteiligten das Recht zustehen, die amtliche Verwahrung zu verlangen. In diesem Fall soll nach § 10 Absatz 3 Nummer 7 Satz 2 KonsG-E die Konsularbeamtin oder der Konsularbeamte dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin – anstelle der Urschrift – das elektronischen Dokuments übersenden, wo dieses anschließend amtlich verwahrt wird.

Um eine Grundlage zur Erteilung von Ausfertigungen zu schaffen, bestimmt § 10 Absatz 3 Nummer 7 Satz 3 KonsG-E, dass die vom Amtsgericht Schöneberg in Berlin verwahrte elektronische Urkunde als Urschrift gilt. Diese Regelung überträgt somit die in § 45 Absatz 3 BeurkG für notariell errichtete elektronische Dokumente geregelte Fiktion auf elektronische Dokumente, die durch Konsularbeamtinnen und -beamte errichtet werden. Da es außerhalb der amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin von elektronischen Niederschriften keine Urschrift gibt, können die Sonderregeln des § 10 Absatz 3 Nummer 5 KonsG-E in diesem Bereich keine Anwendung finden. Für elektronische Niederschriften bleibt es daher bei dem in § 48 BeurkG geregelten Grundsatz, dass die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausfertigungen bei der Stelle liegt, welche die Urschrift verwahrt. Da nach dem einleitenden Satzteil des § 10 Absatz 3 KonsG mangels abweichender Regelung die Vorschriften des BeurkG gelten, bedarf es hierzu in § 10 KonsG keiner besonderen Regelung. Im Ergebnis können Ausfertigungen von elektronischen Niederschriften damit allein durch das Amtsgericht Schöneberg in Berlin erteilt werden, wenn dieses das elektronische Dokument in amtliche Verwahrung genommen hat. Soll dem Beteiligten durch die Konsularbeamtin oder den Konsularbeamten nicht nur eine beglaubigte Abschrift oder eine elektronische Vervielfältigung, sondern eine Urschrift oder eine Ausfertigung einer Niederschrift ausgehändigt werden, so ist die Niederschrift nach § 8 Absatz 1 BeurkG in Papierform zu errichten.

In Anlehnung an § 35 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse bestimmt § 10 Absatz 3 Nummer 7 Satz 4 KonsG-E, wie durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Vermerkplichten (etwa die Vermerkplicht nach § 10 Absatz 3 Nummer 5 Satz 2 KonsG-E) in Bezug auf amtlich verwahrte elektronische Dokumente nach § 8 Absatz 2 oder § 36 Absatz 2 BeurkG-E zu erfüllen sind. Bei elektronischen Niederschriften können keine nachträglichen Veränderungen an dem zu ihrer Errichtung erstellten elektronischen Dokument mehr erfolgen, weil jede nachträgliche Veränderung die Ungültigkeit der daran angebrachten qualifizierten elektronischen Signaturen zur Folge hätte. Daher sind zusätzliche Vermerke in einem gesonderten elektronischen Dokument niederzulegen und zusammen mit der elektronischen Urkunde amtlich verwahren.

Zu Nummer 2

Das Auswärtige Amt hat festgestellt, dass auch Staaten, auf deren öffentliche Urkunden nicht das Apostillerverfahren (Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation), sondern das Legalisationsverfahren gemäß § 13 KonsG anzuwenden ist, mehr und mehr dazu übergehen, ihr Urkundswesen zu digitalisieren. Urkunden in Papierform, die Gegenstand eines auf die Urkunde gesetzten Legalisationsvermerks gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 KonsG werden könnten, sind in diesen Staaten häufig nur noch auf Umwegen oder teilweise auch gar nicht mehr erhältlich, so dass die Auslandsvertretungen mit kulanzzhalber von den örtlichen Behörden ausgedruckten, unterschriebenen und gesiegelten Registerauszügen arbeiten und konsularische Ersatzbestätigungen darüber errichten. Dieses Verfahren ist wegen des dabei notwendigen Medienbruchs fehlerträchtig und arbeitsaufwendig.

Es wäre denkbar, in solchen Fällen auf eine Legalisation zu verzichten, denn die inländischen Gerichte und Behörden könnten die Echtheit solcher elektronischer Urkunden selbst entsprechend § 438 Absatz 1 ZPO beurteilen, wenn diese Urkunden mit weltweit handelsüblichen, möglicherweise technisch den in der EU-eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG) geregelten ähnlichen, elektronischen Echtheitsmerkmalen versehen sind. Dies sollte aber nur im Einzelfall geschehen, denn würde dies im Grundsatz so gehandhabt, wären die Anforderungen an die Prüfung der Echtheit solcher Urkunden generell geringer als für Urkunden aus Apostillestaaten, wodurch ein offensichtlicher Wertungswiderspruch entstünde.

In dieser Situation soll der neu eingefügte § 13 Absatz 5 KonsG-E die rechtliche Grundlage für eine medienbruchfreie elektronische Legalisation ausländischer elektronischer Urkunden bieten, auf die nicht das Apostillerverfahren oder andere Erleichterungen anwendbar sind. Zum einen wird so die elektronische Legalisation überhaupt ermöglicht, zum anderen bringt dies die mit der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren einhergehenden, üblichen weiteren Vorteile. Hierzu zählen die für Antragsteller komfortablere Nutzung eines Online-Zugangs über das Auslandsportal der deutschen Auslandsvertretungen und beschleunigte Bearbeitungszeiten. Für die Auslandsvertretungen vorteilhaft und entlastend sind insbesondere die Möglichkeit flexiblerer ortsungebundener Bearbeitung, das Freiwerden teurer Schaltermöglichkeiten und der Wegfall aufwendigen Papierversands.

Zu Buchstabe a**Zu § 13 Absatz 5 Satz 1 KonsG-E**

Der neu eingefügte Absatz 5 Satz 1 stellt klar, dass tauglicher Gegenstand einer elektronischen Legalisation im Sinne von § 13 Absatz 2 und – auf Antrag – Absatz 4 KonsG nur ausländische elektronische Urkunden sein können, die mit elektronischen Sicherheitsmerkmalen versehen sind. Der hier verwendete Begriff einer ausländischen elektronischen Urkunde unterscheidet sich in seinem Anwendungsbereich nicht von dem des ausländischen öffentlichen elektronischen Dokuments (§ 371a Absatz 3 Satz 4 ZPO-E). Der Begriff eines elektronischen Sicherheitsmerkmals im Sinne des Konsulargesetzes ist autonom und weit auszulegen.

Angesichts der Vielfalt technischer Möglichkeiten der Verwendung von elektronischen Sicherheitsmerkmalen werden neben der fortgeschrittenen elektronischen Signaturen und Siegeln (Artikel 3 Nummer 11 und 26 der Verordnung (EU) 910/2014) (Nummer 1) auch andere Methoden (Nummer 2) mit nach Einschätzung gleichwertigem Sicherheitsniveau aufgeführt. Eine technisch der geläufigen qualifizierten elektronischen Signatur ähnliche Signaturtechnik wird damit regelmäßig eine fortgeschrittene elektronische Signatur darstellen. Für eine fortgeschrittene elektronische Signatur kommt es anders als bei der qualifizierten elektronischen Signatur nicht darauf an, dass das der Signatur zugrundeliegende qualifizierte Zertifikat von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt wird, was in der Praxis der Konsulate in der Regel nicht der Fall sein wird.

Nicht von den anderen Methoden (Nummer 2) erfasst sollen dagegen Verfahren sein, in denen der Nachweis über eine rechtserhebliche Tatsache (zum Beispiel Personenstand, Handelsregistereintrag) etwa durch die mittels eines zugangsgeschützten Registerportals gewährte Einsichtnahme in Registereinträge erfolgt, ohne dass dabei eine mit elektronischen Sicherheitsmerkmalen versehene ausländische elektronische Urkunde als Datei zur Verwendung im Ausland beziehungsweise zum Zweck der Legalisation heruntergeladen werden kann. Absatz 5 Satz 1 stellt auch klar, dass Konsularbeamtinnen und Konsularbeamte nicht nur das Vorhandensein solcher elektronischer Sicherheitsmerkmale, sondern auch deren Tauglichkeit zur Prüfung der Echtheit der elektronischen Urkunde in Ausübung eigenen Ermessens prüfen. Mit der Ausgestaltung von Satz 1 als Kann-Vorschrift umfasst das Ermessen auch die Einschätzung, ob sich ausländische elektronische Urkunden mit elektronischen Sicherheitsmerkmalen aus dem jeweiligen konsularischen Amtsbezirk überhaupt für eine elektronische Legalisation eignen. Auf welche Kriterien sich dieses Ermessen stützt, wird von Dienort zu Dienort je nach landestypischen Besonderheiten des örtlichen Urkundswesens unterschiedlich sein. Die Konsularbeamtinnen und Konsularbeamten verschaffen sich die dafür notwendigen Kenntnisse, auch im Kontakt mit den zuständigen Behörden des Gastlandes, wie es bereits bisher im Hinblick auf die fortlaufende Beobachtung und Beurteilung der Zuverlässigkeit des Urkundswesens in ihren Amtsbezirken geschieht.

Zu § 13 Absatz 5 Satz 2 KonsG-E

Der neue Absatz 5 Satz 2 orientiert sich bezüglich der Nennung von Ausstellungstag und Ausstellungsort sowie der Dokumentierung der Prüfung der elektronischen Sicherheitsmerkmale an § 39a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 BeurkG, die ebenfalls Soll-Vorschriften darstellen. Wie diese Prüfung konkret zu dokumentieren ist, wird von der konkreten Ausgestaltung im jeweiligen ausländischen Urkundswesen abhängen.

Zu § 13 Absatz 5 Satz 3 KonsG-E

Die Konsularbeamtinnen und Konsularbeamten müssen den Legalisationsvermerk mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Artikel 25 EU-eIDAS-Verordnung versehen. Diese Signatur muss den Nachweis ihrer Amtsträgereigenschaft enthalten (Attribut gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Vertrauensdienstegesetzes), vergleiche § 39a Absatz 2 Satz 1 BeurkG.

Zu § 13 Absatz 5 Satz 4 und 5 KonsG-E

Es muss sichergestellt sein, dass der elektronische Legalisationsvermerk, der das Ergebnis der Prüfung der ausländischen elektronischen Ausgangsurkunde durch den Konsularbeamten oder die Konsularbeamtin wiedergibt, sich auf die konkrete geprüfte elektronische Ausgangsurkunde bezieht. Dieser Bezug muss durch ein kryptografisches Verfahren nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gewährleistet sein. Die gesetzliche Regelung soll möglichst technikoffen sein und kein bestimmtes Verfahren vorschreiben. § 13 Absatz 5 Satz 4 orientiert sich in der Formulierung an § 39a Absatz 4 Halbsatz 1 BeurkG.

Anders als bei Urkunden in Papierform oder wie in § 39a Absatz 4 Halbsatz 2 BeurkG vorgesehen, kann der elektronische Legalisationsvermerk in der Regel nicht unmittelbar in der mit elektronischen Sicherheitsmerkmalen versehenen Datei der ausländischen elektronischen Ausgangsurkunde angebracht werden, da diese so nachträglich verändert und das elektronische Sicherheitsmerkmal wertlos würde. Dies soll möglichst vermieden werden. Es ist angesichts der technischen Entwicklungen jedoch nicht auszuschließen, dass ein verwendetes Sicherheitsmerkmal einer ausländischen Urkunde künftig die Anbringung eines Legalisationsvermerks insofern erschwert, als der Vermerk nur dann überhaupt angebracht werden kann, wenn das Sicherheitsmerkmal hierdurch beschädigt wird. In einem solchen Fall führt dies zwar nicht zur Unwirksamkeit der Legalisation als solcher, aber hierdurch geht das unversehrte Bezugsobjekt verloren. Dann kann folglich mit der Legalisation nicht unmittelbar gemäß § 438 Absatz 2 ZPO der Beweis der Echtheit geführt werden; vielmehr obliegt die Prüfung der Echtheit dann der freien richterlichen Beweiswürdigung, die das tragfähige Indiz der Vornahme einer Legalisation in ihre Beurteilung einzustellen hat.

Sicherheitsmerkmale können nach derzeitigem Stand der Technik regelmäßig bei der Legalisation erhalten bleiben, wenn die Ausgangsdatei nebst ihren elektronischen Sicherheitsmerkmalen unverändert einer Manteldatei als Anlage beigefügt wird, die aus dem Legalisationsvermerk besteht. Wird diese Manteldatei dann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der Konsularbeamten versehen, so umfasst dieser kryptografische Schutz sowohl den Inhalt der Manteldatei als auch das Anfügen der Dateianlage, so dass ein unbemerktes Verändern der Dateianlage ausgeschlossen ist. Eine weitere Möglichkeit zur Erhaltung der Sicherheitsmerkmale wäre die Verwendung von Verweisen auf den individuellen Hash-Wert der elektronischen Ausgangsurkunde durch den elektronischen Legalisationsvermerk.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, durch die Einfügung des neuen Absatzes 5 in § 13 KonsG wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.

Zu Nummer 3

Mit der vorgesehenen Änderung soll die Wertgrenze in § 26 KonsG, die als Bagatellgrenze zur Entlastung bei geringfügigen Auslagen in Amtshilfverfahren vorgesehen ist, angehoben und damit aktualisiert werden. Ziel dieser Anhebung sind die Vereinfachung und die Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns.

Die in § 26 KonsG enthaltene Wertgrenze von 25 Euro war mit Artikel 4 Absatz 39 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (Bundesgesetzblatt I, S. 1666) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 eingeführt worden. Zuvor war eine inhaltsgleiche Regelung mit einer Wertgrenze von 50 DM seit 21. Februar 1978 in § 8 des Auslandskostengesetzes (AkostG) enthalten; das AkostG trat zum 1. Oktober 2021 außer Kraft.

Für die vorliegende, erstmalige Neubewertung der Wertgrenze, wurde anhand von Abrechnungsdaten aus dem Jahr 2024 sowie unter Beachtung der besonderen pauschalen Stundensätze des Auswärtigen Amtes in Anlage 2 der Besonderen Gebührenverordnung des Auswärtigen Amtes für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (AABGebV) ermittelt, welcher Aufwand den Auslandsvertretungen für die Anforderung der Auslagenerstattung in Amtshilfefällen entsteht. Bei der Ermittlung wurde berücksichtigt, dass die Erstellung der Anforderung in der Regel von Beamten des gehobenen Auswärtigen Dienstes, zum Teil unter Mitwirkung von lokal Beschäftigten der Auslandsvertretungen, vorgenommen wird. Des Weiteren sind die Bundeskasse sowie im Falle von Zahlungsver säumnissen auch Beschäftigte des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten involviert, auf Ebene der Länder und Kommunen sind die jeweiligen Fachbereiche und Kassen beteiligt, um die angeforderte Erstattung zu bezahlen.

Die Neubewertung ergab, dass der Zeitaufwand zur Anforderung der Auslagenerstattung im Durchschnitt Personalkosten von 70 Euro verursacht. Die Anforderung zur Auslagenerstattung ist somit erst ab dieser Höhe wirtschaftlich und im Sinn der Regelung geboten.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Nach Satz 1 soll dieses Gesetz frühestens zwei volle Kalenderwochen nach Verkündung in Kraft treten. Diese kurze Vorlaufzeit erlaubt es, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die dann mögliche elektronische Übermittlung beglaubigter Abschriften der empfangsbedürftigen Willenserklärungen zu schaffen und trägt zu einer sicheren Planbarkeit bei, ab wann der Einsatz der elektronischen Präsenzbeurkundung möglich ist.

Gleichzeitig trägt die nur kurze Vorlaufzeit dem berechtigten Interesse der Länder nach einer möglichst zeitnahen Möglichkeit zur Erprobung der elektronischen Präsenzbeurkundungsverfahren Rechnung. Eine zeitnahe Erprobungsmöglichkeit ist mit Blick auf die ab dem 1. Januar 2026 verpflichtende elektronische Aktenführung bei den Gerichten notwendig. Schwierigkeiten sind nicht zu erwarten, weil dieses Gesetz lediglich eine Möglichkeit zur Vornahme elektronischer Präsenzbeurkundungen schafft, jedoch keine Verpflichtung für Urkundspersonen und -stellen schafft, elektronische Niederschriften aufzunehmen oder elektronische Signaturen zu beglaubigen.

Satz 2 sieht vor, dass Artikel 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft tritt. Infolge des Grundsteuer-Reformgesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) werden auf Feststellungszeitpunkte ab dem 1. Januar 2025 keine Einheitswerte oder Wirtschaftswerte mehr festgestellt, zu denen die Finanzämter dem Gericht auf Ersuchen Auskunft geben könnten. Zum 31. Dezember 2024 wurden Einheitswertbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben (§ 266 Absatz 4 des Bewertungsgesetzes). Die Auskunftspflicht der Finanzämter nach § 17 Satz 2 LwVfG muss also für alle Ersuchen, die sich auf den Bewertungszeitraum ab 1. Januar 2025 beziehen, den Grundsteuerwert umfassen. Es handelt sich bei der vorliegenden Regelung also um ein nachträgliches Anpassen von Verfahrensregelungen an eine bereits in Kraft getretene Änderung der Bewertungsvorschriften.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) gem. § 6 Abs. 1 NKR**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung
(NKR-Nr. 7621, BMJV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand (Entlastung):	rund -240 000 Stunden (rund -6 Mio. Euro)
Jährliche Sachkosten (Entlastung):	rund -1,3 Mio. Euro
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -310 000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 830 000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung):	rund -5,6 Mio. Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 23 Mio. Euro
Evaluierung	Die Neuregelung wird fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.
Ziele:	Abbau von Medienbrüchen
Kriterien/Indikatoren:	Anzahl der Präsenzbeurkundungen mit elektronischen Niederschriften
Datengrundlage:	Abfragen bei der Bundesnotarkammer und den Landesjustizverwaltungen
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens im Vorblatt des Regelungsentwurfs wie folgt beschrieben: Einsparung von Personal- und Sachkapazitäten sowie die Beschleunigung von Prozessen durch die medienbruchfreie Weiterverarbeitung der im Beurkundungsverfahren errichteten Dokumente

Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)	Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
<p><u>Regelungsfolgen</u></p> <p>Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p> <p><u>Digitaltauglichkeit</u></p> <p>Der NKR begrüßt, dass das Ressort die Möglichkeit der elektronischen Präsenzbeurkundung und damit jährlichen Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung schafft und den Vollzugsprozess auch visuell darstellt.</p>	

II. Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben soll die elektronische Niederschrift bisher grundsätzlich papiergebundener Beurkundung von Willenserklärungen ausgeweitet werden. Statt der Unterschrift auf Papier dokumentieren die Beteiligten ihre Willenserklärungen in Gegenwart der Urkundsperson

- mittels qualifizierter elektronischer Signatur (qeS) oder
- durch eigenhändige Unterschrift auf einem geeigneten Hilfsmittel (bspw. Touchscreen).

Die elektronische Niederschrift muss abschließend mit einer qeS der Urkundsperson versehen werden.

Die Bundesnotarkammer wird verpflichtet, ein Signatursystem bereitzustellen, das elektronische Niederschriften und Beglaubigungen flächendeckend ermöglicht.

III. Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Aus der Neuregelung resultieren für Bürgerinnen und Bürger jährliche Entlastungen in Höhe von rund 240 000 Stunden (rund 6 Mio. Euro¹ an Zeitaufwand und jährliche Entlastungen an Sachaufwand in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro. Die Änderungen beim Erfüllungsaufwand entstehen aus den folgenden Vorgaben.

- Digitale Beurkundung in Auslandsvertretungen

Die Legalisation wird durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung in dem Land vorgenommen, in dem die Urkunde ausgestellt wurde. Bisher wurden digitale Beurkundungen durch digitale Dienstleister vorgenommen. Die jährlichen Kosten in Höhe von 920 000 Euro entfallen zukünftig. Weiterhin entfallen bisher erforderliche Reisekosten und damit Wegezeiten und -sachkosten in Höhe von rund 240 000 Stunden (rund 6 Mio. Euro). Schließlich entfallen für bisher postalisch verschickte Urkunden Versandkosten in Höhe von jährlich rund 200 000 Euro.

¹ Für den Zeitaufwand der Bürgerinnen und Bürger nimmt der NKR einen Stundensatz von 25 Euro an.

Verwaltung

Das Ressort gibt an, dass für die Verwaltung des Bundes im Saldo eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 310 000 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 830 000 Euro entsteht. Für die Landesverwaltung entstehen jährliche Entlastungen in Höhe von rund 5,6 Mio. Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 22,9 Mio. Euro. Die Änderungen beim Erfüllungsaufwand ergeben sich aus den folgenden Vorgaben:

Bund

- Digitale Beurkundung in sog. Legalisationsstaaten

Die Möglichkeit der digitalen Beurkundung führt zu Entlastungen an den Botschaften von Legalisationsstaaten durch eine jährliche Entlastung von Personalaufwand in Höhe von rund 420 000 Euro.

- Nutzungsentgelt für Signatursoftware

Das Auswärtige Amt plant den Einsatz der Signatursoftware der Bundesnotarkammer in seinen Auslandsvertretungen, wodurch laufend ein Nutzungsentgelt für die Anpassung in die entsprechenden Fachverfahren anfällt. Daraus resultieren jährliche Sachkosten in Höhe von rund 110 000 Euro und einmalige Sachkosten in Höhe von rund 550 000 Euro.

- Weitere Vorgaben für die Auslandsvertretungen

Vorgaben	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Anschaffung von technischen Hilfsmitteln, laufende Ausstattung sowie Installation und Einrichtung	33	120
Schulung der Konsularbeamtinnen bzw. -beamten	-	160
Entfallender Aufwand für die Übertragung einer papiergebundenen Urkunde	-31	-

Länder

- Wegfall papiergebundener Urkunden

Für Notarinnen und Notare entstehen jährliche Entlastungen von Personalaufwand in Höhe von rund 6,1 Mio. Euro. Durch die Neuregelung entfällt für Gerichte der Aufwand für die Übertragung einer papiergebundenen Urkunde sowie der Aufwand für das Ausdrucken, Ösen, Binden und Siegeln der Urkunde. Hieraus folgen jährliche Entlastungen von Personalaufwand in Höhe von rund 920 000 Euro. Für die Landesbehörden entfällt der Aufwand ebenfalls, was zu einer jährlichen Entlastung von Personalaufwand in Höhe von rund 2,3 Mio. Euro führt.

- Signatursoftware – Entwicklung und Beiträge

Die Entwicklung und Betreuung der Signatursoftware liegt in der Zuständigkeit der Bundesnotarkammer. Durch die zur Finanzierung vorgesehene Beitragserhebung bei den Landesnotarkammern entstehen für diese jährliche Sachkosten in Höhe von rund 400 000 Euro und einmalige Sachkosten in Höhe von rund 2 Mio. Euro. Die Bundesländer haben aber auch die Möglichkeit, eine Signatursoftware in Eigenentwicklung umzusetzen. Das Ressort schätzt,

dass dies bei rund der Hälfte aller Bundesländer möglich wäre. Daraus resultieren jährliche Sachkosten in Höhe von rund 3,2 Mio. Euro und einmalige Sachkosten in Höhe von rund 16 Mio. Euro. Dabei schätzt das Ressort, dass bei rund acht Bundesländern jeweils Sachkosten von jeweils rund 400 000 Euro p. a. sowie einmalig von jeweils rund 2 Mio. Euro anfallen. Das Ressort geht weiterhin davon aus, dass bei den Kommunen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 110 000 Euro und einmalige Sachkosten in Höhe von rund 550 000 Euro entstehen.

- Anschaffung von technischen Hilfsmitteln und erstmalige Installation und Einrichtung sowie Schulungen

Für die Umsetzung der Neuregelung sind technische Hilfsmittel für die Anwendenden sowie Schulungen erforderlich. Das Ressort stellt dafür folgenden einmaligen Sach- und Personalaufwand dar:

Sach- und Personalaufwand für:	Einmaliger Personalaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro)
Notare	1 954	1 113
Amtsgerichte	305	670
Jugendämter	94	188

Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Regelung geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.

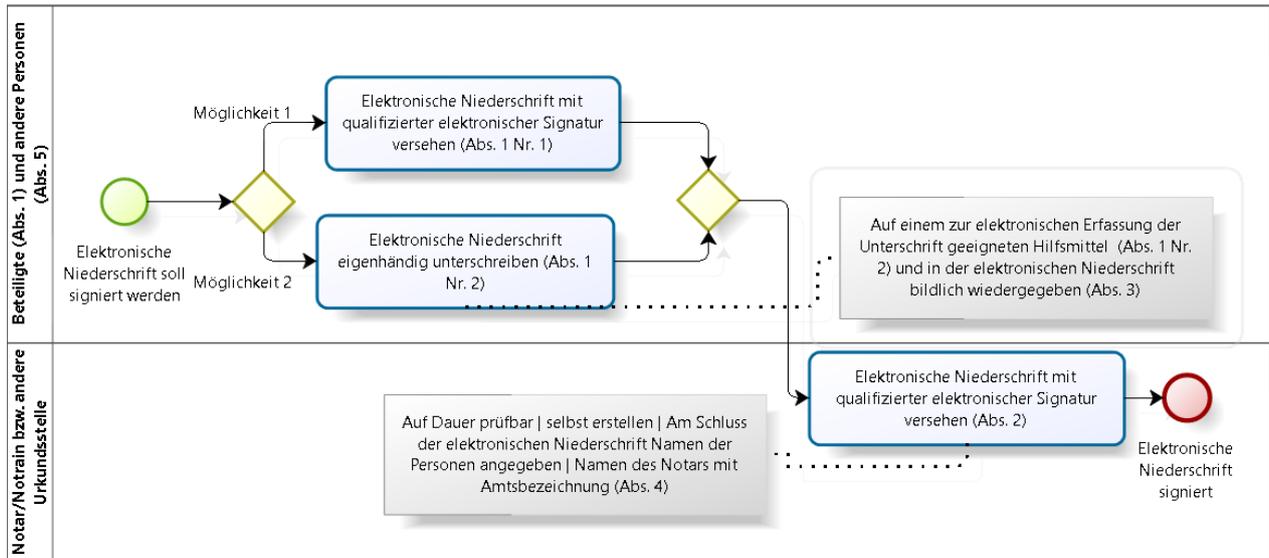
Nach Angaben des Ressorts fanden zur Einbindung der Vollzugsebene Abstimmungen mit der Bundesnotarkammer (BNotK), anderen betroffenen Ressorts und den Ländern statt. Die BNotK hat bereits einen Softwareprototypen entwickelt. Als Ergebnis aus der Beteiligung werden die Länder nicht verpflichtet, die von der BNotK entwickelte Signatursoftware zu nutzen. Die elektronische Niederschrift anstelle der Papierform schafft die Voraussetzung für eine medienbruchfreie Weiterverarbeitung und damit für digitale Kommunikation. Hinsichtlich der Wiederverwendung von Standards werden rechtliche und technische Standards für die Durchführung von elektronischen Präsenzbeurkundungen festgelegt und der Standard der qeS nach der EU-eIDAS-Verordnung in das Verfahren eingebunden.

Das Ressort hat eine Visualisierung des Vollzugsprozesses erarbeitet (s. Anlage).

Lutz Goebel
Vorsitzender

Kerstin Müller
Berichterstatterin für das
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Anlage – Visualisierung zum Digitalcheck



Visualisierung des § 13a BeurkG-E

Begleittext:

Die Abbildung zeigt das Verfahren nach § 13a BeurkG, wie die Beteiligten und die Notarin/der Notar oder eine andere Urkundsstelle die elektronische Niederschrift signieren. Die Beteiligten können die Niederschrift entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder durch eigenhändige Unterschrift auf einem geeigneten technischen Hilfsmittel ihre Unterschrift anbringen. Die elektronisch vom Hilfsmittel erfasste Unterschrift wird dabei bildlich im Dokument wiedergegeben. Abschließend versieht die Notarin/der Notar oder eine andere Urkundsstelle die elektronische Niederschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.